Die ernährungswirtschaftliche Marktordnung und Marktgerichtsbarkeit als Ausdruck neuen Rechtsdenkens in der Wirtschaft

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der staatswissenschaftlichen Doktorwürde

genehmigt von der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin

von

Gerichtsreferendar Heinz-Wilhelm Jungnickel

Berlin

+

Tag der Promotion: 25. Februar 1938

Tag der mündlichen Prüfung: 22. Juni 1937

J 89

Referenten: Präsident Professor Dr. Klässel
Professor Dr. Hedemann
Professor Dr. Wiskemann

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen Eltern

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543924_0097

Vorbemerkung

In Zeiten der Rechtsentwicklung ist es Aufgabe, Verbindungslinien aufzuzeigen sowohl zwischen geschichtlichen Erscheinungsformen wie verwandten Rechtsgebieten. Die Marktordnung in der Ernährungswirtschaft ist die Gestaltung eines lebenswichtigen völkischen Teilgebietes. Die Gestaltung solcher Ordnungen muß von der Erkenntnis gewisser Grundbegriffe der völkischen Rechtsordnung ausgehen. Solche Grundbegriffe, die sich für den Aufbau auch schon in vergangenen Zeiten bedeutsam und lebendig gezeigt haben und die gerade im Rahmen einer Ordnung der Wirtschaft innere Verbundenheit besitzen, sind Eigentum und Selbstverwaltung. Sie bergen in jeder ihrer Erscheinungsformen eine Fülle von Problemen. Aufgabe dieser Arbeit kann es daher nur sein, auf ihre geschichtlichen Entwicklungstendenzen hinzuweisen, die Verbindung zur Gegenwart herzustellen, ihre lebendige Beziehung zueinander und die Ansätze ihrer Gestaltung in der konkreten Ordnung aufzuzeigen. Einzelfragen können daher nur beispielhaft herangezogen werden. Eine erschöpfende Behandlung in diesem Rahmen ist nicht möglich. – Dabei wurde die Tätigkeit der Marktgerichte ergänzend zu der der Marktverbände gewertet und dementsprechend in die Untersuchung einbezogen.

„Wir müssen unser Reich, in dem wir so beengt sind und so wenig Lebensvoraussetzungen besitzen, sorgfältig überlegt bearbeiten und bewirtschaften. Wir kommen ohne Plan nicht aus. Wenn wir die Dinge laufen lassen wollten nach dem Grundsatz, es tue jeder, was er will, dann würde diese Freiheit in kurzer Zeit nur in einer Hungersnot ihr Ende finden. Nein, wir müssen planmäßig unsere Geschäfte und unsere Wirtschaft wahrnehmen.“ [1]

Adolf Hitler

„Wir wissen, daß unsere Wirtschaft nicht emporkommen kann, wenn nicht eine Synthese gefunden wird zwischen der Freiheit des schöpferischen Geistes und der Verpflichtung dem Volksganzen gegenüber.“ [2]

Adolf Hitler

1) Rede auf dem Bückeberg 1935
2) Rede auf dem Arbeitskongreß 1. 5. 1933

Inhaltsverzeichnis

A. Die Marktordnung

I. Einleitung .. 9

II. Rechtliche Grundformen

a) Das Eigentum .. 13
aa) Geschichtliche Entwicklungstendenzen .. 13
bb) Der neue Eigentumsbegriff .. 20
b) Die Selbstverwaltung .. 31

III. Die Marktverbände im Reichsnährstand

a) Entwicklungsgrundlinien .. 43
b) Die Organisation der Marktverbände als Selbstverwaltungskörperschaften .. 48
c) Die grundlegenden Aufgabengebiete der Marktverbände
aa) Die Festsetzung von Ablieferungspflichten .. 52
bb) Festsetzung von Preisen und Preisspannen und Lieferungs- und Zahlungsbedingungen .. 55
cc) Befugnisse zur Wirtschaftsgestaltung .. 57
dd) Erhebung von Beiträgen .. 60
d) Die Reichsstellen .. 60

B. Die Marktgerichtsbarkeit

a) Wirtschaftsverwaltungsgerichte? .. 61
b) Organisation .. 64
c) Zuständigkeit .. 65
d) Die grundlegenden Aufgabengebiete der Schiedsgerichte .. 66

I. Allgemeine Zuständigkeit für alle Schiedsgerichte ..
aa) Die Mitgliedschaft .. 66
bb) Beiträge .. 67
cc) Voraussetzungen und Umfang der Entschädigung .. 67
dd) Ordnungsstrafen .. 71

II. Besondere Zuständigkeiten einzelner Schiedsgerichte
aa) Versagung der Betriebserlaubnis und Entziehung der Genehmigung .. 72
bb) Festsetzung von Kontingentsziffern .. 73
cc) Heranziehung zu Sonderleistungen .. 73

III. Zuständigkeit gegen Maßnahmen allgemeiner Art .. 73

IV. Streitigkeiten zwischen Mitgliedern .. 74

e) Die Marktgerichte als öffentliche Sondergerichte .. 74

C. Geordnete Marktwirtschaft? .. 79

A. Die Marktordnung

I. Einleitung

Alles Recht ist Ausdruck einer Ordnung, dient der lebendigen Gestaltung und Erhaltung einer Ordnung. Bestand der Liberalismus auf dem Grundgedanken der Freiheit des einzelnen, so konnte er den Zusammenhalt der Menschen nur wahren durch die Fiktion einer Ordnung, und zwar einer natürlichen Harmonie, die letzten Endes alle widerstrebenden Kräfte in sich zusammenfassen und einen sollte. Dieser Gedanke fand seine vollendete Ausgestaltung im Wirtschaftsdenken und Wirtschaftssystem. Er konnte aber rein nur für die kurze Zeit bestehen, in der den Ausdehnungsmöglichkeiten der modernen Wirtschaft kein Ziel gesetzt schien. Solange Raum für alle war, brauchten sie nicht notwendigerweise im Raume zusammenstoßen. Als der Raum erschlossen war, hatte der wirtschaftliche Liberalismus seine zeitbedingte Aufgabe[3]) erfüllt. Die Völker müssen jetzt die ihnen gemäßen konkreten Ordnungen finden, um so die Möglichkeit zu schaffen, untereinander in ein lebendiges Verhältnis zu kommen. Das Tragische aber ist vielfach, daß der wirtschaftliche Liberalismus nicht abtreten will, seine Stunde noch nicht gekommen glaubt oder sich sofort in ein ihm entsprechendes Gegenteil, eine mechanisierte Ordnung, wie sie der Bolschewismus darstellt, umwandeln will.

Das deutsche Volk ist diesem Gedanken nicht gefolgt, es befindet sich vielmehr bereits bei dem Aufbau einer konkreten Ordnung. Einer Ordnung, die auf dem alles umfassenden Gedanken der Volksgemeinschaft aufbaut. Es ist selbstverständlich, daß die Neugestaltung einer Volksordnung auch eine Überprüfung aller vorhandenen Erscheinungen und Begriffe erfordert. War gerade die Wirtschaft das Gebiet, für das der weitgehendste Freiheitsanspruch erhoben wurde, so wird auch hier der Prozeß der Neuformung am umfangreichsten sein.

Es wird immer wieder mit Recht darauf hingewiesen, daß der Umbruch auf dem Gebiet der Wirtschaft sich am schnellsten und umfassendsten auf dem Gebiete der Ernährungswirtschaft vollzogen hat, so daß diese nicht mit Unrecht heute als das sozialistische Kernstück der nationalsozialistischen Wirtschaft bezeichnet wird. Sinnbild und Gestalter der lebendigen Ordnung in der Ernährungswirtschaft sind der Reichsnährstand, seine Marktordnung und das sie tragende Marktrecht.

---

[3]) Vgl. Ruhland, a. a. O. Bd. III 345.

Grundlagen des liberalistischen Wirtschaftsdenkens und Wirtschaftsrechts waren Freiheit des Eigentums, Freiheit der Initiative, Freiheit von jeder Bindung. Aufbauend auf diesen Grundbegriffen ist der Begriff des „Marktes" Mittelpunkt der liberalistischen Volkswirtschaftslehre geworden.

Seit den Klassikern setzt die Volkswirtschaftslehre immer wieder eine natürliche Harmonie, die sich bei allen wirtschaftlichen Vorgängen zwangsläufig bilden müsse, voraus. Der freie Markt war der Punkt, wo sich alle Wirtschaftsvorgänge in einer freien Harmonie ausglichen. Würde der Wirtschaft keinerlei Zwang auferlegt, so würden sich alle Wirtschaftsabläufe ganz automatisch regeln.

Dieser Automatismus des freien Marktes funktionierte nach der allgemeinen Anschauung etwa folgendermaßen. Auf dem Markt bildet sich der Marktpreis, und zwar nach dem Gesetz von Angebot und Nachfrage. Ihr Verhältnis zueinander bestimmt den Preis. Vermehrt sich das Angebot bei gleichbleibender oder geringer werdender Nachfrage, so sinkt der Preis, vermindert sich dagegen das Angebot bei gleichbleibender oder größer werdender Nachfrage, so steigt der Preis. Dasselbe Ergebnis ergibt sich, wenn man die Angelegenheit umgekehrt betrachtet. Vermindert sich die Nachfrage bei gleichbleibendem oder größer werdendem Angebot, so sinkt der Preis, vergrößert sich die Nachfrage bei gleichbleibendem oder geringer werdendem Angebot, so steigt er.

An diesem Automatismus des Preises schätzen die einzelnen wirtschaftenden Individuen ab, wie sie ihre Produktion gestalten sollen. Ist der Preis niedrig, so werden sie ihre Produktion einschränken, dadurch eine Verknappung herbeiführen und den Preis somit wieder zum Steigen bringen. Ist dagegen der Preis hoch, so wird die Hoffnung auf einen immer größer werdenden Verdienst zu einer Ausweitung der Produktion führen, die dann wieder das Angebot vergrößert und damit den Preis automatisch zum Sinken bringt. Ebenso aber richten sich die Konsumenten nach dem Marktpreis ein. Ist der Marktpreis der Ware niedrig, so werden sie viel einkaufen, dadurch eine Verknappung herbeiführen, so daß der Preis wieder steigt. Ist der Preis dagegen hoch, so läßt die Nachfrage nach, da dann nur wenig gekauft wird, und der Preis wird wieder sinken

Man war daher der Meinung, daß sich durch diese Markttendenzen letzten Endes immer eine mittlere Preishöhe zum Nutzen und Wohle aller ergeben würde. Der Fehler dieser Betrachtung liegt vor allem darin, daß die Menschen sich nicht nach dem Automatismus des Marktes richten, der als Funktion eines abstrakten Menschen, des homo oeconomicus erdacht wurde, sondern der Markt als Funktion des wirklichen menschlichen Lebens sich schon nach den Menschen richten muß. So hat sich dieser Automatismus auch unter den günstigsten Verhältnissen nie ganz durchsetzen können; denn das Bestreben der Menschen, einen Einfluß auf die wirtschaftlichen Vorgänge zu gewinnen, nämlich einen möglichst hohen

Preis zu erzielen, bzw. einen möglichst geringen Preis zu leisten, hat sie immer wieder veranlaßt, zumindest zu versuchen, die Marktvorgänge zu ihren Gunsten zu beeinflussen. Auch haben unzählige andere Vorgänge dieses Schema beeinflußt.

So sind insbesondere drei Erscheinungen zu nennen, die der Liberalismus selbst gezeitigt hat und die immer wieder das Wirksamwerden des Marktautomatismus verhindert haben, nämlich:

1. die Spekulation, durch die einzelne Menschen trachten, Angebot und Nachfrage nach ihrem Willen zu beeinflussen, um so für sich besondere Gewinne zu erzielen. Über den ungeheuren Einfluß der Spekulation auf den amerikanischen Märkten bietet das Werk Gustav Ruhlands den besten Anschauungsunterricht;
2. die Schaffung monopolartiger Stellungen, sei es in der Gestalt von einzelnen oder Verbänden, durch die sich diese mit größerer Macht ausstatten, indem sie die Konkurrenz unter sich ausschalten und dadurch in der Lage sind, die außerhalb ihres Bereiches stehenden Konkurrenten niederzuringen und sich selbst einen ausschlaggebenden Marktanteil zu sichern,
3. staatliche Eingriffe, die den Automatismus des Marktes aus irgendeinem Grunde ausschalten und so die Möglichkeit einer freien Preisbildung verhindern, weil dazu je nach der Lehre Vorbedingung die freie Beweglichkeit von Gütern und Kapitalien ist.

Eine nationalsozialistische Volkswirtschaftslehre wird diese Fragen von grundlegend anderen Gesichtspunkten betrachten. Die Wirtschaft wird heute als Funktion des Volkes gesehen und dementsprechend eingegliedert. Es ist auch selbstverständlich, daß die Preisbildung in einer Wirtschaft mit beschränkten Versorgungsmöglichkeiten und oft teurerer Eigenproduktion an Rohstoff-Ersatzstoffen anders sein muß als in einer gesättigten und allseitig konkurrenzfähigen Wirtschaft. Es ist daher im Rahmen der nationalsozialistischen Wirtschaft unmöglich, denjenigen, der unverschuldet nur eine geringe Kaufkraft sein eigen nennt, von der Nachfrage auszuschalten; denn das würde letzten Endes bedeuten, daß dem sozial schlechter Gestellten die Bedarfsdeckung selbst bei lebensnotwendigen Gütern versagt würde, ein Vorgang, der schon von sich aus dringend eine Ordnung des Marktes vor allem auf diesen Gebieten verlangt. Hier muß der freie Markt mit seinen Entartungserscheinungen, wie Spekulation und Macht der Kartelle, voll und ganz ausgeschaltet werden.

Eine organische Marktbetrachtung wird sich daher alle Beteiligten am Wirtschaftsablauf ansehen und danach eine Lenkung der wirtschaftlichen Vorgänge rein nach dem Grundsatz der Gerechtigkeit anstreben. Die Marktordnung in der Ernährungswirtschaft mußte daher ausgehen von der Stellung des Bauern und der Wichtigkeit seiner Existenz im Rahmen des gesamten Volkes und von der Bedeutung der Sicherstellung ausreichender Nahrungsmittel zu erschwinglichen Preisen. Konkret gesehen

ist also zur Angebotsseite zu bemerken: Der Bauer als Eigentümer des deutschen Bodens muß soviel liefern, wie ihm irgend möglich ist. Er muß, wie das Beispiel der Erzeugungsschlacht beweist, alles daran setzen, die Erzeugung zur Deckung des notwendigerweise zu befriedigenden Bedarfes soweit wie irgend möglich zu steigern. Dies ergibt sich zwangsläufig aus seinen Pflichten als Glied der Volksgemeinschaft. — In bezug auf die Preisseite sind folgende Faktoren zu berücksichtigen:

Einmal muß der Bauer, von Ausgleichsabgaben der Gemeinschaft abgesehen, für seine Produkte mindestens soviel erhalten, daß er die Erzeugungskosten decken und selbst angemessen im Rahmen der Volksgemeinschaft leben kann. Dies hat in den letzten Jahren zu einem leichten Anstieg der Preise für Nahrungsmittel, die einen ungewöhnlichen Tiefstand erreicht hatten, geführt. Ferner ist für die Höhe der Preise aber entscheidend das Lohnniveau des deutschen Arbeiters, des Hauptkonsumenten. Ihm müssen die Ernährungsgüter zu einem erschwinglichen Preise zur Verfügung gestellt werden; denn die Volksgemeinschaft ist verpflichtet, jedem zumindest das Existenzminimum zu gewährleisten. Klafft nun zwischen Existenzminimum und Erzeugungskosten des Bauern und Existenzminimum und Lohnhöhe des Arbeiters eine Lücke, so ist die Volksgemeinschaft verpflichtet, durch Ausgleichsabgaben, wie Winterhilfswerk, Fettverbilligungsscheine, usw. diese Lücke zu schließen. Auf keinen Fall kann jedoch für jede Ware ein volkswirtschaftlicher Satz anerkannt werden, der besagt, daß nur die kaufkräftige Nachfrage befriedigt werden kann, es muß vielmehr der notwendige Bedarf befriedigt werden, und danach sind die dazugehörigen Faktoren zu gestalten. Marktordnung in der Ernährungswirtschaft erfaßt daher den gesamten Wirtschaftskreislauf, ist „Ordnung des Weges vom Erzeuger zum Verbraucher durch wirtschaftliche Selbstverwaltung“ [4]).

Es wurde bereits gesagt, daß Freiheit des Eigentums, Freiheit der Persönlichkeit von jeder Bindung und Freiheit der Initiative die Fundamente der liberalistischen Theorie waren. Ohne sie ist diese Auffassung vom „Markt“ nicht denkbar, sie waren maßgebend für das gesamte bürgerliche Recht und Wirtschaftsrecht, auf ihnen beruhte das gesamte System. Eine Neuformung der Wirtschaft aus der Idee des Nationalsozialismus hat daher zuerst eine umfassende Klärung dieser Begriffe herbeizuführen. Gebundenes Eigentum in irgendeiner Form und gebundene Wirtschaft durch Selbstverwaltung in irgendeiner Form sind die Fundamente des nationalsozialistischen Rechts der Wirtschaft [5]), wobei diese beiden Begriffe in ihren Funktionen, wie wir sehen werden, eine enge Verbindung miteinander aufweisen. Da der Aufbau der nationalsozialistischen Wirt-

[4]) Reischle, Deutsche Agrarpolitik, S. 22.

[5]) Huber, Die Gestalt des Deutschen Sozialismus, S. 22: „Gemeineigentum und Gemeinwirtschaft sind die beiden Grundformen des deutschen Sozialismus.“

schaft in der Ernährungswirtschaft am weitesten fortgeschritten ist, soll die Wandlung der Fundamentalbegriffe Eigentum und Selbstverwaltung an Hand des Aufbaues und der Aufgabengebiete des Reichsnährstandes aufgezeigt werden.

II. Rechtliche Grundformen

a) Das Eigentum

aa) Geschichtliche Entwicklungstendenzen

Wenn wir heute einen Rechtsbegriff neugestalten wollen, so ist es zuerst einmal notwendig, die Formung dieses Begriffes im geschichtlichen Ablauf klarzustellen. Aus den Grundsätzen und Grundgedanken, die bei dieser Formung maßgebend waren, werden wir als Ausfluß des gleichen völkischen Strebens Anregungen und Wertmaßstäbe für unsere Gestaltungsaufgaben gewinnen können. Hier ist der bedeutsamste Ansatzpunkt gegeben, einen auf reinem Vernunftdenken aufbauenden Normativismus und Positivismus zu überwinden; denn die Geschichte verkörpert die Rechtsgedanken und Erfahrungen, die ein Volk im Laufe seines Lebens gewonnen hat. „Was für die Naturwissenschaft der Versuch ist, ist für die Geisteswissenschaften die Geschichte." [1])

Das Eigentum ist zu allen Zeiten ein Grundbegriff der Rechtsordnung gewesen. Schon früh ist der Streit darum gegangen, ob es sich um ein ewiges, unvergängliches und unveränderliches Recht handele [2]), oder um ein historisch je nach den Anschauungen der Menschen und Völker verschieden betrachtetes Recht [3]). Es ist dazu festzustellen, daß unzweifelhaft alle entscheidenden Stellungen einer Rechtsordnung Ausdruck des Geistes und damit der Weltanschauung ihrer Zeit sind [4]). Das Recht ist keine für immer feststehende Norm und infolgedessen ist auch das Eigentum veränderten Betrachtungen unterworfen gewesen. Wenn Stammler den Begriff des Eigentumes als das Recht des letzten Wortes in der Verfügung über eine Sache umschreibt und nur die Antwort auf diese Frage für zeitbedingt hält, so ist darauf zu entgegnen, daß mit dieser abstrakten Formulierung absolut nichts gesagt ist, denn es ist doch durchaus möglich, daß dieses Recht in irgendeiner Weise geteilt gedacht wird und damit als solches gar nicht existiert und demnach auch nicht normativ zu erfassen ist, abgesehen davon, daß man, und zwar mit Recht, den Begriff des geistigen Eigentumes verwendet hat.

---

[1]) Merk, a. a. O., S. 7.

[2]) So Stammler, Theorie der Rechtswissenschaft S. 41; Lehrbuch der Rechtsphilosophie S. 333 f.

[3]) So: Larenz, a. a. O. S. 18, 19; Gierke, Deutsches Privatrecht Bd. II, S. 348; Merk, a. a. O. S. 7; Wiedenroth, a. a. O. S. 37 und die dort angegebene Literatur.

[4]) Vgl. Höhn, a. a. O., S. 44.

Man kann vielmehr kraft der zentralen Stellung des Eigentumsbegriffes, wenn man die Umschreibung des Eigentumsinhaltes im Laufe der Zeiten betrachtet, feststellen, wie die Einstellung dieser Zeit im allgemeinen war. Zwar hat es Zeiten gegeben, wo die herrschende Macht dem Volke ein Recht aufzwang, das ihm nicht artgemäß war und seinem Denken nicht entsprach, wie z. B. in der Zeit nach der Rezeption des römischen Rechts in Deutschland. Aber auch hier werden die verschiedenen Auslegungen des Eigentumsbegriffes nur das Ringen der beiden Weltanschauungen untereinander erkennen lassen und zeitlich oder gebietsmäßig wird sich die Waage nach der einen oder der anderen Seite senken.

Das Eigentum ist ein Grundbegriff jeder Rechtsordnung, die Umschreibung dieses Rechtes sagt alles aus über ein Volk, seine Weltanschauung und seine Kultur. Wie der Mensch sein Verhältnis zu den ihn umgebenden Dingen regelt, wie er ihre Handhabung verteilt, das ist sein eigenes Urteil über sich und seine Aufgaben.

Da die Grundbegriffe einer Volksordnung aus der gleichen Grundhaltung her gestaltet werden, so wird man bei der Betrachtung der Geschichte erkennen können, daß der Eigentumsbegriff parallel läuft zu den Anschauungen über das Verhältnis des einzelnen zur Gemeinschaft, über die persönliche Freiheit des Menschen und damit über die Gestaltung der Bindungen, denen sich die Menschen in ihrem Verhältnis zueinander unterworfen haben. Waren diese Bindungen eng, so wurden auch die Dinge dieser Bindung unterworfen, ja oft gleichsam als Bindemittel benutzt. Wurde der Mensch dagegen als einzelnes autonomes Wesen betrachtet, so mußte ihm auch sein Sachgüterkreis, d. h. sein Eigentum beziehungslos zugeordnet werden. Wir werden daher bei der Betrachtung der gebundenen Wirtschaft im Rahmen der Selbstverwaltung ähnliche Überlegungen wie bei der Betrachtung des Eigentumes anzustellen haben und Zusammenhang und Überschneidung beider Institutionen feststellen können.

Der Geist, in dem die Menschen innerhalb eines Volkes ihre Beziehungen zueinander geordnet haben, ist der lebendigste Ausdruck ihrer Weltanschauung. Nun ist es eine Tatsache, die Spengler[5]) eindringlich geschildert hat, daß die Bindungen der Menschen um so enger sind, je mehr sie sich zu einer Not- und Gefahrengemeinschaft zusammengeschlossen haben oder durch ihre gesamten Lebensbedingungen dazu zusammengeschlossen worden sind. Wir finden daher in der germanischen Dorfgemeinschaft und Markgenossenschaft, die selbst oder deren Vorfahren sich ja oft erst durch gemeinsamen Krieg und durch gemeinsame Arbeit ihre Heim- und Siedlungsstätte erworben hatten und die oft in einer relativ großen Abgeschlossenheit lebten und daher aufeinander angewiesen waren,

[5]) Spengler, Preußentum und Sozialismus.

eine äußerst starke Bindung der Dinge an die organisierte Gemeinschaft. So war der Boden einer absoluten Bindung unterworfen und eine begrenzte Verfügbarkeit nur über die Fahrnis vorhanden. Das gemeinsame Eigentum am Boden war also hier Ausdruck und Gewähr für die Existenz der Gemeinschaft.

Aus dem gleichen Grunde übergaben Könige, Fürsten und Herren im Mittelalter ihren Mannen, die ihnen den Treueid geleistet hatten und damit zu ihnen in einem Schutz- und Dienstverhältnis standen, zum Dank und zur Bekräftigung ihres Verhältnisses ein sogenanntes beneficium, ein Stück Land, das dem Unterhalt des Vasallen dienen sollte. Dieses Lehen war erblich und das in Ober- und Untereigentum aufgeteilte Eigentum an diesem Land Ausdruck des bestehenden Treuverhältnisses[6]).

Mit dem Eindringen des römischen Rechts in Deutschland traten sich zwei grundlegend verschiedene Rechtsauffassungen gegenüber. Das rezipierte römische Recht war nicht mehr das artgebundene Recht des alten Rom, das zwar auch Eigentum als absolutes Herrschaftsrecht über eine Sache definierte, aber den Eigentümer einer starken sittlichen Bindung an den römischen Gemeinschaftsstaat unterworfen und so praktisch auch eine Bindung des Eigentums erreicht hatte[7]). Aufgenommen wurde vielmehr das individualistische abstrakte Recht der spätrömischen Kaiserzeit, das die Aufgabe hatte, den Menschenbrei, den das römische Reich zu dieser Zeit schon darstellte, zu beherrschen und zugleich Ausdruck der beherrschenden Stellung des römischen Bürgers im römischen Reich war. Es kannte nicht mehr sittlich gebundene Freiheit, sondern nur Willkür und Tyrannis. Sein Eindringen in Deutschland wurde begünstigt durch die wachsende Bedeutung der Handel treibenden Städte und den damit verbundenen Aufschwung der Geldwirtschaft, der die als Sippen- und Territorialrecht verengten germanischen Rechtsformen nicht genügten. Diesen Erscheinungen kam ein abstraktes, verallgemeinerndes Recht, das besonders für den Kaufmann ein gleichmäßiges Verfügungsrecht über alle Sachen mit sich brachte, sehr gelegen. Da infolge der staatlichen Zersplitterung eine einheitliche Rechtsschöpfung nicht möglich erschien, verfiel man, angeregt durch den Humanismus und den Gedanken der Fortsetzung des römischen Kaisertums im Heiligen Römischen Reiche Deutscher Nation auf das römische Recht.

Das Eigentum im römischen Recht war nicht gebunden, sondern unbeschränkt und ausschließlich, es war absolute Rechtsgewalt[8]). Es war ein reines Privatrecht, das gleichmäßig nur an körperlichen Sachen bestehen konnte, ein den Sachkörper voll umfassendes, ausschließliches Herrschaftsrecht.

---

[6]) Vgl. Brunner, a. a. O., S. 28, 69.
[7]) Vgl. Wiedenroth a. a. O., S. 39 ff.
[8]) Vgl. Gierke, Deutsches Privatrecht Bd. II, S. 361.

Demgegenüber war das deutsche Eigentum wirklichkeitsnah, es umfaßte sowohl die Gemeinschafts-, wie die Sonderrechte an Sachen, es war damit nicht lediglich Privatrecht. Es hatte vielmehr die Aufgabe, lebendiger Ausdruck der Beziehungen zwischen Gemeinschafts- und Sondereigentum zu sein. „So spiegelte besonders die Grundeigentumsordnung den sozialen Aufbau des gesellschaftlichen Körpers wider und brachte in den ineinandergreifenden Sachherrschaftssphären von Verbänden und einzelnen die genossenschaftlichen Zusammenhänge zum Ausdruck.“ [9]) Vor allem aber enthielt das Eigentum die Bindungen in seinem Begriff, es war rechtlich geordnete Macht, kein unbeschränktes Recht, das außerdem auch an unkörperlichen Sachen bestand. Die Bindungen der Sache richteten sich je nach ihrer Bedeutung für die Gemeinschaft [10]). Es gab kein absolutes Herrschaftsrecht, sondern viele die Sache nicht voll umfassende dingliche Rechte. Man verwirkte das Eigentum, wenn man den damit verbundenen Pflichten nicht nachkam. Wiesen und Äcker, die der Eigentümer verwachsen ließ, wurden zur gemeinen Mark geschlagen, das Eigentum an ihnen war verwirkt [11]). Weiter teilte sich das germanische Eigentum grundsätzlich in Fahrnis und Grundeigentum, wobei das Grundeigentum weitgehend stärkeren Bindungen unterworfen war. Der Boden war nicht eine Ware wie jede andere, sondern wichtigstes Volksgut. Vergleicht man den Zusammenbruch des Kleinbauerntums in der spätrömischen Zeit zugunsten der Latifundienwirtschaft und die Beständigkeit des deutschen Bauerntums im Mittelalter, so wird man die soziale und bevölkerungspolitische Seite einer solchen Bodenordnung und eines solchen Bodenrechts klar erkennen. Wenn auch in Deutschland Grundherrschaft bestand, so waren dies doch keine kapitalistischen Betriebe wie die Latifundien, sondern ein in Form des Landleiherechtes wohlausgewogenes Rechtsverhältnis, das beiden Teilen Rechte und Pflichten auferlegte und durchaus an der Erhaltung der Existenz des Bauerntums interessiert war.

In diesem Zusammenhang sind auch die Prinzipien der Rechtsbildung zu beachten. Es herrschte kein Positivismus, sondern das Recht wuchs aus dem Volke in stetiger Entwicklung. Gewohnheitsrecht und Fallrecht standen daher im Mittelpunkt.

Eine hervorspringende Erscheinung in der germanisch-deutschen Rechtsentwicklung darf jedoch nicht falsch verstanden werden, nämlich die klar zu verfolgende Linie vom Gemeineigentum zum Sondereigentum. Waren am Anfang der Entwicklung nur wenige höchstpersönliche Sachen

---

[9]) Vgl. Absalon nach Gierke, Deutsches Privatrecht Bd. II 356 ff. auf S. 12, 13.

[10]) Vgl. Wiedenroth, a. a. O., S. 45 und dort Anm. 74.

[11]) Merk, a. a. O., S. 15.

Sondereigentum des einzelnen, so wurden es im Laufe der Zeit immer mehr Gegenstände, zuerst die Fahrnis und dann auch große Teile des Grund und Bodens. Diese Tatsache ist aber nicht auf Okkupation oder die gleiche Tendenz, die sich in dem ungebundenen römischen oder liberalen Eigentumsbegriff ausprägte, zurückzuführen, sondern war vielmehr, wie Merk [12]) gezeigt hat, Ausfluß eines gesunden Wachstums des einzelnen zu einer in höherem Maße verantwortungsvollen Persönlichkeit und erfolgte auf Grund von Leistungen im Rahmen der Höherentwicklung des gesamten Volkslebens. Wenn damit auch die starren Bindungen der niederen Ordnungen, wie Familie, Sippe, Dorf, Stadt usw., gelockert wurden, so hätte bei dem gleichen Ausgangspunkt als organische Fortentwicklung eine Verschiebung dieser Bindungen in die höheren umfassenderen Ordnungen wie Staat und Volk erfolgen müssen. Wenn diese Tendenz sich auch vor allem als Folge der Zersplitterung des deutschen Volkes nicht durchsetzen konnte, so ist sie doch immer lebendig geblieben, wie z. B. das Wiederaufleben des Anerbenrechtes im 19. Jahrhundert zeigt. Es ist ja überhaupt festzuhalten, daß sich das römische Recht territorial sehr verschieden durchgesetzt hat.

Der Kampf der beiden Eigentumsanschauungen ging Jahrhunderte hindurch. Der römische Eigentumsbegriff hat sich nie ganz durchsetzen können, wenn auch seine Geltung durch die Hilfeleistung des zu ähnlichen Ergebnissen kommenden Naturrechts und der historischen Rechtsschule beinah vollkommen wurde, nachdem sich in der Zwischenzeit der seinem Wesen nach an einem Normativismus interessierte Polizeistaat der gleichen Prinzipien bedient hatte. Er erstrebte kraft seiner absoluten Stellung das Recht der Rechtsetzung für den Staat und hier kam ihm das logische, verallgemeinernde römische Recht sehr gelegen.

Den schwersten Angriff gegen das deutsche Rechtsdenken und damit den deutschen Eigentumsbegriff führte die naturrechtliche Anschauung der Aufklärung, die vom einzelnen Individuum ausging und fest an die sofort und unbedingt wirkende Kraft weise ersonnener Gesetze und Verwaltungsmaßnahmen glaubte. Ihr war das „Eigentum die Individualsphäre, die durch freie Okkupation des Individuums einbezogen ist. Die Einschränkung dieser Sphäre ist Sache der Selbstunterwerfung durch Vertrag, ihre generelle Beschränkung also wird durch den als volonté générale des Gesetzgebers kontrakttheoretisch begründeten Gesetzesvorbehalt vermittelt“ [13]). Ihr Leitsatz ist die Heiligkeit des Eigentums. Wieacker hat in überzeugender Weise nachgewiesen, daß im Ergebnis die historische Rechtsschule den gleichen Eigentumsbegriff hervorgebracht hat [14]). Auf Grund

---

[12]) Vgl. Merk, a. a. O., S. 8/11.

[13]) Wieacker, a. a. O., S. 16.

[14]) Vgl. Wieacker, a. a. O., S. 17, 18.

des gemeinsamen Ausgangspunktes konnte auch der absolute Fürstenstaat zu demselben Ergebnis kommen [15]).

Hatte zuerst in der französischen Revolution der siegreiche Dritte Stand den altständischen Besitz entschädigungslos enteignet als Ausdruck seiner Macht, so stellte er danach als Schutz dieser Macht und seines eigenen Besitzes den Grundsatz der Freiheit und Unverletzlichkeit des Eigentumes auf. Der Kampf um die Freiheit des Eigentumes richtete sich in Deutschland vor allem gegen das Bodenrecht; denn hier hatte die mittelalterliche Rechtsordnung die stärksten Bindungen ausgeprägt. Dabei ist zuerst die sogenannte Bauernbefreiung des 19. Jahrhunderts zu nennen, die etwas ganz anderes erreichte, als Stein, der sie ja nicht zu Ende führen konnte, von ihr erwartet hatte. Der liberale Glaubenssatz, daß der befreite einzelne, vom Eigennutz getrieben, nicht nur das für sich, sondern damit auch für die Allgemeinheit Beste tun würde, wurde durch sie gründlich widerlegt. Landflucht, Bodenspekulation und Anwachsen des Großgrundbesitzes waren vielmehr das Ergebnis. Es zeigte sich hier klar, daß der Mensch immer innerhalb bestimmter Ordnungen leben muß, wie wenig ihm absolute Freiheit dient. Hatte doch die mittelalterliche Bindung dem Bauern nicht nur Pflichten, sondern auch Rechte gebracht. So mußte der Gutsherr in schlechten Jahren seine Bauern unterstützen. Mit der Befreiung verloren sie aber auch diese Rechte. Weiter zeigt die nun einsetzende starke Verschuldung der Landwirtschaft, daß die Bauern das Recht der freien Verpfändbarkeit ihres Grund und Bodens gar nicht handhaben konnten. Dank der liberalen Gründlichkeit war nun aber keine Ordnung mehr da, die ihnen dabei helfen konnte. So wurde der Boden zur Ware.

Das 19. Jahrhundert ist Blütezeit und Vollendung der kapitalistischen Wirtschaftsordnung. Aber diese Wirtschaftsordnung war in Wirklichkeit nicht Ausdruck der Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit, sondern der Macht eines kleines Teiles der Bevölkerung, und zwar einer durch Besitz ausgezeichneten Schicht. Das Eigentum wird in dieser Gesellschaftsordnung, die den einzelnen Menschen nur als autonomes Individuum dachte, zum beherrschenden Wertungsmaßstab der Menschen untereinander. Ihre Bedeutung, ihr Einfluß und demnach auch ihre Persönlichkeit bestimmen sich grundsätzlich nach dem Umfang ihres Besitzes [16]). Das freie Privat-

[15]) Vgl. ALR I, 8, § 26: „Jeder Gebrauch des Eigentumes ist daher erlaubt und rechtmäßig, durch welchen weder wohlerworbene Rechte eines anderen gekränkt, noch die in den Gesetzen des Staates vorgeschriebenen Schranken überschritten werden."

[16]) Vgl. Wieacker in Weber-Wieacker a. a. O. S. 42: „Denn wo nicht der Sache, so doch dem Grundsatz nach ist der vertretbare Besitz das eigentliche Hierarchieprinzip der formalen Demokratie. Daher ist die Eigentumsgarantie seit dem Art. XVII der Menschen- und Bürgerrechte neben der persönlichen Freiheit das Kernstück und Rückgrat aller Verfassungen der liberalen Formaldemokratie."

eigentum wird damit zum ungleichen Recht; denn seine Funktion ist als Groß- und Kleinbesitz gänzlich verschieden. Daher ist auch die Macht, die das Eigentum verleiht, für die einzelnen Gruppen von Eigentümern von gänzlich unterschiedlicher Bedeutung. Die großen Kapitalkonzentrationen, wie Konzerne, Trusts, Kartelle und Syndikate werden zu Machtorganisationen, denen es in dieser Wirtschaftsordnung gelingt, „entscheidendere Eigentumsbeschränkungen als je der Staat zuvor durchzusetzen, indem sie über Produktion, Absatz, Güterverteilung und Lohnpolitik innerhalb der Spielregeln souverän bestimmen und auch die Vertragsfreiheit des BGB durch die diktierte Geschäftsbedingung des machthabenden Verbandes ersetzen“ [17]). Daneben wird naturgemäß der Ruf nach der Freiheit des Eigentumes vor allem zum Schlachtruf allen gefährdeten Kleinbesitzes gegen die Großkapitalisten. Neben beiden aber standen die, die kein Eigentum als wirtschaftliches Machtmittel besaßen, die sich nicht mehr als einzelne Individuen sondern als Masse ansahen, die die Vernichtung des Kleinbesitzes durch den Großbesitz nach der marxistischen Lehre als unabwendbares Naturgesetz erwarteten, dem dann endlich die Enteignung der großen Ausbeuter folgen sollte, d. h. die Überführung sämtlicher Produktionsmittel in die Hände der klassenlosen Gesellschaft.

Immer weiter führte der Weg der einzelnen Volksschichten auseinander. Es entstand, wie Adolf Hitler auf dem ersten Kongreß der Deutschen Arbeitsfront am 10. Mai 1933 ausführte, durch die Entpersönlichung des Besitzes „allmählich eine Ideologie, die glaubte, den Begriff des Eigentums auf die Dauer aufrechterhalten zu können, wenn auch die praktischen Nutznießer dieses Begriffes nur noch einen geringen Prozentsatz der Nation ausmachten. Und umgekehrt entstand die Meinung, daß deshalb, weil nur ein geringer Prozentsatz praktischer Nutznießer sei, der Begriff des Eigentums abzulehnen sei“ [18]). Wir sehen auch hier wieder die Bedeutsamkeit der Frage nach dem Eigentumsinhalt; denn beide Richtungen hatten die Reform dieser Verhältnisse in den Mittelpunkt ihres Systems gestellt.

Dieser pluralistische Gegensatz fand seinen beredten Ausdruck in der Formulierung des § 903 BGB und des Artikels 153 der Reichsverfassung. Wenn § 903 BGB auch mehr als Beweislastregelung zu werten ist, seine Bedeutung demnach mehr auf prozessualem Gebiet liegt [19]), so ist doch auch hier das Eigentum, soweit es begrifflich erfaßt ist, frei [20]) und ein

[17]) Vgl. Wieacker, a. a. O., S. 20.

[18]) Adolf Hitler, a. a. O. S. 37.

[19]) Vgl. dazu Burgk, a. a. O., S. 8 mit Literatur.

[20]) Bezeichnend für die herrschende Zeitströmung ist, daß noch im ersten Entwurf zum BGB vom Jahre 1888 zu § 903 stand, der Eigentümer einer Sache kann mit der Sache nach Willkür verfahren. Dagegen schon damals Gierke, der forderte, mit der absoluten und unbeschränkten Gewalt des Eigentumes zu brechen.“

Ausgleich zwischen Individualismus und Gemeinschaftsidee nur durch gesetzliche soziale Schranken möglich. Noch ausgeprägter ist in dieser Hinsicht entsprechend der bewegten Zeit, in der er entstanden ist, der Inhalt des Artikels 153 der Weimarer Reichsverfassung. Enthält zwar Absatz I die alte liberale Eigentumsgarantie, so ist im Absatz II die marxistische Forderung angedeutet und der soziale Vorbehalt des Absatz III, der auf den Einfluß Friedrich Naumanns hin aufgenommen wurde [21]), ist wieder Ausdruck einer vermittelnden Strömung. Es gelang zwar der liberalen Staatsrechtslehre in den Jahren der Weimarer Republik die sich möglicherweise aus diesem Satz ergebenden Gefahren dadurch zu neutralisieren, daß der soziale Vorbehalt zu einer Richtschnur lediglich für den Gesetzgeber umgedeutet wurde, aus dem unmittelbare Rechtspflichten nicht entsprängen und daher auch keine Zuständigkeiten des Richters [22]). Da man der Ansicht war, man werde bei der Gesetzgebung stets ein gewichtiges Wort mitzureden haben, glaubte man sich so leidlich gesichert. Wesentlich für die Eigentumsauffassung waren also lediglich positive Gesetzesvorschriften. Versuche früherer Zeit, den Gedanken einer immanenten Bindung des Eigentums aus der Idee der alles umfassenden Volksgemeinschaft heraus durchzusetzen, hatten sich demnach nicht behaupten können [23]).

Die schweren Krisen der herrschenden Wirtschaftsordnung verschärften die Gegensätze der verschiedenen Strömungen. Die Erfahrungen der Geschichte sagen uns, daß ihre Ansatzpunkte sämtlich falsch waren und daher nie zum Ziele führen konnten. Der Nationalsozialismus, der vom Volk ausgeht, von den natürlichen Bindungen der Menschen untereinander, nicht von der Summierung autonomer Einzelmenschen, hat daher die Idee der Volksgemeinschaft in den Mittelpunkt gestellt. Das wesentliche Moment im Leben des Menschen sind nach ihm die Gemeinschaften, deren Glied und Funktion er ist.

bb) Der neue Eigentumsbegriff

Über die Anerkennung des Eigentums als wesentlichstem Element der Kultur hat der Nationalsozialismus nie einen Zweifel gelassen. Es sei hier nur auf die von Adolf Hitler am 13. Mai 1928 abgegebene Erklärung zum Punkt 17 des Parteiprogrammes hingewiesen [24]):

---

[21]) Vgl. Wieacker a. a. O. S. 20.

[22]) Vgl. Anschütz a. a. O. S. 721; weiter die bei Absalon a. a. O. S. 34, 35 aufgeführte Literatur.

[23]) Vgl. Huber, Die Rechtsstellung des Volksgenossen, S. 456; weiter Ihering, a. a. O., S. 506, 510, 514: „Der Grundsatz der Unantastbarkeit des Eigentumes heißt die Dahingabe der Gesellschaft an den Unverstand, Eigensinn und Trotz des einzelnen."

[24]) Programm der NSDAP S. 9.

„Da die NSDAP auf dem Boden des Privateigentumes steht, ergibt sich von selbst, daß der Passus ‚Unentgeltliche Enteignung' nur auf die Schaffung gesetzlicher Möglichkeiten Bezug hat, Boden, der auf unrechtmäßige Weise erworben oder nicht nach den Gesichtspunkten des Volkswohles verwaltet wird, wenn nötig, zu enteignen."

Diese Grundeinstellung wiederholte der Führer noch einmal in seiner großen Rede vor dem Reichstag am 23. März 1933 [25]): „Grundsätzlich wird die Regierung die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen des deutschen Volkes nicht über den Umweg einer staatlich zu organisierenden Wirtschaftsbürokratie betreiben, sondern durch die stärkste Förderung der Privatinitiative und durch die Anerkennung des Eigentums". Anders ist auch Hubers Ausspruch [26]) „Eigentum ist dem deutschen Sozialismus Gemeingut" nicht zu verstehen. Der Ausdruck „Gemeingut" soll lediglich gegenüber dem ichbezogenen, tendenziösen Ausdruck „Privateigentum" die gemeinschaftsgebundene Funktion des deutschen Eigentums umreißen [27]).

Da aber die Menschen von jetzt an vor allem in ihren Bindungen innerhalb von Gemeinschaften betrachtet werden, so ist damit auch die bindungs- und verantwortungslose Betrachtung des Eigentums, die sich aus der Konstruktion des freien Individuums folgerichtig ergeben hatte, hinfällig geworden. An die Stelle einer freien Eigentumsordnung tritt „die material gerechte gebundene Eigentumsordnung einer regenerierten Gesellschaft" [28]). Das Grundelement jeder Gemeinschaft ist aber die Einordnung und die Rücksicht auf den anderen Genossen. Und da an Stelle der gegensätzlichen Betrachtung einzelner Klassen wie Arbeiter und Unternehmer, Städter und Bauer eine natürliche ständische Gliederung des Volkskörpers getreten ist, die sich aus der Funktion innerhalb der Volksgemeinschaft ergibt, so ergibt sich gleichermaßen die Bindung des Eigentums aus der Zuordnung an diese bestimmte Funktion (z. B. Nährstand). Pflichtgebunden ist die Handhabung des Eigentums also sowohl dem einzelnen Genossen gegenüber als Moment der Einordnung, vor allem aber der Gemeinschaft gegenüber als Erfüllung der zugewiesenen Funktion mit dem dazu beigeordneten Güterkreis. „Die Gemeinschaftsbindung tritt also nicht als etwas Zusätzliches oder Nachträgliches hinzu; sie ist keine von außen an das Eigentum herangetragene Beschränkung. Sondern sie wohnt der Substanz des Eigentums von vornherein inne; das Eigentum ist seinem Wesen und Inhalt nach eine pflichtgebundene Berechtigung, eine gemeinschaftsgebundene Befugnis. Nur wo der Eigentümer seiner öffentlichen Verantwortung nachkommt, ist seine Rechtsstellung vor der Gemeinschaft gerechtfertigt." [29])

[25]) Adolf Hitler, a. a. O. S. 19.
[26]) Vgl. Huber, Die Rechtsstellung des Volksgenossen, S. 455.
[27]) Vgl. Huber, Die Gestalt des deutschen Sozialismus, S. 23.
[28]) Vgl. Wieacker, a. a. O., S. 21.
[29]) Vgl. Huber, Die Rechtsstellung des Volksgenossen, S. 455.

Es lassen sich bei Beachtung dieser Leitsätze folgende wesentliche Gesichtspunkte für die Umschreibung des neuen Eigentumsinhaltes herausarbeiten.

A. Das Eigentum wird nicht mehr abstrakt, sondern in bestimmten Ordnungslagen innerhalb der Volksgemeinschaft betrachtet. Es wird also anerkannt kraft der gliedmäßigen Einordnung des Eigentümers in einen Stand als Glied der Volksgemeinschaft und soll dazu dienen, diesem die Möglichkeit zur Durchführung seiner Aufgaben zu geben. So kommen wir zum Erbhof, Betrieb usw. Jeder hat im Rahmen der Volksgemeinschaft seinen Aufgabenkreis, jedem muß daher auch der dazugehörige Sachgüterkreis zugeordnet sein. Im Mittelpunkt der Betrachtung steht also weitgehend der Mensch mit seinem Aufgabenkreis. Und hier hat die Konstruktion des Eigentums aus Okkupation oder Sozialvertrag keinen Sinn mehr, denn hier wäre beziehungsloses Eigentum sinnwidrig. Vielmehr werden bei der Anerkennung des Volksgenossen und seines Aufgabenkreises die Beziehungen zu den Sachgütern aufgenommen [30]). Grundlagen des Eigentumserwerbes können daher auch nur Arbeitserwerb oder Familienerbe sein. Ferner wird die Bindung des Eigentums als Ausfluß eines überragenden Gemeininteresses, wie z. B. zugunsten der Wehrmacht oder des Verkehrs zu betrachten sein oder kraft der Eigenart des Objektes selbst und seiner Nähe zum Volksinteresse, wie Wald, Wasser usw. Jedoch ist hier, wie Schmid-Burgk dies getan hat, und wie die von ihm verwendete Sparte Bedarfsgüter zeigt [31]), eine rein formale Unterscheidung nicht möglich; denn der Aufbau des Reichsnährstandes in Wirtschaftsgemeinschaften, die nach den einzelnen Nahrungsgütern geordnet sind, zeigt, daß die Sachen auch hier immer in Verbindung mit dem Menschen betrachtet werden und die Ordnung dieser Güter durch die gleichzeitige Bildung von Gemeinschaften vollzogen wird.

B. Weiter ist die unterscheidungslose Betrachtung der Sachen unter einem allgemeinen formalen Eigentumsbegriff aufzugeben. Eigentum ist nicht mehr ungebundene Sachherrschaft, der gegenüber alle Sachen gleichgestellt sind als Objekte des Eigennutzes [32]). Als Grundunterscheidung treten vielmehr wieder Fahrnis und Grundeigentum in ihre Rechte ein und auch sie werden wieder unterteilt in konkrete, lebenswirkliche Sachgruppen wie Erbhöfe, sonstige landwirtschaftliche Grundstücke, Mietshäuser, Nahrungsgüter, Devisen usw. Diese werden dann ihrer Funktion gemäß betrachtet und der Nähe oder Ferne zu den Gemeinschaftszwecken entsprechend ist dann die ihnen innewohnende Bindung stärker oder schwächer. Die Güter werden damit wieder an ihre richtige Stelle gerückt und gewinnen ihre echte Bedeutung wieder zurück. Sie sind nicht

[30]) Vgl. dazu Wieacker in Weber-Wieacker, a. a. O. S. 50.
[31]) Vgl. Schmid-Burgk, a. a. O. III/IV.
[32]) Vgl. Lange a. a. O., S. 947.

nur Sachgüter, deren Wesen jederzeit in Kapital gedacht und umgesetzt werden kann, sondern wie der Erbhof einzigartige Mittel des Volkslebens. Aus dem Aufgabenkreis des Menschen, dem sie zugeordnet sind und aus seiner Stellung im Rahmen der Volksgemeinschaft empfangen auch sie ihre Wertung. Es besteht dabei bei Verkehrsgütern entsprechend dem Satz „Gemeinnutz geht vor Eigennutz", durchaus die Möglichkeit, daß als Ergebnis von bestimmten Zeitverhältnissen wie auftauchenden Notzeiten der Bindungscharakter stärker oder schwächer zutage tritt. Recht und Rechtsregeln sind Ausfluß und Abbild konkreter Ordnungen, welche sie in ihrem ganzen Leben und ihrer innewohnenden Bedeutung erfassen müssen, nicht abstrakter Schematismus [33]).

C. Wollte die Weimarer Reichsverfassung durch den Satz — Inhalt und Schranken des Eigentums ergeben sich aus den Gesetzen — zum Ausdruck bringen, daß das Eigentum grundsätzlich unbeschränkte Sachherrschaft sei und somit jede Beschränkung etwas Gegensätzliches zu seinem Begriff, so besteht für die deutsche Eigentumsauffassung heute kein Gegensatz mehr zwischen Inhalt und Schranken des Eigentums, vielmehr sind die Beschränkungen bei der Ausübung der Sachherrschaft lediglich eine Folge des dem Eigentum wesentlichen Elementes „Pflicht". Es handelt sich demnach um keine echten Beschränkungen des Eigentumsinhaltes, sondern um Gestaltungen des Rechtsinhaltes. Rechtsmacht und Schranken, Recht und Pflicht sind nicht mehr wesensfremde Gegensätze, sondern durch den gemeinsamen Zweck (Dienst an der Gemeinschaft) innerlich verbundene Begriffe und Funktionen [34]). Sämtliche Beschränkungen des einzelnen in der Ausübung der Herrschaft über seine Gegenstände sind demnach Herausarbeitungen der dem Eigentum immanenten Bindungen.

Es könnte dagegen eingewendet werden, daß sich praktisch nur die Terminologie geändert hat, da ja auch zu Zeiten des Liberalismus nie ein völlig ungebundenes Eigentum bestanden hat, vielmehr zu gewissen Zeiten, ganz abgesehen von der Periode der Kriegswirtschaft, stärkste gesetzliche Eigentumsbindungen vorhanden waren. Dem ist aber nicht so. Entscheidend für die Ordnung und damit für das Denken eines Volkes ist immer die Idee, die den Ausgangspunkt aller seiner Handlungen bildet. Es ist durchaus nicht gleichgültig, ob man das Eigentum als grundsätzlich absolutes, ungebundenes Recht betrachtet, das zwar durch Gesetz beschränkt werden kann, oder als ein allen natürlichen Bindungen, die sich aus dem Leben und aus der Schicksalsgemeinschaft im Rahmen eines Volkes ergeben, unterworfenes Recht. Wird doch ein Eingriff bei Anerkennung grundsätzlich freien Eigentums viel mehr als Zwang empfunden werden, als wenn die Menschen von Anfang an der Überzeugung sind, daß ihnen

---

[33]) Vgl. dazu C. Schmitt, Die drei Arten des rechtswissenschaftlichen Denkens.

[34]) Siebert, a. a. O., S. 963.

das Leben als Glieder ihres Volkes Beschränkungen auferlegt, die sich naturgemäß auch auf die ihnen zugeordneten Gegenstände beziehen und sich hier stärker oder schwächer je nach der Nähe oder Ferne des einzelnen Gegenstandes zum Interesse der Gemeinschaft auswirken. Bedeutsam wird diese Frage weiter für die Grundeinstellung zu Entschädigungen. Gerade die Jahre der Weimarer Republik mit ihrer Ausdehnung der Entschädigungspflicht für nahezu jede Vermögensentziehung oder -beeinträchtigung haben gezeigt, wohin dieser Weg führt. Der Kreis der entschädigungspflichtigen Tatbestände dehnte sich immer weiter aus. Es wäre unter diesen Umständen und unter grundsätzlicher Anerkennung dieser Einstellung der nationalsozialistischen Regierung nie möglich gewesen, alle ihre im Interesse des gesamten Volkes eingeleiteten Planungsaufgaben durchzuführen.

Eine formale Schwierigkeit ergibt sich im Augenblick lediglich aus der Gesetzessprache, die vorläufig noch nur in der Lage ist, Beinhaltungen des Eigentums als Beschränkungen, also negativ auszudrücken. Eine Änderung des Ausdrucksweise würde außerdem auch eine Änderung sämtlicher bestehenden Gesetze verlangen, da man schon sprachlich an sie anknüpfen muß. Es ist daher sicher für längere Zeit mit einer Unsicherheit in der Terminologie zu rechnen, von der Weber bei der Betrachtung des Eigentums und der Enteignung redet[35]). Schmid-Burgk nimmt sogar an, daß man die Befugnisse der Sachherrschaft oft nicht anders als negativ durch Aufzählung der Abzüge von einer gedachten unbeschränkten Sachherrschaft schildern könne. Ohne dieses technische Hilfsmittel werde man auf keinen Fall auskommen[36]). Wenn auch dieser Feststellung nicht in der Schärfe zuzustimmen ist, so ist doch zu sagen, daß vorläufig noch oft die Notwendigkeit besteht, das, was sich materiell als Gestaltung des Eigentumsinhaltes darstellt, begrifflich als Beschränkung zu kennzeichnen.

Die Frage, ob Enteignung oder Eigentumsbeschränkung, die bei jedem einzelnen Fall im Weimarer Staat so sehr umstritten war, weil nach Artikel 153 RV. nur bei Enteignungen eine Entschädigungspflicht bestand, hat, nachdem dieser Artikel durch die Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28. März 1933 außer Kraft gesetzt wurde, ihre Bedeutung verloren. Jedenfalls ist die neue Rechtsgestaltung über die alten umstrittenen Unterscheidungen rücksichtslos hinweggegangen[37]). Sie betrachtet die Entschädigungsfrage, wie wir weiter unten sehen werden, unter grundsätzlich anderen Gesichtspunkten[38]).

---

[35]) Weber in Weber-Wieacker, a. a. O., S. 23.

[36]) Schmid-Burgk, a. a. O., S. 15.

[37]) Vgl. Weber in Weber-Wieacker, a. a. O., S. 25.

[38]) Vgl. Bericht über die Tagung der Reichsfachgruppe Hochschullehrer, DJZ. 1935, S. 814.

D. Im Rahmen dieser Eigentumsbetrachtung kommt naturgemäß dem Begriff der Enteignung und damit auch der Frage nach der Gestaltung der entschädigungspflichtigen Tatbestände, die immer im Zusammenhang damit behandelt worden sind, eine grundlegend andere Bedeutung zu. War nach der Weimarer Reichsverfassung eine Enteignung nur gegen angemessene Entschädigung möglich, hingegen eine gesetzliche Eigentumsbeschränkung grundsätzlich entschädigungslos, so wurde im Verwaltungsrecht und in der Rechtsprechung bald nahezu jede Eigentumsbeschränkung in eine Enteignung umgedeutet und damit entschädigungspflichtig gemacht. Es war ein großartiger Versuch, den politischen Zweck der Erhaltung der alten liberalen Eigentumsgarantie auf dem Wege über die Rechtslehre und Rechtsprechung zu einer absoluten Vermögensgarantie umzugestalten und damit noch einmal gegen alle gegnerischen Kräfte wirksam zu erhalten. Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß die aus Anlaß der damals so wichtigen Unterscheidung zwischen Enteignung und Eigentumsbeschränkung herausgearbeiteten Prinzipien heute ziemlich bedeutungslos geworden sind. Der gesamte Fragenkomplex wird vielmehr als Aufbau- und Gliederungsprozeß der Volksordnung betrachtet. Die Bestimmungen über die Entschädigung sind daher in allen Gesetzen, die konkrete Eigentumsordnungen herausarbeiten, besonders geregelt[39]). Da hier allerdings oft noch praktische Übergangserwägungen eine Rolle spielen, so lassen sich zunächst nur Tendenzen herausarbeiten[40]). So kann heute eine „Eigentumsbeschränkung", die sich aus der Eingliederung eines einzelnen in eine Gemeinschaft ergibt, wenn z. B. ein Landwirt Bauer wird und seine Grundstücke damit dem Reichserbhofgesetz unterliegen, nie mehr als Enteignung angesehen werden, es handelt sich vielmehr nur um eine Gestaltung des Eigentums. Genau so „liegt eine Störung der besonderen Ordnungslage nicht vor, wenn die im Begriff des Eigen liegende Gemeinschaftsbeschränkung durch nähere Bestimmungen verwirklicht oder geregelt wird". [41]) Wir werden in diesem Sinne auf die Frage der Entschädigung unten bei der Tätigkeit der Schiedsgerichte noch ausführlich einzugehen haben.

E. Es ist nun die Frage zu prüfen, ob und inwieweit die Erfassung der Ernährungsgüter im Rahmen der Marktordnung im Zusammenhang steht mit der neuen Eigentumsauffassung. Schmid-Burgk will bei seinen Betrachtungen über den Eigentumsinhalt die Bedarfsgüter überhaupt ausschalten, weil bei ihnen nicht das statische, für die Ruhelage zugeschnittene Eigentum, sondern die Erzeugung und Verteilung, der Betrieb, kurz die Bewegung den Schwerpunkt der Betrachtung bilde. Nach seiner Ansicht ist das Eigentum um so inhaltsleerer, je mehr sein Objekt in die Verkehrswirtschaft eingeflochten ist. Die Bindungen der Bedarfs-

[39]) Vgl. Weber in Weber-Wieacker a. a. O., S. 9 ff.
[40]) Vgl. Weber bei Weber-Wieacker a. a. O., S. 23.
[41]) Vgl. Leitsätze bei Weber-Wieacker a. a. O., S. 5/7.

güter seien im ganzen lediglich Rückwirkungen der Bindungen des Unternehmers und aus sich heraus nicht zu verstehen. Wolle man sie in den Kreis der Betrachtungen einbeziehen, so habe dies nur dann einen Sinn, wenn man unter Eigentum etwas ganz anderes als bisher verstehe, etwa Unternehmer und Eigentümer der von dem Unternehmer erzeugten und umgesetzten Waren vollkommen gleichsetze [42]). Diese Auffassung eines statischen Eigentumsbegriffes ist jedoch m. E. grundlegend verfehlt. Die heutige Aufgabe ist gerade, nicht einen statischen, sondern funktionalen Eigentumsbegriff herauszuarbeiten, der vor allem auch die Zugehörigkeit der Sache zur Person und das sachgetreue Verfahren mit ihr im Rahmen der Volksordnung umreißen soll. Dies erfordert naturgemäß eine Gliederung, eine konkrete Betrachtung der Güterwelt.

Schmid-Burgk hat die von ihm vorgeschlagene Unterscheidung selbst nicht genau auseinanderhalten können. Wenn er grundsätzlich von einer statischen Betrachtung des Eigentums ausgehen und alles andere der Lehre von der Dynamik im Recht überlassen will, so ist demgegenüber festzustellen, daß es diese Lehre von der Dynamik im Recht gerade heute zu gestalten gilt [43]). Daß dieses Problem weit über das Eigentumsrecht hinausreicht, muß bezweifelt werden, es ist lediglich, wie die Frage nach der Deutung jeden neuen Begriffes untrennbar verbunden mit der Frage nach der Gestaltung der gesamten Ordnung. Solange das Getreide bei dem Bauern wächst oder lagert oder bei dem Kaufmann lagert, ist es sein Eigentum und er kann z. B. alle Schutzrechte, die das BGB dem Eigentümer gewährt, geltend machen. Wenn dieses Eigentum von der Volksgemeinschaft seine Widmung in Form der Ablieferungspflicht empfängt, so ist dies eine Bindung des Eigentums, auch wenn sie gleichzeitig mit einer Bindung der Persönlichkeit im Rahmen einer Gemeinschaft auftritt. Die Bindung des Eigentums geht heute bis auf wenige Ausnahmen grundsätzlich, und nicht nur beim Erbhof, den Weg, den man als eine Vereinigung der Grundgedanken des alten römischen Rechtes mit denen des germanischen Rechtes bezeichnen kann [44]). Sie verwirklicht sich demnach in einer sittlichen Bindung, der der Eigentümer als Glied der Volksgemeinschaft und anderer engerer Gemeinschaften unterworfen ist, und sie umreißt das Eigentum häufig von vornherein außerdem gesetzlich als so weite Herrschaftsbefugnis, wie es das Interesse der Volksgemeinschaft fordert. Es ist aus diesem Zusammenhang klar, daß man weder auf die immer wieder herausgestellte sittliche Grundlage noch auf die Festlegung bestimmter neuer Rechtsfiguren verzichten kann. So sind die Bindungen der Bedarfsgüter nicht lediglich Rückwirkungen der Bindungen des Unternehmers und aus sich heraus nicht zu verstehen, sondern es be-

---

[42]) Vgl. Schmid-Burgk a. a. O., S. 57 ff.
[43]) Vgl. Schmid-Burgk a. a. O., S. 19, 20.
[44]) Vgl. Wiedenroth a. a. O., S. 39 ff.

stehlt eine Wechselwirkung zwischen beiden Erscheinungen, und es ist vielmehr eine ohne die andere nicht zu verstehen.

Wieacker hat, um diese Beziehungen aufzudecken, folgendes nützliche System des Fahrniseigentums vorgeschlagen[45]):

1. Waren von unmittelbarster Bedeutung für die Gesamtwirtschaft der Gemeinschaft;
2. die anderen Waren des Güterverkehrs,
3. Fahrnis, die zur Eigennutzung besessen wird.

Hierdurch besteht die Möglichkeit, die Güter je nach ihrer Bedeutung für die Volksgemeinschaft zu erfassen, einzuordnen und die dem jeweiligen Eigentum innewohnenden Bindungen entsprechend zu charakterisieren. Festzuhalten ist aber auf jeden Fall, daß der Eigentumsbegriff stets auch die Möglichkeiten, wie der einzelne mit seiner Sache zu verfahren hat oder damit verfahren darf, enthalten muß. Dies ist in der heutigen Wirtschaft die bedeutsamste Frage. „Eigentum und Eigentumsverwendung, die Widmung und die mit ihr verbundene Beschränkung der Eigentumsausübung hängen auf das engste zusammen.“[46])

Schmid-Burgk will mit seiner Auffassung wohl auch nur den Schwierigkeiten der rechtlichen Erfassung aus dem Wege gehen. Hierzu ist zu sagen, daß eine umfassende Regelung der Sätze über Fahrniseigentum sich wohl in einer derartigen Zeit der Rechtsentwicklung nicht erreichen lassen wird, vielmehr besonders im Rahmen des Vierjahresplanes eine fortschreitende Regelung einzelner Typen erfolgen wird. Hierbei werden aber die herausgestellten Sätze über die Pflichtbindung des Eigentumes stets wieder ihre Verwirklichung erfahren, wenn auch die „mannigfaltigen Warengruppen, deren Bewirtschaftung, und also Eigentumsordnung, täglichen Notwendigkeiten der nationalen Wirtschaft zu folgen hat, einer umfassenden Kodifikation nicht zugänglich sind, sondern nur regulierenden Einzelnormen“[47]).

F. Im neuen deutschen Recht sind an Hand der oben charakterisierten Grundsätze zahlreiche Eigentumsbindungen an einzelnen Sachen herausgearbeitet worden. Einer der bedeutsamsten Komplexe ist dabei das Eigentum am Erbhof. Hier sind zur Qualifizierung des Begriffes in einzigartiger Weise bestimmte Eigenschaften von Person und Sache aufgestellt worden, die in den Begriffen Bauer und Erbhof zusammengefaßt werden. Erbhofeigentumsobjekt können nur die Gegenstände sein, die erbhoffähig sind, Bauer kann nur sein, wer ehrbar ist und den Hof in Verbundenheit mit der Scholle auch tatsächlich bewirtschaftet[48]) oder zumindest, bei zeitweiliger Verpachtung, zu bewirtschaften in der Lage ist.

---

[45]) Vgl. Wieacker a. a. O., S. 25.
[46]) Vgl. Merkel, Eigentum, a. a. O., S. 557.
[47]) Vgl. Wieacker a. a. O., S. 45.
[48]) Vgl. Herschel a. a. O., S. 34 ff.

Eine der wichtigsten Bindungen besteht neben vielen anderen darin, daß der Erbhof grundsätzlich unveräußerlich und unbelastbar ist (§ 37 REG). Die herrschende Meinung hat dazu in treffender Charakteristik des neuen Eigentumsbegriffes eindeutig klargestellt, daß es sich hierbei nicht um ein gesetzliches Veräußerungsverbot handelt, sondern um eine Konkretisierung des Erbhofeigentums[49]). Bindungen sind also, wie schon oben festgestellt wurde, dem neuen Eigentum immanent.

Bauer und Erbhof sind gewaltige schicksalhafte Tatbestände. Ein Verzicht auf den Erbhof oder eine Änderung seiner Zweckbestimmung sind nicht ohne Genehmigung des Anerbengerichtes möglich[50]). Infolgedessen ist auch die konkrete Ordnungslage Erbhof nicht in ein starres Normensystem eingepreßt worden, sondern die Gestaltung der Situation des einzelnen Erbhofes in bestimmten Fragen ist dem Anerbengericht auf Grund fester Ermächtigungen überlassen worden. Jeder Erbhof wird als ein besonderes, lebendiges Gebilde angesehen, das im Rahmen des Reichserbhofgesetzes seinen eigenen Gestaltungsregeln unterliegt. Es prägt sich hier ein System der Gerichtsbarkeit aus, das wir unten an Hand der landwirtschaftlichen Schiedsgerichtsbarkeit noch zu behandeln haben werden.

Eine wesentliche Pflicht des Erbhofbauern ist, seinen Hof ordnungsgemäß zu bewirtschaften, widrigenfalls er abgemeiert werden kann (§ 15 REG). Das landwirtschaftliche Marktrecht ist Ergänzung und auch Klarstellung dieser Pflichten. In ihm wird über den Rahmen des § 15 REG und den von diesem Gesetz erfaßten Personenkreis hinaus für alle Angehörigen der deutschen Ernährungswirtschaft die Pflichtbindung ihres Eigentums klargestellt. Und zwar werden nicht nur die Ernährungsgüter erfaßt, was man bisher immer nur betrachtet hat, sondern es wird, da jede Sache grundsätzlich eine Widmung in sich trägt, durch die sie erst sinnvoll und wertvoll wird und die oft nur aus der wirtschaftlichen Tätigkeit ihres Inhabers zu verstehen ist, auch das Eigentum am Betriebe einer Bindung unterworfen.

G. Wir haben festgestellt, daß die alte Eigentumsauffassung heute einem ganz neuen Eigentumsbegriff Platz machen muß. Die Aufgabe, diesem Begriff eine abschließende Form zu geben, stößt naturgemäß auf die gleichen Schwierigkeiten wie eine einheitliche Erfassung des Fahrniseigentums, sind doch die neuen Eigentumsinhalte zu verschieden und kann ein Begriff vorläufig nicht mehr als eine mehr technische Formel bringen. So ist gerade im Zusammenhang mit dem Erbhofeigentum die Frage nach der Neukonstruktion des Eigentumsbegriffes erörtert

---

[49]) Vgl. Herschel a. a. O., S. 53; Schmietendorf a. a. O., S. 32: „Statt dessen müssen wir sagen, daß das Recht am Erbhof die rechtliche Eigenschaft hat, nicht veräußert und belastet werden zu können." (Dort weitere Literatur.)

[50]) Vgl. Herschel a. a. O., S. 142.

worden, und zwar, ob es sich beim Erbhof um ein besonderes oder um bürgerlich-rechtliches Eigentum handele[51]). So hat Schmietendorf ein besonderes Eigentum am Erbhof angenommen[52]). Meines Erachtens ist diese Frage aber nicht ohne die Revision des Begriffes „bürgerlich-rechtlich" zu lösen; denn auch er will in bezug auf den Erbhof die Vorschriften des BGB weitergelten lassen, soweit im Reichserbhofgesetz nichts anderes bestimmt ist[53]).

Wieacker hatte als Umschreibung des Eigentumsinhaltes zuerst den Ausdruck „treuhänderische Verwaltungsbefugnis" vorgeschlagen[54]), hat aber später erklärt, daß man dieses Wort fallen lassen sollte, wenn im heutigen Sprachgebrauch die Eigenbeziehung der Worte „walten" oder „verwalten" nicht mehr mächtig genug empfunden werde[55]). Dies ist wohl auch der Fall. Uns will es überhaupt scheinen, daß eine neue endgültige Definition für das Eigentum noch nicht notwendig ist. Vor der Aufgabe, einen Allgemeinbegriff zu finden, liegt gerade bei der Abkehr vom abstrakten Denken die Pflicht, die konkreten Inhalte aufzuzeigen und zu gliedern. Eine Aufgabe, die in den heutigen Zeiten der Rechtsentwicklung noch längere Zeit in Anspruch nehmen wird[56]). Jedenfalls haben einige Versuche und Unternehmungen, die den Begriff der Treuhand und des Lehens für den neuen Eigentumsbegriff heranziehen wollten, ergeben, daß diese Begriffe wohl einem ähnlichen Sinngehalt entspringen, aber doch zur Erklärung des heutigen Eigentumsbegriffes nicht ausreichen[57]). Bergen doch gerade diese beiden Begriffe die Gefahr in sich, die Eigenbezogenheit des Eigentums in zu abgeschwächtem Licht erscheinen zu lassen, was nur Verwirrung stiften könnte. Aus Eigentum darf nicht Fremdtum werden[58]), ganz abgesehen davon, daß der praktische Nutzen derartiger Begriffe gering ist.

Wieacker hat, um den Eigentumsbegriff als Leitsatz klarzustellen, ihm unter Zusammenfassung seiner Grundelemente folgende vorläufige Fassung gegeben: „Eigentum ist das Recht und die Pflicht, mit einer

---

[51]) Vgl. dazu Literatur bei Schmid-Burgk a. a. O. 61.

[52]) Vgl. Schmietendorf a. a. O., S. 48.

[53]) Vgl. Schmietendorf a. a. O., S. 50/51.

[54]) Wieacker a. a. O., S. 61.

[55]) Vgl. Wieacker in Weber-Wieacker a. a. O., S. 52.

[56]) Vgl. dazu Schmid-Burgk a. a. O., S. 1; ferner auch Höhn a. a. O. ähnlich über den Begriff „Staat".

[57]) So Schmietendorf a. a. O., S. 43: „Wir kommen also zu dem Ergebnis, daß sich aus dem Wortlaut, Sinn und Zweck des Gesetzes für die Konstruktion eines Obereigentums des Staates oder der Familie des Bauern — als juristische Person oder Gesamthandsgemeinschaft — keine Handhabe ergibt." S. 48: „Das Vorliegen eines Treuverhältnisses berechtigt uns noch nicht, hier von einem treuhandähnlichen Rechtsverhältnis zu sprechen." (Anm.: Gemeint ist das Eigentum am Erbhof.)

[58]) Vgl. Schmid-Burgk a. a. O., S. 4/5.

Sache sachgerecht und gemeinnützig zu verfahren und zu diesem Zweck andere von der Einwirkung auf die Sache ausschließen zu dürfen."[59]) Als Zusatz empfiehlt er zur Ausgliederung von Sicherungs- und Treuhandeigentum: „Das Eigentum begreift in sich das rechtliche Vermögen, eine Sache zu nutzen, zu belasten und zu veräußern." Wir müssen uns jedoch darüber klar sein, daß die Dynamik des neuen Eigentumsinhaltes damit nicht erschöpft ist, sondern daß zu ihrer Betrachtung und ihrem Verständnis der Geist der heutigen Volksordnung und der mit ihr zusammenhängenden und aus ihr abgeleiteten Ordnungslagen gehört. Der Liberalismus glaubte an die Kraft des Normativismus und an seine Fähigkeit, alle Beziehungen der Menschen untereinander klarlegen zu können. Diesem Fehler darf die heutige Zeit nicht verfallen. Sie muß vielmehr gerade der ungeheuren Vielgestaltigkeit des Lebens Rechnung tragen. Sie darf nicht einengend wirken. Sie hat daher auch als bestes Mittel erkannt, dem Willen, der die Tat bestimmt und der immer Ausfluß des völkischen Gemeinschaftsgeistes ist, auszurichten, zu beeinflussen und zu gestalten.

H. Eine so vielgestaltige Wirtschaft wie die heutige kann nicht bestehen, wenn nicht Klarheit herrscht über die Frage, wie die Sachgüter dem einzelnen Volksgenossen zugeordnet sind und in welchem Umfange und in welcher Weise ihm das Recht zusteht, damit zu verfahren. Dieses umfassendste Recht nennen wir Eigentum. Wir müssen uns darüber klar sein, daß Aufhebung des Eigentums gleichzeitig Aufhebung jeder Initiative bedeutet, während absolute Herrschaftsfreiheit ein Chaos, den Kampf aller gegen alle herbeiführt.

Der Nationalsozialismus baut auf dem Gedanken der Gemeinschaft auf. Gemeinschaft aber setzt gleiche Gesinnung voraus; denn sie bedeutet gemeinsame innere Verbundenheit. Ohne grundsätzlich gleichen Willen, gleiches Fühlen und Denken ist keine Gemeinschaft möglich, bestände doch dann in den Lebenselementen keine Gemeinsamkeit[60]). Der Nationalsozialismus ist sich aber genau so der Bedeutung der Persönlichkeit innerhalb der Gemeinschaft bewußt. Gemeinsamkeit in den Grundelementen des Lebens ergibt durchaus nicht schematische Gleichstellung oder absolute Gleichwertigkeit.

Bei der Bindung des Eigentums muß erwartet werden, daß der einzelne stets aus dem Gedanken der Volksgemeinschaft heraus handelt. Um diesem Gedanken einen möglichst starken Ausdruck zu geben und auch dem eigenen Willen des einzelnen einen weiten Entfaltungsraum zu lassen, werden auf bestimmten Gebieten, wie z. B. in der Ernährungswirtschaft, die Eigentumsbindungen durch die als Erzeuger, Ver- oder Bearbeiter und Verteiler Beteiligten je nach ihren Funktionen im Rah-

[59]) Wieacker a. a. O., S. 42.

[60]) Vgl. dazu Merkel, Eigentum, a. a. O., S. 551/52.

men der Selbstverwaltung selbst gestaltet und vollzogen. Es wurden hier nach den einzelnen Funktionen Selbstverwaltungsgemeinschaften unter Berücksichtigung der Aufgaben und Möglichkeiten des einzelnen Wirtschaftszweiges gebildet. „Dadurch, daß alle Beteiligten in der berufsständischen Ordnung selbst zur Gestaltung ihres Aufgabenkreises aufgerufen sind, soll in genossenschaftlicher Zusammenarbeit und selbstverantwortlicher Bindung geregelt werden, was unter staatlicher Verwaltung sehr bald in bürokratischen Formen erstarren und als bedrückender Zwang empfunden würde." [61])

b) Die Selbstverwaltung

Neben dem Problem des gebundenen Eigentums und vielgestaltig damit verbunden steht die Frage nach den Formen der sozialistischen Wirtschaft. Der Reichsnährstand und seine Zusammenschlüsse sind Selbstverwaltungskörperschaften des öffentlichen Rechtes. Die Tatsache der Auswahl dieser Rechtsform berechtigt zu der Frage, inwieweit in ihr Elemente der nationalsozialistischen Idee ihre Verwirklichung finden können und sie somit auch Ausdruck eines neuen Rechtsdenkens ist.

Die körperschaftliche Selbstverwaltung hat in der deutschen Geschichte einige Male im Mittelpunkt der politischen Ordnung gestanden. Zum erstenmal finden wir sie im Mittelalter in der Form der Zünfte, also als Mittel der Wirtschaftsorganisation. Die Zünfte umfaßten alle Handwerker eines Gewerbes und waren „von der städtischen Obrigkeit genehmigte Zwangsverbände, in die jeder, der das Gewerbe betreiben wollte, eintreten mußte" [1]). Sie hatten umfassende Befugnisse, wie Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt in Gewerbesachen, außerdem ein Besteuerungsrecht der Genossen, also alles in allem die Stellung öffentlich-rechtlicher Körperschaften. Ihr Zusammenbruch, der sich nur langsam vollzog, ist vor allem begründet in der Erstarrung der Formen, in Vetternwirtschaft und Privilegienausnutzung, Erscheinungen, die sich nur wirtschaftshemmend auswirkten und wohl grundsätzlich aus der Enge der Betätigungsmöglichkeiten im Rahmen der Stadt zu erklären sind. Beseitigt wurden die Zünfte endgültig durch die Proklamierung der Gewerbefreiheit als Ausfluß der französischen Revolution.

Das 19. Jahrhundert hatte keine neue Wirtschaftsverfassung entwickelt. Eine gewisse Bedeutung für die Entwicklung der körperschaftlichen Selbstverwaltung in der Wirtschaft kann nur den damals errichteten Kammern zugesprochen werden, den Handelskammern, die später zu Industrie- und Handelskammern ausgebaut wurden, den Landwirtschaftskammern und Handwerkskammern mit dem Innungswesen. Sie waren öffentlich-rechtliche Körperschaften, die Aufgaben ihres Wirtschaftszweiges

[61]) Vgl. Münch a. a. O., S. 67.
[1]) Vgl. Brunner-Schwerin a. a. O., S. 98.

unter staatlicher Aufsicht regelten. Zwar waren sie weder nach der Mitglieder- noch nach der Aufgabenseite umfassend, waren aber trotzdem mehr als reine Interessenverbände, dienten vielmehr auch allgemeinwirtschaftlichen Zwecken. Aus diesem Grund hat auch der von ihnen verkörperte Gedanke der wirtschaftlichen Selbstverwaltung im nationalsozialistischen Staatsaufbau Verwendung gefunden. Die Industrie- und Handelskammern und die Handwerkskammern sind in den organischen Aufbau der gewerblichen Wirtschaft eingegliedert worden [2]), während die Landwirtschaftskammern zwar beim Aufbau des Reichsnährstandes aufgehoben wurden, aber auch ihre Aufgaben dort eine Fortsetzung gefunden haben.

Infolge der Freiheitstendenzen der Wirtschaft ist es zur Zeit des Liberalismus zu anderen Ansätzen wirtschaftlicher Selbstverwaltung nicht mehr gekommen. Theoretisch und praktisch ist das Problem der Selbstverwaltung vielmehr nur durchdacht, erörtert und erprobt worden in der gemeindlichen Selbstverwaltung.

Gemeindliche Selbstverwaltung hat es schon früh in Deutschland gegeben. Ihre Wiedererweckung durch den Freiherrn vom Stein ist eine bedeutende geschichtliche Tat. Der innere Niedergang des Polizeistaates und sein Zusammenbruch in den Kriegen gegen Napoleon hatten Stein gezeigt, daß neue Wege gefunden werden mußten zur Bildung und Stärkung eines echten Nationalbewußtseins. Als wichtigstes Mittel dazu erkannte er die Teilnahme des einzelnen am staatlichen und völkischen und damit politischen Leben. Dieser Plan sollte zuerst in den untersten regionalen Zellen der Gemeinschaft durchgeführt werden, denen dann später die höheren Verwaltungseinheiten folgen sollten. Der ganze Vorgang sollte in langsamer organischer Entwicklung, gleichsam in einem Hineinwachsen in die Aufgaben vor sich gehen. Gleichzeitig aber mußte durch eine Stärkung der Staatsautorität und bewußte Hinlenkung auf die Interessen der Allgemeinheit jedem Separatismus der Städte, wie er sich im Mittelalter ausgebildet hatte, entgegengewirkt werden. Dementsprechend heißt es im Eingang der Städteordnung von 1808: „Der besonders in neueren Zeiten sichtbar gewordene Mangel an angemessenen Bestimmungen in Absicht des städtischen Gemeinwesens und der Vertretung der Stadtgemeine, das jetzt nach Klassen und Zünften sich teilende Interesse der Bürger, und das dringend sich äußernde Bedürfnis einer wirksameren Teilnahme der Bürgerschaft an der Verwaltung des Gemeinwesens überzeugen uns von der Notwendigkeit, den Städten eine selbständigere und bessere Verfassung zu geben, in der Bürgergemeine einen festen Vereinigungspunkt gesetzlich zu bilden, ihnen eine tätige Einwirkung auf die Verwaltung des Gemeinwesens beizulegen und durch diese Teilnahme Gemeinsinn zu erregen und zu erhalten!!“ [3])

[2]) Vgl. Gesetz zur Vorbereitung des organischen Aufbaus der Wirtschaft vom 27. 2. 1934 (RGBl. I 185) und 1. DVO vom 27. 11. 1934 (RGBl. I, 1194).

[3]) Vgl. bei Schüler a. a. O., S. 25.

Die Selbstverwaltung sollte also den Blick des einzelnen auf die Gemeinschaft lenken und Interesse und Verständnis für die Handlungen der Staatsführung erwecken. Die Gestaltung von Ordnungen, in denen wirklich volksbejahendes Leben gelebt wurde, nicht Interessen- und Parteigegensätze herrschten, war das Ziel. Statt Bürokratie und Bevormundung sollte der Eigenverantwortlichkeit der Weg gebahnt werden. Jedem sollte damit Gelegenheit gegeben werden, mit seiner Begabung und seinen Kenntnissen am Aufbau der Nation teilzunehmen, seine Ansichten und Wünsche zu vertreten, zu verwirklichen und damit das staatliche Leben zu bereichern, statt es verkümmern zu lassen.

So war die Idee der Steinschen Selbstverwaltung, der Vielgestaltigkeit des staatlichen Lebens Rechnung zu tragen und jeden auf Grund seiner Funktion in dieses Leben einzuschalten, um ihn damit auf das große Ganze auszurichten. Den Anfang der Mitarbeit an den völkischen Teilordnungen sollte die Stadtgemeinde machen. Nie war aber daran gedacht worden, hier den Gemeinden ein selbst gegen den Staat durchzusetzendes Recht auf Selbstverwaltung zu verschaffen, wie ebenso gerade durch die Selbstverwaltung die Parteiengegensätze beseitigt werden sollten. Durch die Entwicklung des liberalen gegenstaatlichen Denkens und Parteiensystems ist im Laufe der Zeit die Selbstverwaltungsidee in falsche Bahnen gelenkt worden. Sie findet erst heute in der deutschen Gemeindeordnung und im Aufbau anderer Selbstverwaltungskörperschaften ihre organische Fortentwicklung.

Als Wesen der Selbstverwaltung hat die liberale Staatsrechtslehre grundsätzlich die Verwaltung von Staatsaufgaben durch nichtstaatliche Behörden bezeichnet. So sagt Laband, Selbstverwaltung sei das Gegenteil von Verwaltetwerden[4]). Die abweichende Meinung, die vor allem von Gierke vertreten wurde, daß die Selbstverwaltung eigene Angelegenheiten der Beteiligten zum Gegenstande habe[5]), hat sich nicht durchsetzen können. Die liberale Anschauung war eine der Kampfthesen der Gesellschaft gegen den Staat, durch die versucht wurde, immer mehr staatliche Aufgaben auf ein neutrales Gebiet, das Gebiet des Öffentlichen, auf dem die Macht der Gesellschaft ausschlaggebend war, hinüberzuziehen. Es mag allerdings dahingestellt bleiben, ob nicht damit zuweilen das Gegenteil erreicht wurde, daß nämlich nichtstaatliche Bereiche der staatlichen Aufsicht unterworfen wurden. Auch haben z. B. Gneist[6]) und Lorenz v. Stein[7]) nicht mit Unrecht die Ansicht vertreten, daß damals gerade auf dem Wege über die Selbstverwaltung am besten eine

---

[4]) Laband a. a. O., S. 103; vgl. auch Jellinek a. a. O., S. 529: „Die Selbstverwaltung ist eine äußerst wichtige Form der Abgabe öffentlicher Verwaltung vom Staate an einen anderen Rechtsträger."

[5]) Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht I., 744.

[6]) Gneist a. a. O., S. 195.

[7]) L. v. Stein a. a. O., I., 71.

Wiedervereinigung der staatlichen und gesellschaftlichen Sphäre möglich war, da, wie Lorenz v. Stein ausführte, gerade die Selbstverwaltung die Scheidewand niederbricht, die eine frühere Zeit zwischen Staatsgewalt und Volk aufgerichtet hatte.

Man muß diesen Fragenkomplex allerdings, wie Schüler[8]) gezeigt hat, noch von einer anderen Seite betrachten. Die Tatsache der Anerkennung der Verwaltung eigener Angelegenheiten als Aufgabe und Mittelpunkt der Selbstverwaltung könnte die Anerkennung eines subjektiven Rechts der Gemeinden auf Selbstverwaltung in sich schließen. Der Hinweis darauf, daß dies von der naturrechtlichen Auffassung, aber auch noch von den nachfolgenden Positivisten teilweise ausdrücklich gefordert und mit seiner auflösenden Tendenz zum Kernstück der Argumentation gemacht wurde, ist das Verdienst Schülers. Hierin bedarf Münchs Anschauung einer Ergänzung[9]). Es muß jedoch das zeitliche Gesamtbild, aus dem alle diese Anschauungen entstanden sind, betrachtet werden. Grundlage des Denkens war der Gegensatz zwischen Staat und Gesellschaft. Wenn Schüler[10]) sagt, „der Positivismus ist dem Sinn der Selbstverwaltung näher gekommen", so vergißt er dabei, daß die liberale Auffassung vom Verzicht des Staates in Wirklichkeit gegenstaatlichen Charakter hatte.

Selbstverwaltung als Verwaltung eigener Angelegenheiten durch die Beteiligten bedeutet ja nicht notwendigerweise Wahrnehmung lediglich eigener Interessen. Die Frage der Verwaltung eigener Angelegenheiten an sich ist in dieser Hinsicht kein absolutes Kriterium. Wesentlich ist beim Vergleich geschichtlicher Formen vielmehr lediglich die Tendenz, aus der gehandelt wurde. Staat ist uns heute Sinnbild der Volksordnung. Im Mittelpunkt steht der Gedanke der Einheit und Zusammengehörigkeit. Bei den ständischen und gebietlichen Selbstverwaltungskörperschaften handelt es sich um gliedhafte Ordnungen des Volkskörpers, die selbstverständlich durch die Gesamtheit in ihrer Existenz bedingt sind, aber trotzdem ihre eigene Form besitzen können. Die Anerkennung eigener Angelegenheiten zu eigener Verwaltung denkt an vielgestaltige Einheit. Sie baut auf keinem Gegensatz auf, sondern auf den natürlichen, aus dem Wesen der Sache gegebenen Aufgabenkreisen, die nun einmal das Merkmal des menschlichen Lebens sind; denn das Leben jedes Menschen vollzieht sich in bestimmten Wirkungskreisen, wie Sippe, Familie, Beruf, Stand, Gemeinde usw., die alle wieder nur bestimmte Ordnungslagen innerhalb der Gesamtordnung Volk sind. Wenn nun alle Beteiligten einer solchen Ordnungslage zusammengefaßt werden, um die aus diesem Aufgabenkreis sich ergebenden speziellen Aufgaben selbst zu ordnen und zu verwalten, so handelt es sich nach wie vor um ihre eigenen Aufgaben, auch

[8]) Vgl. Schüler, Subjektives Recht und Selbstverwaltung.
[9]) Vgl. Münch a. a. O., S. 17 ff.
[10]) Schüler a. a. O., S. 32.

wenn der Zweck des Zusammenschlusses nicht oder nicht nur in ihrem eigenen Interesse liegt, sondern durch das Interesse der höchsten Gemeinschaft Volk bedingt ist.

In der liberalen Fassung, die in der Selbstverwaltung eine Eigenverwaltung der Gesellschaft auf staatliche Kosten sah, hat die Idee der körperschaftlichen Selbstverwaltung im nationalsozialistischen Staat demnach keine Geltung mehr. Aufbauend auf dem echten deutschen Selbstverwaltungsgedanken, geht diese von der Körperschaft als der Form des personenrechtlich organisierten Verbandes [11]) aus, der personenrechtlich aufgebauten Gemeinschaft. Ziel ist die lebendige Teilgemeinschaft als Glied der Volksgemeinschaft. Die wesentliche Frage ist nun hierbei, wie sich innerhalb der Körperschaft das Verhältnis der Mitglieder zu der Körperschaft selbst und der Zusammenhang der gegenseitigen Aufgaben darstellen. Münch hat nachgewiesen [12]), daß sich in das von Gierke entwickelte personenrechtliche Verbandsrecht, das ursprünglich die Person nicht in ihrer Einzelexistenz anerkannte, sondern sie als das einer volklichen Lebensordnung verbundene Glied begriff, allmählich, ja noch unter Gierke selbst, liberale Elemente eingeschlichen haben. Er hat dazu eindeutig festgestellt, daß es im Gegensatz zu Gierkes Ansicht keine Genossenschaft gibt, bei der das Recht des Ganzen nur für die Einzelzwecke existiert [13]), daß es sich dann in Wahrheit nur um einen Interessenverband, einen privatrechtlichen Verein handelt.

Aufgabe einer Selbstverwaltungskörperschaft kann es im nationalsozialistischen Staat nie sein, nur für den Eigennutzen ihrer Mitglieder da zu sein, sondern ihre Aufgabe muß vor allem darin liegen, zuerst dem Nutzen der sie einschließenden höheren Ordnung des gesamten Volkes zu dienen, in dieser Tätigkeit aber soweit wie möglich den Nutzen ihrer Gemeinschaft und damit auch jedes Einzelmitgliedes zu fördern, um so gleichzeitig der allgemeinen Entwicklung und der der Teile den Weg zu bereiten. Das wahre Element der Körperschaft ist also die Gemeinschaft der Mitglieder, die aus einer gleichen Funktion heraus als Teilgemeinschaft innerhalb der Volksgemeinschaft ihre eigenen Angelegenheiten in Verantwortung gegenüber dem gesamten Volke ordnet. Ein wesentliches Merkmal der Körperschaft muß daher „das personenrechtliche Mitgliedschaftsverhältnis sein, das durch eine umfassende Treupflicht geprägt wird. Die Körperschaft muß ihre Mitglieder mit ihren gesamten Fähigkeiten zum ständigen Dienst am Gemeinwohl verpflichten“ [14]).

Daß die nationalsozialistische Staatsauffassung den Gedanken der körperschaftlichen Selbstverwaltung als zugehörig empfindet, geht schon

---

[11]) Huber, Die genossenschaftliche Berufsordnung, a. a. O., S. 300.
[12]) Münch, a. a. O., S. 12.
[13]) Münch, a. a. O., S. 13.
[14]) Vgl. Münch a. a. O., S. 15.

aus der Präambel zur Deutschen Gemeindeordnung hervor, die sich selbst als Grundgesetz des nationalsozialistischen Staates bezeichnet. Dort heißt es [15]):

„Die Deutsche Gemeindeordnung will die Gemeinden in enger Zusammenarbeit mit Partei und Staat zu höchsten Leistungen befähigen und sie damit in den Stand setzen, im wahren Geiste des Schöpfers gemeindlicher Selbstverwaltung, des Reichsfreiherrn vom Stein, mitzuwirken an der Erreichung des Staatszieles: in einem einheitlichen, vom nationalen Willen durchdrungenen Volke die Gemeinschaft wieder vor das Einzelschicksal zu stellen, Gemeinnutz vor Eigennutz zu setzen und unter Führung der Besten des Volkes die wahre Volksgemeinschaft zu schaffen, in der auch der letzte willige Volksgenosse das Gefühl der Zusammengehörigkeit findet."

Dem Reichsfreiherrn vom Stein sollte die genossenschaftliche Freiheit zur Stärkung des Bürgersinnes, des Verantwortungsbewußtseins und des Pflichtgefühls dienen. Durch die lebendige Mitarbeit sollte nach den langen Zeiten absolutistischer Untertanengesinnung das Volksbewußtsein des einzelnen wachgerufen und gestärkt werden, wie ursprünglich auch die Arbeit der Zünfte in der mittelalterlichen Stadt letzten Endes der Ausgestaltung des Gemeinschaftsgeistes im Rahmen einer lebendigen Gemeinschaftsordnung gedient hatte.

Im Deutschland Adolf Hitlers ist die nationalsozialistische Idee die Grundvoraussetzung für jedes gemeinschaftliche Leben und damit auch für die Selbstverwaltung. Hier hat die Selbstverwaltung auf einer höheren Entwicklungsstufe des völkischen Seins, wo die Idee der Volksgemeinschaft bereits Gemeingut des gesamten deutschen Volkes geworden ist, die Aufgabe, die lebendigen Kräfte bestimmter volklicher Bereiche zur eigenen Höherentwicklung und damit auch der Gesamtheit aufzurufen und instandzusetzen Jeder einzelne Volksgenosse und jeder einzelne völkische Lebensbereich hat die Pflicht, im Rahmen der von ihm ausgeübten Funktion an der Erfüllung aller, also auch der aus dem Gemeinschaftsinteresse gegebenen Aufgaben mitzuarbeiten. Eine Pflicht, die sich aus der Gliedschaft im Volke ergibt, deren Erfüllung daher grundsätzlich keinen Zwang voraussetzt, sondern gerade aus freiem Willen im Rahmen der Selbstverwaltung am würdigsten vollzogen wird. Selbstverwaltung verneint also Bürokratie, sie fordert dagegen Verantwortlichkeit, die nur aus eigener Tätigkeit und Mitarbeit, für die der einzelne verantwortlich ist, fließen kann [16]).

---

[15]) Vgl. dazu Reichsminister Dr. Frick a. a. O.: „Der Nationalsozialismus betrachtet die Selbstverwaltungskörper nicht als überflüssig, will sie vielmehr als eine wertvolle Einrichtung, den Willen des Volkes zu formen und zu tätiger Leistung anzuspornen und zu steigern, erst recht zur Entfaltung bringen."

[16]) Vgl. Merkel, Nationalsozialistische Wirtschaftsgestalutng, a. a. O., S. 84.

Es handelt sich also auf jeden Fall um die Erfüllung eigener Angelegenheiten; denn der Gedanke der Selbstverwaltung und daher auch ihr Aufbau bezieht sich ja gerade auf einzelne volkliche Lebensbereiche und dient ihrer Leistungssteigerung auf allen Gebieten, wie ja überhaupt in einem Volk jeder einzelne sein Aufgabengebiet haben muß, wenn die Gesamtheit leben will. Aus diesem Grunde kann es auch keine Gegenüberstellung von volklichen und staatlichen Lebensbereichen geben; denn der Staat ist Sinnbild der gesamten Volksordnung. Die Aufsichtsrechte, die dem Staat über die Selbstverwaltungskörperschaften stets eingeräumt werden, sind daher selbstverständlich; denn der Gesamtheit liegt immer die Führung der Teilbereiche ob.

Naturgemäß sind auch die Formen der Staatsaufsicht andere als im liberalen Staat. Dort hatten die Selbstverwaltungskörperschaften nach der Theorie die Aufgabe, ein Gegengewicht gegen den Staat und seine Macht zu bilden. Es war daher schließlich auch das Wesensmerkmal zwischen Staat und Selbstverwaltungskörperschaften ein ewiger Kampfzustand. Ausgehend von der Tendenz der Loslösung staatlicher Machtsphären vom Staat durch Selbstverwaltung, war dieses Verhältnis gesetzlich genau normiert, insbesondere das Aufsichtsrecht. Ermessensentscheidungen der Körperschaft waren grundsätzlich der Aufsicht entzogen, und die Gemeinden waren ängstlich besorgt, daß auf diesem Gebiet der Staat keine Befugnisse geltend machte und so ihr Einflußgebiet begrenzte. Auf der anderen Seite gab es auf Grund des Rechtes der Körperschaften, Maßnahmen der Aufsicht anzufechten, ungezählte Aufsichtsstreitigkeiten vor den Verwaltungsgerichten, wobei der Staat als gleichgestellter Beklagter auftreten mußte.

Auch dieser Zustand ist heute beseitigt worden[17]); denn wenn den Selbstverwaltungskörperschaften nur die Ordnung und Verwaltung volklicher Teilbereiche obliegt, so kann ihnen nie das ohne jede Rücksicht geltend zu machende Recht zustehen, den Staat als die Funktion der alles überragenden und umfassenden völkischen Gesamtordnung gewissermaßen zur Rechenschaft zu ziehen. So ist aus der Staatsaufsicht eine Führung der Teilgemeinschaften durch die umfassende Ordnung geworden. Über allem steht die nationalsozialistische Idee. Sie ist der Maßstab allen Handelns. Ihre höchste Aufgabe ist das Wohl des gesamten Volkes. Die Aufgabe des Staates ist es daher, die Selbstverwaltungskörperschaften so aufzubauen und zu führen, wie es den Interessen des gesamten Volkes entspricht. Wenn in der Gesetzessprache das Wort „Aufsicht" weiter gebraucht worden ist, so hat Münch mit Recht darauf hingewiesen[18]), daß hier der Ausdruck „Führung" weit mehr am Platze sei[19]). Damit wird

---

[17]) Vgl. § 114 DGO. Es gibt keine verwaltungsgerichtlichen Klagen gegen Anordnungen der Aufsichtsbehörde mehr.

[18]) Vgl. Münch a. a. O., S. 25.

[19]) Über den führungsfeindlichen normativistischen Aufsichtsbegriff vgl. auch C. Schmitt in Staat, Bewegung, Volk, a. a. O., S. 37 ff.

durchaus nicht ein zu starkes Unterordnungsverhältnis, das für das Dasein der Körperschaften fürchten läßt, bezeichnet, vielmehr ist es gerade der Wille der nationalsozialistischen Staatsführung, der des öfteren zum Ausdruck gekommen ist, den Gedanken der Selbstverwaltung wieder zu seiner alten Kraft zu beleben. Ja, der Ausbau der wirtschaftlichen Selbstverwaltung beweist, daß man ihn in einem viel weiteren Rahmen als bisher durchsetzen will.

Selbstverwaltung bedeutet Verwaltung eigener Angelegenheiten durch die Beteiligten unter Führung des Staates. Die Betrachtung der wirtschaftlichen Selbstverwaltung an Hand des Reichsnährstandes wird uns zeigen, daß diese Selbstverwaltung in der Form grundsätzlich regionale Selbstverwaltung ist. Die Leitung durch die selbst Beteiligten wird sich dabei am stärksten in den unteren Gliederungen ausprägen, wie z. B. im Reichsnährstand der Ortsbauernführer stets ein Landwirt des betreffenden Dorfes sein muß. In den höheren Gliederungen wird man zwar entsprechend dem echten Selbstverwaltungsbegriff nie darauf verzichten können, sachkundige Männer zur Leitung heranzuziehen, aber es wird, um allmählich die unbedingte Beziehung zur politischen Führung herzustellen, sich als gleichermaßen notwendig erweisen, unter diesen Persönlichkeiten des politischen Lebens heranzuziehen, um so dem Grundsatz der volksgebundenen Führung voll gerecht zu werden [20]). Die Mitarbeit der unmittelbar Beteiligten vollzieht sich aber voll und ganz in den beratenden Organen.

War bisher von der Selbstverwaltung im allgemeinen und der gemeindlichen Selbstverwaltung die Rede, so soll jetzt das Problem der wirtschaftlichen Selbstverwaltung aufgezeigt werden. Der Grundsatz der liberalen Wirtschaft war die Forderung nach Freiheit des Wirtschaftens. Dieser Zustand hat aber aus verschiedenen Gründen nur während des ersten Teiles der kapitalistischen Epoche bestanden. Einmal veranlaßte die Komplizierung aller wirtschaftlichen Verhältnisse und die Bedeutung der Wirtschaft für die Existenz des Volkes den Staat zur Einflußnahme. So wurde im Weltkrieg zum ersten Male die Wirtschaft in nahezu totalem Umfange dem staatlichen Einfluß unterworfen, ein Zustand, aus dem sie sich nach Kriegsende so schnell als möglich zu lösen trachtete.

Zwar war auch der liberalen Theorie die Wirtschaft Ausfluß der privaten Sphäre, die in scharfer Abgrenzung gegen die staatliche Sphäre bestand. Grundlage allen Wirtschaftens war demnach die freie Unternehmerinitiative, deren Hauptantrieb wieder der Eigennutz war. Die Wirtschaft wurde also als Wirtschaft von einzelnen gedacht. Trotzdem ist auch von dieser Seite aus die Theorie nicht eingehalten worden, vielmehr sind innerhalb der Wirtschaft aus der Wirtschaft heraus bald eine Unzahl von Bindungen entstanden, die dem einzelnen Wirtschaftenden oft

[20]) Vgl. Merkel-Gebhard a. a. O., S. I, 7.

mehr von seiner Freiheit nahmen, als der Staat für sich beanspruchte. Huber hat diese Entwicklungsform der kapitalistischen Epoche treffend als Organisationswirtschaft gekennzeichnet[21]). Ihre wesentlichste Erscheinungsform ist die Konzentration auf allen Gebieten, sowohl im Sachlichen wie im Menschlichen.

Dieser Gestaltwandel der kapitalistischen Wirtschaft zeigt sich in drei Linien:

1. in den Berufsverbänden, wie Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften,
2. in der Kartellorganisation,
3. in den wirtschaftlichen Großunternehmen, wie Konzernen und Trusts.

Die Bedeutung dieser Gebilde nahm ständig zu. Sie wurden, wie Huber nachgewiesen hat[22]), Träger echter Macht, und zwar, dank ihres ideologischen Unterbaues von der Freiheit der Wirtschaft, vom Staate unabhängiger Macht. So erlangten die Berufsverbände auf dem Wege über die politischen Parteien unmittelbaren politischen Einfluß, die Kartelle trieben durch rücksichtslose Verfolgung der Außenseiter die Konzentration weiter vorwärts, während die wirtschaftlichen Großunternehmen sich oft einer Monopolstellung so bedenklich näherten, daß der Staat ihnen stets, wenn sie in Schwierigkeiten kamen, zu Hilfe eilen mußte, um nicht die gesamte Volkswirtschaft in Unordnung kommen zu lassen. Der standpunktlose Staat von Weimar hat mit vielen, oft entgegengesetzten Mitteln versucht, diese Entwicklung zu verhindern und die Freiheit der Wirtschaft wiederherzustellen, es sei in diesem Zusammenhang nur auf die kartellfeindliche Haltung bis zum Jahre 1930 hingewiesen[23]). Die darauf folgenden Stützungsmaßnahmen gehen nicht auf grundsätzliche Erwägungen zurück, sondern tragen lediglich den Charakter von Notmaßnahmen. Genau so hat das marxistische Denken in Klassen naturgemäß nie Gemeinschaften hervorgebracht; denn die Klasse ist nach rein materiellen Gesichtspunkten gebildet, die Zugehörigkeit zu ihr ergibt sich aus der rein zufälligen Höhe des Besitzes oder Einkommens[24]).

Es wurde bereits erwähnt, daß die erste Form der wirtschaftlichen Selbstverwaltung die Zünfte sind, denen dann im 19. Jahrhundert die Kammern folgen. Es ist klar, daß die in dieser Arbeit vertretene Auffassung der wirtschaftlichen Selbstverwaltung in der Zeit des Liberalismus nur auf Widerstand stoßen mußte. Untersucht man daher auch die Kriegs- und Nachkriegswirtschaft auf Ansätze einer wirtschaftlichen Selbstverwal-

---

[21]) Huber, Die Gestalt des deutschen Sozialismus, S. 7.

[22]) Huber, s. o., S. 6.

[23]) Die Kartellverordnung vom 2. 11. 1923 nannte sich VO gegen den Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen.

[24]) Vgl. Buwert a. a. O., S. 135.

tung [25]). so muß man sich von vornherein darüber klar sein, daß infolge des grundlegend anderen Ideengehaltes hier ideelle Anregungen und Parallelen kaum gefunden werden können, daß sich höchstens in der Form zuweilen Vergleiche finden lassen, dann aber auch nur, wie in der Kriegswirtschaft und in der kurzen planwirtschaftlichen Epoche, als Notmaßnahmen oder als Ergebnis marxistischer Versuche.

Es soll daher auf diese Fragen hier nicht weiter eingegangen werden, es sei nur auf eine Persönlichkeit hingewiesen, die zumindest das Richtige gefühlt und auch versucht hat, ihm praktischen Ausdruck während ihrer kurzen Amtsepoche als Staatssekretär im Reichswirtschaftsministerium zu geben, auf Wichard von Moellendorff [26]). Er hat in seinen Gedanken in einem grundsätzlichen Gegensatz zu den marxistischen Parteien gestanden und war der festen Meinung, daß nicht durch eine Veränderung der Eigentumsverhältnisse, sondern nur durch eine vollständige Wandlung der Wirtschaftsverfassung eine wesensgemäße antikapitalistische Neugestaltung der Wirtschaft zu erreichen wäre. Er wollte daher eine Gemeinwirtschaft nach dem Grundsatz der Selbstverwaltung aufbauen, die unter Staatsaufsicht stehen sollte [27]). Wenn auch seine Formulierungen sich entsprechend der damaligen Situation mehr auf das Praktische konzentrieren und ihnen zuweilen die theoretisch scharfe Formulierung mangelt, so hat er doch, berücksichtigt man die damaligen Verhältnisse, entschieden das Richtige gefühlt, erkannt und gewollt. Seine Stellung war zwischen den Fronten des liberalen Kapitalismus und des Marxismus. Dies mögen zwei seiner Worte bezeugen: Den Wirtschaftsführern rief er zu: „Helft euch selbst, übernehmt in euren eigenen Pflichten- und Wirkungskreis die öffentlich-rechtliche Wirtschaftspflege, schützt euch dadurch sowohl vor den Schäden privater Willkür wie vor den Unzulänglichkeiten bürokratischen Zwanges.“ [28]) Den Sozialisten aber schrieb er ins Stammbuch: „Denn Sozialist sein heißt, über den Kapitalismus hinaus das Getriebe der Wirtschaft nicht nur zweckmäßig einrichten wollen, sondern ihm im Namen der Gemeinschaft den Zweck erst setzen. Die Wirtschaft ist nicht um ihrer selbst willen da.“ [29]) „Der deutsche Sozialismus hat sich so frühzeitig und so ehrlich wie möglich in seiner ganzen Härte zu offenbaren und vor nichts so sehr zu hüten wie vor dem Anschein, als ob er ein weichliches Schlaraffien hervorbringen könne.“ [30]) Diese deutliche Stellungnahme gegen die beiden Hauptrichtungen des Weimarer Staates hat dann auch seinen schnellen Sturz herbeigeführt.

---

[25]) Vgl. hierzu besonders Münch a. a. O.; Huber, Die Gestalt des deutschen Sozialismus.

[26]) M. v. Moellendorff, Konservativer Sozialismus.

[27]) Moellendorff, a. a. O., S. 119.

[28]) Moellendorff, a. a. O., S. 161.

[29]) Moellendorff, a. a. O., S. 188.

[30]) Moellendorff, a. a. O., S. 122.

Wir haben die Idee der wirtschaftlichen Selbstverwaltung, wie sie dem Gedankengut des Nationalsozialismus entspricht, im Vergleich zu ihrer geschichtlichen Entwicklung zu zeigen versucht. Mit der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus hat der Gedanke der wirtschaftlichen Selbstverwaltung eine weitgehende Ausprägung gefunden, in seiner geschlossensten Form im Reichsnährstand und seinen der Marktordnung dienenden Zusammenschlüssen. Einzelne haben versucht, die liberale Ordnungsform der Kartelle, die der Form nach manche Ähnlichkeit mit den heutigen wirtschaftlichen Selbstverwaltungskörperschaften haben, gleichfalls als nationalsozialistische Selbstverwaltungsgemeinschaften hinzustellen [31]). Dies ist entschieden abzulehnen. Das Kartell ist ein Gebilde, das aus einer anderen Zeit stammt. Die echte Marktordnung ist bei ihrer umfassenden Bedeutung eine Erscheinung des volkswirtschaftlichen Ordnungsprinzips, sie kann daher nur von echten Selbstverwaltungskörperschaften im angegebenen Sinne ausgeübt werden. Nur dann kann man von volkswirtschaftlicher Ordnung sprechen, nicht dagegen dann, wenn sich eine Art Selbstverwaltungsverband selbst gebildet und mit Ordnungsfunktionen ausgestattet hat, wie z. B. die Kartelle. Hier haben sich die Unternehmer auf Grund freier Vereinbarung mit dem Ziel zusammengeschlossen, den freien Wettbewerb in ihrem eigenen Interesse abzuschwächen, einzuschränken oder ganz einzustellen. Ihr Ziel ist die monopolistische Beeinflussung oder Beherrschung des Marktes [32]). Die Kartelle sind demnach Erscheinungen eines Gruppenegoismus, selbst wenn sie zuweilen in der Lage sein sollten, eine gewisse Marktregelung durchzuführen, die auch im volkswirtschaftlichen Interesse liegt.

Auch das Zwangskartellgesetz vom 15. Juli 1933 (RGBl I, 488) hat nicht die Absicht, die Zwangskartelle als echte Selbstverwaltungskörperschaften für dauernd einzuführen. Zwangskartelle sollen grundsätzlich nur dann eingerichtet werden, „wenn alle Möglichkeiten einer freiwilligen Einigung erschöpft sind. Um eine freiwillige Einigung zu fördern, kann angeordnet werden, daß vor besonderen Stellen Einigungsverhandlungen stattzufinden haben. Die Unternehmer sollen eben in erster Linie die auftretenden Schwierigkeiten selbst meistern." [33]) Vergleicht man diese Tendenz mit der im Reichsnährstandsgesetz ausgedrückten, so zeigt sich der Unterschied deutlich. Das Zwangskartellgesetz soll lediglich, soweit die Krise auf einzelnen Wirtschaftsgebieten anhält, volkswirtschaftlich wertvolle Betriebe vor der Gefahr der Vernichtung retten. Der Aufbau einer umfassenden Selbstverwaltung ist jedenfalls auf diesem Wege nicht beabsichtigt.

---

[31]) Vgl. bei Münch, a. a. O., S. 14, das dort mitgeteilte Schreiben des Reichsstandes der deutschen Industrie vom 31. 5. 1934 mit dem Satz: Kartelle sind Schutzgemeinschaften.

[32]) Vgl. Liefmann a. a. O., S. 9.

[33]) Vgl. Pohle a. a. O., S. 4.

Auf Grund dieser Einstellung zu den Kartellen ist daher auch der von Münch für die Zusammenschlüsse des Reichsnährstandes vorgeschlagene Ausdruck „Führungskartell" abzulehnen [34]). Der Begriff „Kartell" ist nun einmal festgelegt für die einstufigen privatrechtlichen Zusammenschlüsse der gewerblichen Wirtschaft [35]). Wenn auch Münch den Unterschied zwischen Stützungs- und Planungskartellen einerseits und Marktverbänden andererseits richtig herausarbeitet, so bestehen hier doch so grundsätzliche Unterschiede, daß auch der durch Verwendung des gleichen Ausdrucks erweckbare Anschein vermieden werden muß, es handele sich hier um eine organische Entwicklung.

Aus den über die wirtschaftliche Selbstverwaltung entwickelten Gedanken ergibt sich schon von selbst eine Ablehnung der zentralisierenden und bürokratisierenden Planwirtschaft; denn diese ist wirtschaftliche Tätigkeit ohne freiwillige Mitwirkung der unmittelbar Beteiligten. In der wirtschaftlichen Selbstverwaltung dagegen obliegt den Wirtschaftenden selbst die Aufgabe der Gestaltung ihres Wirtschaftszweiges, während der Staat die einzelnen Teilgebiete einheitlich ausrichtet. Ihm kommt daher die Führung zu, die jedoch nicht mit eigener Wirtschaftstätigkeit zu verwechseln ist.

Eine totale Produktionsordnung in Form eines Zwanges auf die Wirtschaftenden, eine bestimmte Art und Menge eines bestimmten Produktes in einer bestimmten Zeit zu produzieren, ist das wesentliche Merkmal einer reinen Planwirtschaft. Sie erfordert als totale Produktionsordnung die Aufhebung des Privateigentums, ist schon deshalb für die deutsche Volkswirtschaft grundsätzlich abzulehnen. Die Marktordnung dagegen kann durchgeführt werden, ohne das Eigentum zu leugnen. Sie ist deshalb als die günstigste Form der Durchsetzung volkswirtschaftlicher Prinzipien zu bezeichnen.

Hierin gerade zeigt sich der grundlegende Unterschied zwischen nationalsozialistischer und bolschewistischer Anschauung. Der Nationalsozialismus hält bewußt am Eigentum fest in der Überzeugung, daß auf Grund der in der Volksgemeinschaft herrschenden Gesinnung dies so gebraucht wird, wie es für das Wohl aller notwendig ist. Er muß sich also nur für gegenteilige Fälle, über deren Vorliegen die verantwortliche, im Namen der Gesamtheit arbeitende Führung zu entscheiden hat, vorbehalten, die Rechtsordnung, die sich in der herrschenden Gesinnung ausdrückt, wiederherzustellen. Zu seiner Hilfe bestehen die Selbstverwaltungskörperschaften. Anders der Bolschewismus. Ihm steht im Mittelpunkt die Macht des Staates, die zu imperialistischen weltrevolutionären Zwecken ausgebildet wird. Bauerntum und Eigentum, die Wesenselemente für den Aufbau der Nation sind, gibt es für ihn nicht. Auf

[34]) Münch a. a. O., S. 68, 69, 90, 99.

[35]) Baath in Wirtschaftliche Selbstverwaltung a. a. O., S. 750; Reischle-Saure a. a. O., S. 165.

Grund eines festen Planes wird die gesamte Ernährung für seine Zwecke fabriziert[36]). Wenn auf Grund freien Bauerneigentums nicht genug erzeugt wird, wird die Erzeugung den Kollektiven übertragen und das Eigentum aufgehoben, wobei die Kollektive keine wirklichen Gemeinschaften sind, sondern nur formale Produktionsvereinigungen.

Die wirtschaftliche Selbstverwaltung unterscheidet sich aber genau so vom faschistischen Wirtschaftssystem, denn bei den Korporationen handelt es sich um eine Staatsverwaltung der Wirtschaft. Im nationalsozialistischen Staate dagegen hat die Selbstverwaltung die Aufgabe, Freiheit und Bindung miteinander in Einklang zu bringen und daraus lebendige Ordnungen zu gestalten.

III. Die Marktverbände im Reichsnährstand

a) Entwicklungsgrundlinien

Marktordnende Gebilde hat die Landwirtschaft aus sich selbst nicht hervorgebracht, Versuche dazu sind stets in den Ansätzen stecken geblieben. Die landwirtschaftlichen Spitzenorganisationen haben vielmehr immer versucht, durch Einflußnahme auf die Regierung eine Erhöhung der für sie bedeutsamsten Zölle, hauptsächlich der Getreidezölle, zu erreichen. In manchen anderen Ländern dagegen hatte sich die Landwirtschaft der gleichen Methoden bedient wie die Industrie. „Blicken wir hinüber nach Kanada und den Vereinigten Staaten, so sehen wir, wie dort entschlossener Wille der vereinigten Landwirte es möglich macht, von der Landwirtschaft selbst aus einen maßgebenden Einfluß auf die Gestaltung der Getreidepreise vorzunehmen. Sollte die deutsche Landwirtschaft nicht die gleiche Solidarität, die gleiche Entschlußkraft aufbringen können?", erklärte Graf Kalckreuth auf der 6. Reichslandbundtagung 1926 in Kassel[1]). Auf dem der Landwirtschaft zugehörigen und heute voll in den Reichsnährstand eingegliederten Gebiet der Ernährungsindustrie dagegen waren schon manche Kartellzusammenschlüsse vorhanden, an die der Aufbau des Reichsnährstandes mehrfach anknüpfen konnte, so z. B. die Deutsche Mühlenvereinigung A.G. und der Illkircher Mühlenkonzern. Ferner sind zu erwähnen die während der Periode der Stützungskartellierung geschaffenen Zusammenschlüsse auf dem Gebiet der Zuckerindustrie[2]), der Kartoffelstärkeindustrie[3]) und der Milchwirtschaft[4]). Aber auch hier handelt

---

[36]) Vgl. Merkel in Eigentum a. a. O., S. 556.

[1]) Zitiert nach Herbert Schack „Volkswirtschaftspolitik" in die „Handelshochschule", Bd. II, Kapitel 6, S. 1081/82.

[2]) VO über den Zusammenschluß der Zuckerindustrie vom 27. 3. 1931 (RGBl. I, 86) in der Fassung vom 19. 11. 1931 (RGBl. I, 687).

[3]) VO über den Zusammenschluß der Kartoffelstärkeindustrie vom 12. 6. 1931 (RGBl. I, 399).

[4]) § 38 des Milchgesetzes vom 15. 5. 1931 (RGBl. I, 149).

es sich, wie bei den anderen Stützungskartellen, um keine echten Selbstverwaltungskörperschaften.

Vorkämpfer einer totalen Marktordnung, wie sie heute in der Organisation des Reichsnährstandes Wirklichkeit geworden ist, war Gustav Ruhland, der große deutsche Nationalökonom zur Zeit Bismarcks. In seinem Hauptwerk, dem „System der politischen Ökonomie", sagt er einmal:

„Der freie Wettbewerb nimmt die unwirtschaftlichsten Formen an und führt bald zu einer Verschlechterung der Waren weit unter den Kostenwert, bald zu einer bedenklichen Preissteigerung weit über diese Grenze hinaus. ... Kurz, die planlose, führerlose Wirtschaft von 60 Millionen Menschen kann nur als ein heilloses Durcheinander bezeichnet werden, das national wie international zu unhaltbaren Verhältnissen führen mußte.

Nun ist es das Zeichen der organischen Notwendigkeit der kapitalistischen Entwicklungsepoche, daß sie Organisationsformen gezeitigt hat, welche der neuen Zeit die rechten Entwicklungswege weisen. Eine dieser grundlegenden Vereinigungsformen ist das Syndikat. Das Syndikat beseitigt die planlose freie Konkurrenz durch eine planmäßige Ordnung für alle angeschlossenen Einzelwirtschaften. Das Syndikat trennt den Kaufmann und Spekulanten wieder von dem Produzenten und Techniker und gestattet dem Warenerzeuger wieder ein ruhigeres Leben, während gleichzeitig die Organisation des Verkaufs alle maßlose Kreditgewährung, alle unsinnigen Überangebote ausschaltet und alle ungesunde Spekulation verschwinden läßt zugunsten einer möglichst stetigen mittleren Preispolitik. Diese den modernen Zeitverhältnissen auf den Leib geschnittenen Organisationsgrundsätze deuten die rechten Wege an zur Lösung des alten Problems der Gewerbeordnung. Die Innung der Zukunft heißt: Syndikat! Der Syndikatsgedanke sollte deshalb auf der ganzen Linie des Erwerbslebens zur Anerkennung und Durchführung kommen." [5])

Das Werk Gustav Ruhlands wurde von Reichsminister Darré neu herausgegeben und wird in seiner Bedeutung erst heute voll erkannt. Seine Ideen haben in der Gestalt des Reichsnährstandes einen weitgehenden Niederschlag gefunden.

Der Reichsnährstand, der Stand, der das gesamte deutsche Bauerntum, die gesamte deutsche Ernährungswirtschaft einschließlich der Ernährungsindustrie umfaßt, wurde gebildet auf Grund des Reichsnährstandsgesetzes vom 1. September 1933 (RGBl. I, 626). Er gliedert sich nach einem Wort des Stabsamtsführers Dr. Reischle in drei große Lebensordnungen:

---

[5]) Ruhland, a. a. O., Bd. III, S. 345 f.

die Standesordnung,
die Bodenordnung,
die Marktordnung.

„Durch die Standesordnung kommt der Reichsnährstand der Aufgabe nach, seine Glieder zu einer wahrhaften Lebensgemeinschaft zusammenzuschließen, zu verantwortungsbewußten und leistungsfähigen Trägern des nationalsozialistischen Aufbaugedankens zu machen und in zäher Erziehungsarbeit das Bauerntum zum Willensstand in deutschen Landen zu bilden. Durch die Bodenordnung, deren Grundlage das Reichserbhofgesetz ist, wird der deutsche Grund und Boden dem Wechselspiel des Grundstücksmarktes entzogen und seiner ursprünglichen und ureigenen Aufgabe zugeführt, Träger der deutschen Volksernährung, Blutsquell der Volkserneuerung und Lebensgrundlage des deutschen Volkes zu werden. Durch die Marktordnung endlich wird nicht nur der Absatz der landwirtschaftlichen Erzeugung zu volkswirtschaftlich gerechtfertigten Preisen gesichert, sie verfolgt auch die Aufgabe, die Versorgung des deutschen Volkes zu gewährleisten, innerhalb der notwendigen Gesamtordnung ein Höchstmaß an Leistungen zu erzielen und die Glieder der Ernährungswirtschaft in den Dienst einer umfassenden Gemeinschaftsarbeit zu stellen, nämlich dem deutschen Volke das tägliche Brot im weitesten Sinne zu schaffen. ... In seiner Standesordnung ist der Reichsnährstand Erziehungsgemeinschaft, in seiner Marktordnung Leistungsgemeinschaft, in seiner Bodenordnung Lebensgemeinschaft.“ [6])

Die Marktordnung ist aus einem Gedanken erwachsen, dem der Stabsamtsführer Dr. Reischle bereits im Jahre 1932 folgende Prägung gegeben hatte: „Ordnung des Weges vom Erzeuger zum Verbraucher durch wirtschaftliche Selbstverwaltung“ [7]).

Ausgangspunkt der Marktordnung war die schon vor der Übernahme des Reichsernährungsministeriums durch R. Walter Darré erfolgte Ordnung der Milchmärkte durch einen Reichskommissar. Aus der von diesem Reichskommissar aufgebauten Organisation wurde dann später die Hauptvereinigung der Deutschen Milchwirtschaft, die bereits in den Grundzügen den Aufbau der späteren Verbände zeigte. Das Reich wurde in 15 Milchwirtschaftsverbände aufgeteilt mit Untergliederung in Milchversorgungsverbände. Die Verbände waren nach dem Führerprinzip aufgebaut und faßten in sich Bauern, Molkereien und Händler zusammen. Die Vorsitzenden waren ehrenamtlich tätige Bauern, die über die zu verarbeitende und abzuliefernde Menge, die Absatzwege und die Versorgung Entscheidungen treffen konnten.

---

[6]) Reischle, Der Reichsnährstand, a. a. O., S. 193.
[7]) Zitiert nach Merkel, Der Aufbau der Marktordnung, a. a. O., S. 198.

Der erste allgemeine Schritt zur Vorbereitung des Gesamtaufbaues war das Gesetz über die Zuständigkeit des Reiches für die Regelung des ständischen Aufbaues der deutschen Landwirtschaft vom 15. Juli 1933. Es wurde geschaffen, um zu verhindern, daß die damals noch bestehenden Länder irgendwelche Einzelaktionen auf dem Gebiet der Landwirtschaft unternahmen.

Am 13. September 1933 erging dann das Reichsnährstandsgesetz, das „Gesetz über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes und Maßnahmen zur Markt- und Preisregelung landwirtschaftlicher Erzeugnisse", das mit vier Ausführungsverordnungen das Grundgesetz der deutschen Ernährungswirtschaft ist. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft wurde darin ermächtigt, über den Aufbau des Standes der deutschen Landwirtschaft eine vorläufige Regelung zu treffen. Die Landwirtschaft umfaßt nach der gesetzlichen Definition die Bodenbewirtschaftung und die mit der Bodenbenutzung verbundenen Tierhaltung zur Gewinnung pflanzlicher und tierischer Erzeugnisse, insbesondere den Ackerbau, die Wiesen- und Weidewirtschaft, die Forstwirtschaft, den Gartenbau, den Weinbau, die Fischerei in den Binnen- und Küstengewässern, die Imkerei und die Jagd (§ 5). Davon ist die Forstwirtschaft inzwischen auf das Ressort des Reichsforstmeisters übergegangen und dort gleichfalls nach den im Reichsnährstand erprobten Marktordnungsgrundsätzen erfaßt worden. Weiter gehört die Jagd heute zum Bereich des Reichsjägermeisters. Zum Reichsnährstand zählen weiter nach dem Leitsatz „Ordnung des Weges vom Erzeuger zum Verbraucher durch wirtschaftliche Selbstverwaltung" auch die landwirtschaftlichen Genossenschaften, der Landhandel (Groß- und Kleinhandel) und die Be- und Verarbeiter landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Dem Marktordnungsaufbau dienen zwei Grundermächtigungen:

1. Der Reichsernährungsminister kann den Reichsnährstand oder einzelne seiner Gruppen ermächtigen, die Erzeugung, den Absatz sowie die Preise und Preisspannen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu regeln, wenn dies unter Würdigung der Belange der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohles geboten erscheint.
2. Der Reichsernährungsminister kann zur Regelung der Erzeugung, des Absatzes sowie der Preise und Preisspannen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen Gruppen und Angehörige des Reichsnährstandes und sonstige Unternehmen und Einrichtungen, die landwirtschaftliche Erzeugnisse herstellen oder vertreiben, zusammenschließen oder an bestehende derartige Zusammenschlüsse anschließen, wenn der Zusammenschluß oder der Anschluß unter Würdigung der Belange der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohles geboten erscheint. Macht der Reichsernährungsminister von diesen Befugnissen Gebrauch, so hat er Aufsichts- und Eingriffsrechte. Er erläßt die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

Die Durchführung der Marktordnung konnte danach entweder dem Reichsnährstand selbst oder Zusammenschlüssen übertragen werden. Man hat grundsätzlich den letzteren Weg gewählt, so daß heute für alle wichtigen Gebiete der landwirtschaftlichen Erzeugung Selbstverwaltungskörperschaften in Form der Zusammenschlüsse bestehen, die die Marktordnung durchzuführen haben. Es handelt sich hierbei um echte Selbstverwaltungskörperschaften, die unter der Führung des Reichsnährstandes genau so ihre Angelegenheiten zu regeln haben, wie der Reichsnährstand unter Führung des Staates die des gesamten Standes.

Es war der Schlußstein der Reichsnährstandsgesetzgebung, daß mit der 4. Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes, nachdem vorher seine Organisation, die Eingliederung der landwirtschaftlichen Genossenschaften und die Erfassung des gesamten Landhandels geregelt war, die auf Grund der Ermächtigung gebildeten Zusammenschlüsse in den Reichsnährstand eingegliedert wurden und diesem die generelle Aufsicht und Führung über sie übertragen wurde, um so ihre Anordnungen und Maßnahmen mit den vom Reichsnährstand wahrzunehmenden Aufgaben in Einklang zu bringen und damit den Belangen der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohles Rechnung zu tragen. Dem entspricht auch die Pflicht des Reichsnährstandes, sie bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

Die den Vereinigungen des Reichsnährstandes eigene Form ist die der Hauptvereinigung. Sie ist ein vertikaler Zusammenschluß und hat sich entwickelt aus der Wirtschaftlichen Vereinigung, einem horizontalen Zusammenschluß von kartellähnlichem Charakter (Wirtschaftliche Vereinigung der Roggen- und Weizenmühlen, Wirtschaftliche Vereinigung der Stärkeindustrie). Durch Anbau der vor- und nachgelagerten Erzeugungs- und Verteilungsstufen entstanden dann die Hauptvereinigungen, die man als die bisher vollkommenste Stufe der vorhandenen marktregelnden Gebilde bezeichnen kann. Es gibt augenblicklich zehn, und zwar:

1. Die Hauptvereinigung der deutschen Getreidewirtschaft einschließlich der Wirtschaftlichen Vereinigung der Roggen- und Weizenmühlen,
2. die Hauptvereinigung der deutschen Milchwirtschaft,
3. die Hauptvereinigung der deutschen Kartoffelwirtschaft,
4. die Hauptvereinigung der deutschen Eierwirtschaft,
5. die Hauptvereinigung der deutschen Viehwirtschaft,
6. die Hauptvereinigung der deutschen Fischwirtschaft,
7. die Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft,
8. die Hauptvereinigung der deutschen Weinbauwirtschaft,
9. die Hauptvereinigung der deutschen Zuckerwirtschaft,
10. die Hauptvereinigung der deutschen Brauwirtschaft.

Weiter bestehen an marktordnenden Verbänden noch:

1. Die Wirtschaftliche Vereinigung der deutschen Süßwarenwirtschaft,
2. die Wirtschaftliche Vereinigung der Margarine- und Kunstspeisefettindustrie, die zur Hauptvereinigung der deutschen Fettwirtschaft ausgebaut werden soll,
3. die Wirtschaftliche Vereinigung der Mischfuttermittelhersteller Deutschlands.

Außerdem hat der Reichsnährstand selbst für einige kleinere Gebiete, wie Wolle und Seide, Beauftragte eingesetzt.

b) Die Organisation der Marktverbände als Selbstverwaltungskörperschaften

Aufgabe der Marktorganisation mit ihren einzelnen Trägern und den diesen gestellten speziellen Aufgaben ist es, die lebendige Marktordnung der Ernährungswirtschaft im Sinne des Nationalsozialismus durchzuführen. Die Aufgaben und Befugnisse der einzelnen Marktverbände sind in der sie bildenden Verordnung jeweils umrissen. Genaueres bestimmt die Satzung. Alle Zusammenschlüsse sind, von mehr oder weniger geringen Abweichungen abgesehen, die sich aus der Natur der Sache ergeben, nach denselben Grundsätzen aufgebaut. Obliegt ihnen doch allen die gleiche Aufgabe, die Ordnung ihres Marktes nach nationalsozialistischen Wirtschaftsgrundsätzen und sind weiter die landwirtschaftlichen Märkte weitgehend gleichartig gestaltet. Wesentliche Abweichungen sollen hier angedeutet werden, eine genaue Skizzierung der einzelnen Marktverbände liegt nicht im Rahmen dieser Arbeit[7a]). Da die Getreidewirtschaft eine zentrale Stellung in der landwirtschaftlichen Produktion einnimmt, wollen wir an Hand der Organisation und des Marktordnungsaufbaues der deutschen Getreidewirtschaft die Hauptgruppen der Mittel nationalsozialistischer Wirtschaftspolitik und die sich daraus ergebenden Rechtsinstitute kennenlernen.

Träger der Marktordnung sind die Marktverbände. Sie umfassen nicht nur die Angehörigen einer Wirtschaftsstufe, sondern eines ganzen Wirtschaftskreislaufes.

Regionale Marktverbände sind die Wirtschaftsverbände (WV), die für die einzelnen Produktionszweige je nach den tatsächlichen Erfordernissen gebildet wurden. So gibt es 20 Getreidewirtschaftsverbände, 9 Zuckerwirtschaftsverbände, 5 Brauwirtschaftsverbände usw. Diese Wirtschaftsverbände eines Wirtschaftszweiges werden zusammengefaßt in einer Dachorganisation, der Hauptvereinigung (HV). Beide, so-

7a) Vgl. dazu grundlegend Reischle-Saure a. a. O. S. 168 ff.; Gesetzesnachweis mit Erklärungen bei Gebhard-Merkel a. a. O.

wohl die WV als auch die HV sind Selbstverwaltungskörperschaften des öffentlichen Rechtes[8]). Die HV hat die Aufgabe, die Arbeit der WV einheitlich auszurichten, notfalls selbst die Regelung zu treffen. Sie ist das Bindeglied der unteren Teilgemeinschaften zu der umfassenden Wirtschaftsgemeinschaft des Reichsnährstandes, der dann wieder als Vertretung des gesamten Standes die Verbindung zu Staat und Volk herstellt. Die WV sind an die Weisungen der HV gebunden. Grundsätzlich erteilt die HV ihre Anweisungen den WV, sie kann sich aber auch unmittelbar mit Anordnungen und Maßnahmen an die Mitglieder der WV wenden. Ferner kann sie Anordnungen und Beschlüsse der WV aufheben oder ihre Ausführung untersagen.

Organe der Marktverbände sind:

1. Der Vorsitzende, der den Verband nach dem Führerprinzip leitet und die erforderlichen Anordnungen erläßt,
2. der Verwaltungsrat, der neben dem Vorsitzenden steht und sich aus den Führern der beteiligten Wirtschaftsgruppen zusammensetzt, die nach ihrer Bedeutung und dem Aufbau des Wirtschaftsgebietes im Verwaltungsrat entsprechend vertreten sein sollen. Der Verwaltungsrat hat beratende Funktion für alle das Wirtschaftsgebiet betreffenden wichtigen Fragen. Vor Erlaß bedeutsamer Anordnungen ist er zu hören. Gegen Maßnahmen und Anordnungen des Leiters der Wirtschaftsverbände kann er Einspruch bei dem Leiter der Hauptvereinigung einlegen. Der Einspruch muß die Unterschrift von mindestens der Hälfte der Mitglieder tragen. Er wird in einer vom Leiter der HV einberufenen Verwaltungsratssitzung besprochen und dann vom Leiter endgültig entschieden. Bei der HV entscheidet über den Einspruch der Reichsernährungsminister nach Anhörung des Reichsbauernführers. Die Tätigkeit des Verwaltungsrates ist also nicht Formsache, sondern es sind ihm Mittel an die Hand gegeben, sich auch im Rahmen des Führerprinzipes bei verantwortungsvoller Auffassung seiner Aufgaben und Pflichten durchzusetzen;
3. Beiräte und Ausschüsse, deren Bildung jedoch meist fakultativ ist. Die Beiräte setzen sich zusammen aus den Vertretern einer einzelnen Wirtschaftsgruppe, während die Ausschüsse für die Erledigung bestimmter Aufgaben bestellt werden.

Die Vorsitzenden der HV sowie die Verwaltungsratsmitglieder dieser Verbände werden durch den Reichsbauernführer mit Zustimmung des Reichsernährungsministers berufen. Die Organe der Wirtschaftsverbände durch den Vorsitzenden der HV im Einverständnis mit dem zuständigen

[8]) Über dies zuerst umstrittene Problem herrscht heute Einigkeit. Vgl. Baath, Zur Rechtsnatur der Zusammenschlüsse a. a. O. Die Bedeutung des Problems für die Wirtschaftliche Vereinigung ist nicht mehr gegeben, da diese Form wohl bald nicht mehr bestehen wird. (Vgl. Reischle-Saure a. a. O. 153.)

Landesbauernführer. Es ist daraus zu erkennen, daß der Aufbau der Selbstverwaltungskörperschaften streng nach dem Führerprinzip vollzogen ist. Die Zustimmung des Reichs- oder Landesbauernführers garantiert die fachliche und charakterliche Eignung der Ausgewählten. Im übrigen „steht der Marktverband unter Führung eines neutralen Vorsitzenden, im Regelfalle eines Bauernführers“ [9]).

Die Mitglieder des Getreide-WV sind grundsätzlich verpflichtet:

1. die Betriebe in zuverlässiger und ehrbarer Weise zu führen,
2. die von den Zusammenschlüssen erlassenen Anordnungen, Festsetzungen und Bestimmungen zu beachten und zu befolgen,
3. alle Aufsichts- und Kontrollmaßnahmen des Verbandes weitgehend zu unterstützen. (§ 15 der GWV-Satzung.)

Die Mitglieder der HV sind verpflichtet, nach Kräften an der Erfüllung der Aufgaben der HV mitzuwirken. (§ 7 der GHV-Satzung.)

Hiermit ist der Inhalt der personenrechtlich aufgebauten Gemeinschaften umrissen. Gehorsam gegenüber der eigenständischen Führung und zuverlässige und ehrbare Betriebsführung. Ist Gehorsam das selbstverständliche Merkmal jeder autoritär aufgebauten Gemeinschaft, so kommt in der zweiten Verpflichtung der Charakter der Gemeinschaften klar zum Ausdruck. Es ist nicht möglich, jeden Bauern oder Landwirt genau zu kontrollieren und ihm im einzelnen vorzuschreiben, was er tun und lassen soll. Aber die Pflicht zur Zuverlässigkeit und Ehrbarkeit, die ihm die Mitgliedschaft, die Gliedschaft, in den Marktgemeinschaften auferlegt, soll das eherne Gesetz seines Handelns sein. Dies Vertrauen, das hier gleichsam das ganze Volk in ihn setzt, verpflichtet ihn zur Treue. Ihm die Ausübung seiner Pflichten zu erleichtern, ist die große Erziehungsaufgabe der Gemeinschaften. Gemeinschaft besteht nur durch das lebendige Dasein eines Gemeinschaftsbewußtseins. Nur hieraus läßt sich dann auch eine klare rechtliche Erfassung der aus dem personenrechtlichen Verhältnis sich ergebenden Pflichten erreichen.

Rechtsgrundlage der Marktorganisation in der Getreidewirtschaft ist das Gesetz zur Ordnung der Getreidewirtschaft vom 27. Juni 1934 (RGBl. I, 527), das den Reichsernährungsminister ermächtigt, vorzuschreiben, in welchem Umfang Erzeuger inländisches Getreide zu festgesetzten Preisen abliefern, Verteiler Getreide erwerben oder weiterveräußern oder Verarbeiter Getreide zu Zwecken der menschlichen Ernährung erwerben oder in verarbeitetem oder unverarbeitetem Zustand weiterveräußern dürfen oder müssen. Auf Grund dieses Gesetzes erging die Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft vom 14. Juli 1934, die heute in der Fassung vom 10. Juli 1936 gilt (RGBl. I, 544). In ihr wurde die Errichtung der Zusammenschlüsse angeordnet und die Aufgaben bestimmt.

[9]) Vgl. Reischle-Saure a. a. O., S. 164.

In den Getreidewirtschaftsverbänden sind zur Regelung der Versorgung auf dem Gebiete der Getreidewirtschaft sowie des Absatzes und der Verwertung von Getreide (Roggen, Weizen, Hafer, Gerste), von Erzeugnissen hieraus, von Brot, von anderen Backwaren und von Teigwaren sowie der Preise und Preisspannen zusammengeschlossen die Betriebe, die

1. inländisches Getreide erzeugen,
2. Getreide bearbeiten oder Erzeugnisse hieraus herstellen oder Getreide oder Erzeugnisse hieraus lagern,
3. die Brot oder andere Backwaren herstellen,
4. die Teigwaren herstellen,
5. die Getreide, Erzeugnisse hieraus, Brot, andere Backwaren oder Teigwaren verteilen oder den Kauf dieser Waren als Agenten, Kommissionäre oder Makler vermitteln.

Der Verwaltungsrat besteht aus 11 Mitgliedern, von denen aus der Erzeuger-, Verarbeiter-, Bäcker-, Teigwaren-, Verteilergruppe mindestens je ein Mitglied entnommen werden muß. Zwei Vertreter sollen der Verbraucherschaft angehören [10]). Dies bedeutet gegenüber der ersten Fassung der Satzung einen wesentlichen Schritt weiter zur echten Selbstverwaltung, da damals eine Beteiligung der Verbraucher nur an den Preisausschüssen vorgesehen war. Es sei weiter noch darauf hingewiesen, daß den Zusammenschlüssen eine eigenwirtschaftliche Tätigkeit untersagt ist. Es handelt sich bei ihnen um eine Gestaltung des Wirtschaftsablaufes innerhalb von Gemeinschaften, nicht um zentrale Verkaufsorganisationen wie bei den Syndikaten.

Auch hieraus ergibt sich, daß bei dem vorliegenden Aufbau der Gedanke der wirtschaftlichen Selbstverwaltung durch die Beteiligung aller an einem Wirtschaftskreislauf Beteiligten in nahezu vollendeter Form verwirklicht worden ist. Es sind Maßnahmen getroffen worden, die auch dem letzten Zugehörigen zeigen sollen, daß es auf ihn und seine Mitarbeit ankommt. Wie bei allen grundlegenden nationalsozialistischen Gesetzen ist der Führergedanke durch die lebendige Teilnahme der Gefolgschaft in Form der Verwaltungsräte ergänzt worden und läßt erkennen, daß es sich bei den hier geschaffenen Wirtschaftsverbänden um echte Gemeinschaften handelt. Sie mit wirklichem Leben zu erfüllen, ist sowohl Aufgabe der Erziehungsarbeit der Führung wie der bejahenden, pflichtgebundenen Mitarbeit jedes einzelnen Mitgliedes. Tut jeder freiwillig seine Pflicht, dann kann nie der Gedanke des Zwanges aufkommen. Die Möglichkeit dazu ist jedem gegeben.

---

[10]) Vgl. § 11 der HV-Satzung, § 10 der GWV-Satzung.

c) Die grundlegenden Aufgabengebiete der Marktverbände

Handelt es sich bei der Marktorganisation um echte Selbstverwaltung und nicht um irgendwie verkappte Staatsverwaltung, so sind doch gerade auf dem Gebiet der Getreidewirtschaft, das insofern eine Ausnahme darstellt, diejenigen Marktordnungsmaßnahmen, deren Durchführung von zentraler Bedeutung für das ganze Volk ist, vorläufig der staatlichen Initiative vorbehalten worden, so die Begründung der Getreideablieferungspflicht, die Bestimmung des jährlichen Gesamtkontingentes, die Festsetzung der Erzeugerverkaufspreise und der Mühleneinkaufspreise, ferner der Spannen für Gerste und Hafer, die Buchführungspflicht und die Strafvorschriften. Es scheint jedoch die Absicht zu bestehen, auch diese Befugnisse später weitgehend den Selbstverwaltungskörperschaften zu überlassen [11]).

aa) Die Festsetzung von Ablieferungspflichten

Das Getreide ist das bedeutendste Volksnahrungsmittel, die Stabilität des Brotpreises ist maßgebend für die Stabilität der Lebenshaltungskosten. Waren früher die Getreidemärkte das ureigenste Feld der Spekulation, was Ruhland besonders eindringlich geschildert hat, so ist die deutsche Getreidewirtschaft bei guter Ernte durchaus in der Lage, den Bedarf unseres Volkes zu decken. Jährliche Erzeugungsschwankungen können jedoch das Preisniveau gefährden und damit die Gefahr schädigender ausländischer Konkurrenz mit sich bringen. Um diese Gefahr zu bannen, obliegt den Erzeugern von Getreide eine gesetzliche Ablieferungspflicht gegenüber dem Staat, und zwar in Form der Verpflichtung, ein bestimmtes Kontingent, dessen Umfang der Reichsernährungsminister jährlich festsetzt, innerhalb einer bestimmten Zeit in den Verkehr zu bringen. Was der Erzeuger nicht zur Selbstversorgung benötigt, muß er zur Verfügung stellen. Nach der Anordnung der HV der deutschen Getreidewirtschaft bedeutet Ablieferung nur die für Zwecke der menschlichen Ernährung oder für technische Zwecke zur Erfüllung eines auf Veräußerung gerichteten Geschäftes erfolgte Lieferung. Soweit die Erfüllung des Kontingentes sichergestellt ist, kann der Erzeuger über sein Getreide frei verfügen.

Es besteht demnach eine gesetzliche Pflicht zum Abschluß eines privatrechtlichen Vertrages. Es ist die Frage aufgetaucht, ob man auf diese Form der gesetzlichen Ablieferungspflicht den Begriff des Kontrahierungs-

---

[11]) Vgl. dazu Gebhard-Merkel a. a. O. VIII, 3: „Innerhalb der Getreidewirtschaft war es insbesondere im Hinblick auf das gesetzliche Festpreissystem geboten, für die Übergangsjahre eine Reihe weiterer Bestimmungen (Anm.: Gemeint sind die erwähnten) aufzunehmen. Einzelne dieser Regelungen wie die Spannenfestsetzung und Ablieferungspflicht für Gerste und Hafer konnten bereits der HV der deutschen Getreidewirtschaft übertragen werden."

zwanges anwenden könne. Nipperdey hat diesen Begriff umschrieben als „die auf Grund einer Norm einem Rechtssubjekt ohne seine Willensbildung auferlegte Verpflichtung, im Interesse eines Begünstigten mit diesem einen Vertrag bestimmten Inhalts abzuschließen“ [12]). Münch hat in überzeugender Weise nachgewiesen, daß mit dieser bloßen Entgegensetzung zu der individualistischen Vertragsfreiheit auch der Kontrahierungszwang ein rein individualrechtlicher Begriff geblieben ist. Diese Fragestellung ergab sich naturgemäß aus der herrschenden Anschauung vom Verhältnis zwischen Staat und Wirtschaft, nach der der Staat die freie Wirtschaft grundsätzlich anerkannte und sich lediglich auf ihre Kontrolle und Förderung beschränkte. Der Kontrahierungszwang hatte in diesem System die Aufgabe, gegenüber Monopolinhabern als Trägern wirtschaftlicher Machtstellungen den einzelnen zu schützen. Er bezweckte also letzten Endes nur eine Vollendung des Systems der Vertragsfreiheit.

Demgegenüber hat der Sinn der Ablieferungspflicht mit Privatinteresse und seinem Schutz überhaupt nichts zu tun. Es handelt sich hier vielmehr um eine Beinhaltung des Eigentums in Form der Festlegung einer Gemeinschaftspflicht gegenüber dem gesamten Volke. Gerade beim Getreide zeigt sich eine nahezu totale Bindung des Eigentums. Das Interesse der Volksgemeinschaft an ihm ist so groß, daß sie dem erzeugenden Bauern als erstem Eigentümer genau umrissene Pflichten auferlegt. Der Inhalt des Eigentums besteht in der Pflicht, es in den Verkehr zu bringen, Verfügungsfreiheit nur insoweit, wie dies geschieht. Ist das Eigentum durch Befehl der durch den Staat repräsentierten Volksgemeinschaft gebunden, so obliegt die Durchführung dieser Pflicht wieder der Selbstverwaltungsgemeinschaft.

Alle Getreideerzeuger bilden eine Erzeugergemeinschaft, die die Pflicht hat, das deutsche Volk mit Getreide und damit mit dem täglichen Brot zu versorgen. Dies sind die tatsächlichen und damit auch rechtlichen Grundlagen der Ablieferungspflicht, die sich aus der Stellung der Erzeuger innerhalb der Volksgemeinschaft ergibt. Das Allgemeininteresse an dem Hauptnahrungsmittel, das Volkswohl, ist das Zentrum, von dem aus diese Frage durchdacht werden muß, nicht die einem Rechtssubjekt ohne seine Willensbildung im Interesse eines Begünstigten auferlegte Verpflichtung; ist doch auch der Bauer als Glied der Volksgemeinschaft an der Willensbildung genau so interessiert und beteiligt wie jeder andere Volksgenosse auch.

Rechtlich ergibt sich die Ablehnung eines Kontrahierungszwanges bei der Ablieferungspflicht weiter daraus, daß ein begünstigter Gläubiger überhaupt fehlt. Es steht vielmehr jedem Erzeuger frei, an wen er sein Getreide liefern will, ob an eine Mühle, an eine Genossenschaft oder an ein anderes Mitglied der Verteilergruppe. Er genügt seiner Ablefe-

[12]) Münch, a. a. O., S. 76 f.

rungspflicht sogar schon, wenn er seinen zur Ablieferung bestimmten Anteil an den Angehörigen eines anderen Getreidewirtschaftsverbandes veräußert.

Das System der Ablieferungspflicht ohne Benennung eines bestimmten Kontrahenten, der abnehmen muß, wird ergänzt durch eine Mitteilungspflicht an den zuständigen Getreidewirtschaftsverband, wenn der Erzeuger für seine Pflichtablieferungsmenge keinen Absatz findet. Der WV hat dann die Aufgabe, eine Möglichkeit zum Absatz nachzuweisen. Wäre es doch bei den strengen Strafen, die für den Fall der Verletzung der Ablieferungspflicht festgesetzt sind, unbillig, die Organisation nicht so zu gestalten, daß jeder bei gutem Willen auch die Möglichkeit hat, seine Pflichtmenge abzusetzen.

Aus den erörterten Gründen sind demnach auch die aus Anlaß der Lehre vom Kontrahierungszwang entwickelten Schadensersatzansprüche, falls der Verpflichtete den Vertragsschluß ablehnt und so einer bestimmten Person gegenüber das gesetzliche Schuldverhältnis nicht erfüllt, naturgemäß nicht gegeben. Entstehen doch schuldrechtliche Beziehungen hier erst mit dem wirklichen Abschluß des Vertrages. Kein Erzeuger kann von irgend jemand auf Erfüllung seiner Ablieferungspflicht verklagt werden.

Münch hat für dieses Institut den Ausdruck „Pflichtvertrag" vorgeschlagen, durch den einmal zum Ausdruck kommen soll, daß der Erzeuger keine unmittelbaren Ansprüche auf hoheitsrechtlicher Grundlage erfüllen muß, da es sich nicht um eine Lieferung an einen übergeordneten Verband, wie in der Kriegszwangswirtschaft, handelt, sondern ihn eine Pflicht zum schuld- und sachrechtlichen Rechtsgeschäft, das er von sich aus zu tätigen hat, trifft. Andererseits aber ergibt sich daraus, daß es sich hier um keinen Zwang, der den Grundsatz der Vertragsfreiheit durchbricht, handelt, daß hier das Individuum nicht irgendwie entrechtet wird (denn diese Begriffe stehen außerhalb der Debatte), sondern lediglich um eine Klärung der Pflicht, die jedem, der Eigentümer von deutschem Boden und Produzent von Getreide ist, als politische und demnach volkswirtschaftliche Pflicht obliegt[13]). Es muß allerdings darauf hingewiesen werden, daß der Ausdruck Pflichtvertrag nur die bürgerlich-rechtliche Seite herausarbeitet und die Pflicht der Erzeugergemeinschaft gegenüber der Volksgemeinschaft nicht klar zeigt[14]). Lieferungspflicht ist volkswirtschaftliche Pflicht. Die Form, in der sie erfüllt wird, mag als Form Interesse beanspruchen und eine Problematik auch insoweit in sich bergen, wie ihre Einordnung in das vorhandene rechtliche Begriffssystem erfolgen kann. Wesentlich erscheint uns jedoch vor allem der Hinweis auf die Verbindung mit der Frage des pflichtgebundenen Eigentums und seine Konkretisierung im Rahmen der neuen Selbstverwaltung.

---

[13]) Vgl. Münch a. a. O., S. 77.

[14]) Vgl. Baath in Wirtschaftliche Selbstverwaltung, a. a. O., S. 751.

Nach den obigen Ausführungen ist es weiter klar, daß die Ablieferungspflicht auch nicht etwa mit dem Begriff der Enteignung in Verbindung gebracht werden kann. Hierzu hat Huber eindeutig festgestellt, daß eine Enteignung nur dann vorliegt, wenn ein Gegenstand seiner bisherigen Bestimmung entzogen und einem neuen wichtigen Zweck zugeführt wird. „Die Ablieferungspflicht aber besteht im Rahmen einer neuen Gesamtordnung, sie will gerade die bestimmungsgemäße Verwendung des betroffenen Gutes sichern“ [15]).

Es gibt einen einzigen diktierten Vertrag in der getreidewirtschaftlichen Marktordnung, und zwar das Rechtsverhältnis, welches nach § 36 Getr.VO zwischen der Reichsstelle und einer Mühle zustande kommt. Jede Mühle ist danach verpflichtet, ein ihr von der Reichsstelle zugehendes Angebot über den Verkauf von inländischem Roggen oder Weizen anzunehmen, wenn die Reichsstelle dies unter Berufung auf diese Vorschrift verlangt. In diesem Falle gilt das Angebot als mit dem Zugang angenommen. Diese außergewöhnliche Befugnis ist der Reichsstelle verliehen, um im Rahmen der ihr obliegenden Vorratswirtschaft in früheren Jahren eingelagertes Getreide gegen die Erzeugnisse neuer Ernten umtauschen zu können, was sich daraus ergibt, daß die Reichsstelle in dem Angebot bestimmen kann, daß die Gegenleistung durch Lieferung von Getreide zu erbringen ist.

Eine weitere Lenkung der ernährungswirtschaftlichen Erzeugung wird erreicht durch Anlieferungs- (z. B. Milch an bestimmte Molkereien) und Andienungspflichten (an die Reichsstellen), Abnahme-, Verarbeitungs- und Einlagerungspflichten. Auch für sie gilt das gleiche wie für die Ablieferungspflicht. Es handelt sich hierbei letzten Endes um eine Pflichtbindung des Eigentumes an Ernährungsgütern und um die Konkretisierung dieser Pflichten im Rahmen der Selbstverwaltung.

bb) Festsetzung von Preisen und Preisspannen und von Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

Die Beeinflussung der Preise ist neben der Lenkung des Angebotes einer der bedeutsamsten Faktoren der neuen Wirtschaftspolitik, der gerade im Rahmen des Vierjahresplanes eine überragende Stellung einnimmt.

Auch in dieser Betätigungssparte der Marktverbände gibt es einen rein staatlichen Bereich, die Erzeugerfestpreise. Sie sind gesetzliche Festpreise, die durch staatliche Verordnung bestimmt werden, desgleichen die Einkaufspreise der Mühlen, die nicht direkt vom Erzeuger kaufen. Diese müssen den Erzeugerfestpreis zuzüglich eines Ausgleichsbeitrages zahlen, dessen Höhe von dem Getreidewirtschaftsverband bestimmt wird (§ 28 Getr.VO). Auch die Entscheidung dieser Fragen obliegt der staatlichen

[15]) Vgl. Huber, Die Rechtsstellung des Volksgenossen, a. a. O., S. 462 f.

Initiative, da sie für die Volksernährung von ausschlaggebender Bedeutung ist.

Das Reich ist entsprechend den unterschiedlichen Erzeugungsbedingungen in Preisgebiete aufgeteilt. Die Preise sind immer für einen Monat festgesetzt und steigern sich von Monat zu Monat von der Ernte an, um so den Bauern einen Anreiz zur eigenen Einlagerung zu geben. Bei Abschluß von Kaufverträgen über inländisches Getreide gelten, falls ein anderer als der gesetzliche Festpreis vereinbart wurde, die Verträge trotzdem zu den festgesetzten Preisen abgeschlossen. Entgegenstehende Vereinbarungen sind nichtig. Damit ist auch dem einstmals bedeutsamen Streit zwischen dem Reichsgericht und dem Oberlandesgericht Dresden, ob ein Vertrag, der eine Überschreitung eines gesetzlichen Höchstpreises enthält, nach § 134 BGB nichtig ist, die Spitze abgebrochen [16]). Bei Abnahmeverzug ist der Preis des Monats zu zahlen, in dem die Abnahme tatsächlich erfolgt.

Dieses System ist jedoch nicht völlig starr, sondern mit Rücksicht auf besondere Versendungsumstände oder vor allem auf höhere oder mindere Qualität können Zu- oder Abschläge erhoben werden, um so dem Leistungsprinzip gerecht zu werden. Die HV kann mit Zustimmung des Reichsernährungsministers Richtlinien über die Höhe der zulässigen Preisabweichungen feststellen und dabei auch bestimmen, in welchem Umfang sie für die Parteien bindende Wirkung haben. Die Ausübung dieses Verordnungsrechtes kann die HV auf den GetreideWV übertragen.

Im übrigen liegt die Preisfestsetzung in der Hand der Getreidewirtschaftsverbände. So kann der Getreidewirtschaftsverband mit Zustimmung des Reichsernährungsministers und der HV Ausgleichsbeträge von den Mühlen, die direkt vom Erzeuger kaufen, erheben. Nach § 39 Getr.VO ist die HV ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsernährungsministers nähere Bestimmungen über die Preisgestaltung beim Kauf und Verkauf von inländischem Hafer und Gerste treffen, ein Recht, das im ersten Jahre der Getreidemarktordnung gleichfalls vom Staat ausgeübt wurde, inzwischen aber auf die Selbstverwaltungskörperschaften übergegangen ist. Mit Zustimmung des Reichsernährungsministers und der HV können die Getreidewirtschaftsverbände weiter zur Förderung des Absatzes besondere Abschläge vom festgesetzten Verkaufspreis der Erzeuger zulassen (§ 19 Getr.VO).

Auch bei der Festsetzung von Verkaufs-, Verrechnungs- und Zahlungsbedingungen handelt es sich grundsätzlich um ein echtes Verordnungsrecht. Es ist allerdings zu unterscheiden, ob es sich um eine Empfehlung, um einen an die Mitglieder gerichteten Befehl oder um eine kraft Gesetzes ohne Rücksicht auf den Parteiwillen als Vertragsbestandteil eintretende Bedingung handelt.

---

[16]) Vgl. ähnlich RGZ 88 250; Seuff. Arch. 72, Nr. 1.

cc) Befugnisse zur Wirtschaftsgestaltung

Weitere bedeutsame Rechte, die zugleich volkswirtschaftliche Pflichten sind, stehen den Marktverbänden in den Fragen der Gestaltung der Wirtschaftsstruktur zu. So sind auf dem Gebiete der Getreidewirtschaft die Neuerrichtung und die Wiederaufnahme eines nicht nur vorübergehend eingestellten Betriebes genehmigungspflichtig. Unzuverlässigen Betriebsführern oder Mitgliedern der Betriebsleitung kann die Fortführung des Betriebes auf Zeit oder dauernd untersagt werden. Weiter kann der Arbeitsumfang und Ausnutzungsgrad von verarbeitenden Betrieben geregelt, eine Mindestumsatzmenge festgesetzt und ein volkswirtschaftlich unnötiger Betrieb vorübergehend oder dauernd stillgelegt werden. Außerdem kann der Vorsitzende der Hauptvereinigung die Erweiterung der Leistungsfähigkeit von Betrieben und die Herstellung bisher nicht hergestellter Erzeugnisse von seiner Genehmigung abhängig machen.

Die Übertragung dieser Aufgaben zeigt besonders klar den Charakter der Marktverbände und die Bedeutung und den Einfluß, aber auch das Vertrauen, das ihnen als Selbstverwaltungskörperschaften entgegengebracht wird. Ihnen ist damit der Umbau und Neubau ihres Wirtschaftsgebietes anvertraut. Diese ständische Wirtschaftsgestaltung soll eine gesunde Struktur ihres Wirtschaftszweiges herbeiführen. Sie soll jeden seiner Fähigkeit gemäß an den ihm zukommenden Platz stellen, sie soll dies aber nur dann tun, wenn eine sinnvolle Einfügung in die vorhandene Ordnung möglich ist. Weiter aber muß sie aus dem Interesse der Gesamtheit heraus den ausschalten, der überflüssig ist oder der den sich aus seiner Stellung ergebenden Pflichten nachzukommen nicht gewillt oder in der Lage ist.

Es handelt sich demnach hier auch um Rechte, kraft deren das Eigentum der Wirtschaftenden weitgehenden Bindungen unterworfen werden kann. Geht man davon aus, daß Eigentum und seine Widmung untrennbar verbunden sind, so grenzt z. B. die Stillegung eines Betriebes an eine Enteignung, da der Zweck, den der Betriebsinhaber damit verfolgte, meist illusorisch wird und die meisten Güter an Wert verlieren werden. Da aber ein gesunder Aufbau Lebensfrage der Volkswirtschaft ist, kann auf derartige Rechte nicht verzichtet werden. Wie wir unten bei der Behandlung der Aufgaben der Schiedsgerichte sehen werden, steht als Ausgleich den Betroffenen regelmäßig ein Entschädigungsanspruch zu, der ihre Wiedereingliederung in den Wirtschaftsprozeß sichern soll.

Das Recht, nach volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten den Arbeitsumfang und den Ausnutzungsgrad von verarbeitenden Betrieben zu regeln, Mindestzusatzmengen festzusetzen und volkswirtschaftlich unnötige Betriebe vorübergehend oder dauernd stillzulegen, dient dazu, die verhängnisvollen Folgen der Übersetzung einzelner Wirtschaftszweige zu verhindern oder zu beseitigen und für die Ausnutzung aller Betriebe einen ihren Lebensnotwendigkeiten möglichst entsprechenden Verteilungs-

schlüssel zu finden. So ist z. B. die Gesamtleistungsfähigkeit der deutschen Mühlen zu weniger als 50% ausgenutzt[17]). Diese Befugnisse sind schwierig auszuüben und stellen hohe Anforderungen an die Selbstverwaltungskörperschaften. Gilt es doch zuerst einmal, einen möglichst günstigen Verteilungsschlüssel zu finden, dann aber außerdem das richtige Verhältnis zu der wirtschaftlichen Entwicklung nicht zu verlieren. Die Kontingentierung darf kein Hemmschuh sein, sie muß vielmehr auf Wirtschaftsveränderungen oder -verlagerungen entsprechend reagieren können.

Bei diesen Fragen handelt es sich um eine vollkommen neue Form des Gewerberechtes, die sinngemäß anders zu deuten ist als die bestehende Untersagung im Wirtschaftsverwaltungsrecht[18]). Einmal wird sie nicht durch den Staat und seine Behörden, sondern durch einen Selbstverwaltungsverband verfügt. Zweitens erfolgt sie nicht wie bisher wegen Unzuverlässigkeit des Betriebsinhabers, sondern um eine Übersetzung eines Bezirkes oder Gewerbezweiges aus volkswirtschaftlichen Gründen zu verhindern oder um volkswirtschaftlich schlecht arbeitende Betriebe auszuschalten. Die Untersagung wegen unzuverlässiger Betriebsführung wurde als marktordnende Maßnahme gleichfalls in jüngster Zeit eingeführt. Weiter gab es gegen den staatlichen Eingriff früher bestimmte Rechtsgarantien, während dem Mitglied eines Getreidewirtschaftsverbandes heute nur die Anrufung eines Beschwerdeausschusses offensteht, außerdem bei schwerer wirtschaftlicher Schädigung die Geltendmachung eines Entschädigungsanspruches.

Nach § 11 Getr.VO bedarf die Neuerrichtung eines Verarbeiter- oder Verteilerbetriebes und die Wiederaufnahme eines nicht nur vorübergehend eingestellten Betriebes der Genehmigung des Getreidewirtschaftsverbandes, bei Mühlen der Wirtschaftlichen Vereinigung. Im Falle eines wirtschaftlichen Bedürfnisses muß die Genehmigung erteilt werden, sie soll erteilt werden, wenn eine Gefährdung bestehender Betriebe oder eine Übersetzung des Gewerbezweiges nicht zu befürchten ist. Will der Getreidewirtschaftsverband die Genehmigung versagen, so hat er zuvor die Stellungnahme der HV einzuholen. Bei Versagung der Genehmigung oder Erteilung unter einer Auflage kann der Betroffene den Beschwerdeausschuß des Zusammenschlusses anrufen, der die Entscheidung gefällt hat. Gegen die Entscheidung des Beschwerdeausschusses der Getreidewirtschaftsverbände ist die weitere Beschwerde an den Beschwerdeausschuß der HV gegeben.

Wird ein Betrieb ohne die erforderliche Genehmigung errichtet oder wiederaufgenommen, so hat die zuständige Landesbehörde nach Maßgabe der Landesgesetze, nötigenfalls unter Anwendung polizeilichen Zwanges, dagegen einzuschreiten.

---

[17]) Vgl. Gebhard-Merkel a. a. O., S. VIII, 4.
[18]) Vgl. § 35 Gew.O.; § 13 Gast.Ges.

Das Institut der vorübergehenden oder dauernden Untersagung wegen Unzuverlässigkeit ist bisher beim Marktordnungsaufbau nur in der Getreidewirtschaft und der Gartenbauwirtschaft in der neuesten Zeit verwendet worden. Es ist jedoch anzunehmen, daß es bald eine allgemeine Verwendung finden wird. Die HV (bei Mühlen die Wirtschaftliche Vereinigung) kann danach im Einverständnis mit den für Betriebsschließungen zuständigen Behörden Bearbeiter- und Verteilerbetrieben die Fortführung auf Zeit oder dauernd untersagen, wenn der Betriebsführer oder ein Mitglied der Betriebsleitung die für die Führung des Betriebes erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. Es setzt sich demnach auch hier der Grundgedanke des nationalsozialistischen Rechts durch, der auch im Arbeitsrecht und im Erbhofrecht durch die Aberkennung der Betriebsführereigenschaft und die Abmeierung seinen rechtlichen Ausdruck gefunden hat, daß derjenige, der nicht in der Lage ist, die ihm kraft seines Berufes obliegenden Pflichten zu erfüllen, seinen Platz aufgeben muß, um jeden der Allgemeinheit durch sein unsachgemäßes Verhalten drohenden Schaden von vornherein zu verhindern. Da durch seine unzuverlässige Haltung vor allem das Ansehen seiner Berufsgemeinschaft geschädigt wird, so bestätigt auch dieses Recht wieder den Gemeinschaftscharakter der Selbstverwaltungskörperschaften, denn sie sind durch Verletzung der Ehre ihrer Berufsgemeinschaft vornehmlich betroffen und deshalb auch zuerst berechtigt, das betreffende Mitglied auszuschalten. Bei dieser Betriebsschließung handelt es sich demnach auch um eine entschädigungslose Stillegung.

Es ist aber selbstverständlich, daß diese zuständigen Stellen die einschneidende Befugnis nur sehr vorsichtig handhaben werden. So bestimmt § 11 a Getr.VO, daß ein Mangel der erforderlichen Zuverlässigkeit nur angenommen werden kann, wenn

1. der Betriebsführer oder ein Mitglied der Betriebsleitung wegen eines vorsätzlichen Verstoßes gegen das Gesetz zur Ordnung der Getreidewirtschaft oder das Gesetz über den Zusammenschluß von Mühlen oder das Gesetz zur Sicherung der Getreidepreise oder gegen eine auf Grund dieser Gesetze ergangene Verordnung oder Anordnung rechtskräftig verurteilt oder wegen eines vorsätzlichen Verstoßes gegen eine Anordnung eines Zusammenschlusses über Preise und Preisspannen, Regelung des Arbeitsumfanges oder des Ausnutzungsgrades von Betrieben, Lieferungs- oder Versendungsvorschriften von einem Zusammenschluß oder einer Preisüberwachungsstelle bestraft,
2. der Mitgliedsbetrieb darauf von einem Zusammenschluß verwarnt worden ist,
3. der Betriebsführer oder ein Mitglied der Betriebsleitung danach innerhalb einer Frist von zwei Jahren vorsätzlich erneut einen Verstoß gegen Bestimmungen der genannten Art begangen hat.

Der Betroffene kann gegen diese Entscheidung den Beschwerdeausschuß der HV anrufen, der endgültig entscheidet.

dd) Erhebung von Beiträgen

Den Marktverbänden steht weiter das Recht zu, Beiträge zu erheben. Der Beitrag ist eine besondere Form der hoheitsrechtlichen Abgabe, er ist an die Selbstverwaltungskörperschaft abzuführen. Ist es doch selbstverständlich, daß bei einem Selbstverwaltungsverband alle Beteiligten selbst für die Kosten aufkommen; denn die Körperschaft arbeitet in ihrem eigenen Interesse, die Arbeit der Körperschaft ist letzten Endes ihre eigene Arbeit. Grundsätzlich werden daher von jedem Mitglied allgemeine Beiträge erhoben. Weiter kann der Leiter des Getreidewirtschaftsverbandes von sich aus Beiträge erheben, soweit die Gläubiger aus dem Verbandsvermögen nicht befriedigt werden können. Auch können Gebühren für besondere Einrichtungen erhoben werden.

Eine besondere Art der Beiträge, die eindeutig den sozialistischen Charakter der Marktverbände zeigen, sind die Ausgleichsabgaben, zu denen der Leiter der HV die Mitglieder eines Zusammenschlusses verpflichten kann, und die einem Ausgleichsstock zugeführt werden. Sie haben den Sinn, falls in Gebieten mit ungünstiger Marktlage Stockungen entstehen, den ungünstiger Gestellten des gleichen Wirtschaftszweiges einen Ausgleich für erhöhte Frachten, gekürzte Spannen oder andere Verluste zukommen zu lassen. Sie werden demnach nur von den Mitgliedern der durch die Wirtschaftslage begünstigten Gruppen erhoben. Begrifflich sind es auf jeden Fall Beiträge, da sie zur Ereichung der Verbandsaufgaben nötig sind.

d) Die Reichsstellen

Eine weitere, sehr wesentliche Aufgabe im Rahmen der Marktordnung nehmen die Reichsstellen ein. Der Marktordnungsaufbau ist nur dann sinnvoll, wenn man die Märkte nicht nur in bezug auf die eigene Erzeugung regelt, sondern auch die Einfuhrregelung in die Hand nimmt. Bestehen doch häufig zwischen dem inländischen und ausländischem Preisniveau bedeutende Unterschiede. Es war eine der Hauptursachen der Not des deutschen Bauern, daß die Konkurrenz des oft billigeren Auslandes ihn häufig zwang, unter dem Erzeugerpreis zu verkaufen. Infolgedessen hat die Marktordnung die Einfuhr einer Kontrolle dadurch unterworfen, daß sie nur über die Reichsstellen zu erfolgen hat.

Die Reichsstellen sind staatliche Behörden, arbeiten aber mit den betreffenden Hauptvereinigungen eng zusammen [19]).

[19]) Vgl. Reischle-Saure a. a. O., S. 343 ff.

B. Die Marktgerichtsbarkeit

a) Wirtschaftsverwaltungsgerichte?

Die so entwickelten Prinzipien der Marktordnung in der Ernährungswirtschaft stellen mithin ein völlig neues Gebiet öffentlichen Wirtschaftsrechts dar. Folgende Wesensmerkmale dieses neuen Rechtsgebietes haben zur Entwicklung einer besonderen Gerichtsbarkeit geführt. Die Marktverbände haben im entsprechenden Verhältnis zu ihren Aufgaben sehr weitgehende Rechte und damit auch zahlreiche Möglichkeiten, in die Sphäre ihrer Mitglieder einzugreifen. Man denke nur an das Recht, Betriebe zu schließen oder die Eröffnung oder Erweiterung von Betrieben zu verbieten, bestimmte Einlagerungsmengen festzusetzen, Ausgleichsabgaben zu verlangen und vieles andere mehr. Hierdurch kann ein Betrieb bedeutende Einbußen erleiden, so daß er, bevor ihm die Möglichkeit zu einer Umstellung gegeben ist, an finanziellen Schwierigkeiten zugrundegeht. Dadurch aber würden wieder die Ziele der Marktordnung gefährdet; denn es kann auf keinen Wirtschaftenden verzichtet werden. Um diese Gefahr völlig auszuschalten, sind unabhängige Gerichte geschaffen worden, die zahlreiche Maßnahmen der Marktverbände einer Nachprüfung unterziehen, sie in bestimmten Fällen für nicht anwendbar erklären oder einen finanziellen Ausgleich zusprechen können. Weiter ist das große Gebiet der Ordnungsstrafen, die gleichfalls ein Recht der Marktverbände sind, der Nachprüfung der Marktgerichte unterworfen [1]).

Vor die landwirtschaftlichen Schiedsgerichte kommen nur Streitigkeiten, die im Rahmen der Marktordnung entstehen. Es ist dabei zu unterscheiden zwischen Streitigkeiten, die zwischen einem Marktverband und seinen Mitgliedern und zwischen solchen, die zwischen zwei Mitgliedern entstehen. Die ersteren jedenfalls sind unmittelbar verwaltungsrechtlicher Natur als Ausfluß der Selbstverwaltung. Es soll daher zu der Institution der Verwaltungsgerichte innerhalb der nationalsozialistischen Rechtsordnung kurz Stellung genommen werden.

Die Aufgabe der Verwaltungsgerichte innerhalb der liberalen Rechtsordnung bestimmte sich von dem Gegensatz zwischen einzelnem und Staat her. Die Hauptaufgabe der Verwaltungsgerichte war demnach der Schutz der subjektiven öffentlichen Rechte und die Scheidung der Rechts-

---

[1]) Vgl. dazu Reischle-Saure a. a. O., S. 79 ff.

fragen von den politischen und den Ermessensfragen [2]), während im nationalsozialistischen Staat jeder Rechtsschutz nur den Sinn haben kann, die völkische Rechtsordnung zu wahren. Mit der Überwindung des Normativismus steigt der Gedanke des Rechtes als naturgegebener, in konkreten Gebilden wirklicher Ordnung empor. Als Ordnung von Gebilden, die nicht erst durch Gesetz geschaffen werden, sondern die im Leben des Volkes wie Familie, Stand, Hof usw. bestehen. Zwar sind sie nicht unwandelbar, aber ihre Wandlung geschieht nicht vornehmlich durch das Gesetz, sondern durch den stetigen Prozeß völkischer Rechtsformung. Soweit das Gesetz sie einer Regelung unterwirft, geschieht es aus der ihnen bereits innewohnenden Ordnung heraus. Auch der Richter muß bei der Rechtssprechung auf diese konkreten Gebilde zurückgehen. Die Rechtsregel, das Gesetz, schreibt ihm nicht die Entscheidung des einzelnen Falles definitiv vor, sondern kann ihm seine Aufgabe nur erleichtern [3]). Es kann daher gerade auf dem Gebiete der Verwaltungsrechtspflege, die weitgehend mit konkreten Ordnungen zu arbeiten hat, keinen logischen Gegensatz zwischen Gericht und Verwaltung geben. Ausgangspunkt für beide ist die durch den völkischen Geist gestaltete Ordnung. Aufgabe beider Stellen ist es, bei ihrer Arbeit aus dieser Quelle zu schöpfen. Die Verwaltungsgerichte sollen daher keine Kontrolle der Verwaltung sein, die sich überall hemmend in den Weg stellt, sondern vielmehr ihr Helfer, die Rechtsordnung zu wahren. Es ist daher auch von berufener Seite erklärt worden, daß man nicht daran denke, die Verwaltungsgerichte zu beseitigen. Wäre es doch auch daseinsfremd, auf diesem Rechtsgebiet in allen Fällen die Untersuchung der konkreten Rechtslage verhindern zu wollen. „Der dem gesamten Recht gemeinsame Begriff der volksgenössischen Rechtsordnung ruft einen allen Rechtsgebieten gemeinsamen Begriff des Rechtsschutzes hervor. Man muß sich allerdings frei von der Vorstellung machen, die den Rechtsschutz in der Verwaltung gar nicht als eigentlichen Rechtsschutz anerkennen will und ihn jedenfalls in Gegensatz zu den sonstigen Arten des Rechtsschutzes bringt. Die Ablehnung jeden Rechtsschutzes in der Verwaltung dient nicht, wie meistens angenommen wird, dem echten Führertum, sondern einem autoritären Bürokratismus. Gerade im Rahmen einer ‚autoritären' Ordnung ist es notwendig, geeignete Methoden zu finden, die die irrige oder mißbräuchliche Anwendung des Rechtes verhindern oder korrigieren." [4])

Daneben wird es natürlich immer Anordnungen geben, die kraft Ermessen der Führung zum Wohle der Gesamtheit getroffen werden und

---

[2]) Vgl. Maunz a. a. O., S. 7; ferner Jellinek a. a. O., S. 296: „Es wäre der Einwand denkbar, die Verwaltungsgerichtsbarkeit sei nicht ausschließlich eine Rechtsschutzeinrichtung zugunsten des einzelnen. Für eine Betrachtung des Typischen ist sie es aber."

[3]) Vgl. dazu Maunz a. a. O., S. 50.

[4]) Huber, Die Rechtsstellung des Volksgenossen, a. a. O., S. 450.

gegen die ein Rechtsschutz nicht möglich ist, wie z. B. im Marktrecht die autoritäre Preisgestaltung oder Allgemeinanordnungen über Ausnutzungsgrad und Arbeitsumfang von verarbeitenden oder verteilenden Betrieben.

Eine wichtige Unterscheidung im Rahmen der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung bestand darin, daß der eigentlichen Rechtsprechung die Entscheidung über die subjektiven Rechte und Pflichten übertragen war, während dem Beschwerdeverfahren die Vollziehung der objektiven Rechtsordnung oblag. Daß diese Fragestellung, die gleichfalls auf dem Gegensatz zwischen Staat und einzelnem aufbaut, heute überholt ist, ist keinem Zweifel unterworfen. Verwaltungsgerichtsbarkeit ist nicht mehr Rechtsstreitentscheidung im alten Sinne, sondern dient gleichfalls der Wahrung der völkischen Rechtsordnung. Münch hat aber richtig darauf hingewiesen, daß man daraus nicht etwa die Folgerung ziehen dürfe, daß das Verwaltungsgerichtsverfahren weitgehend hinter das Beschwerdeverfahren zurückzutreten habe[5]). Inwieweit im Gegenteil Raum für die Verwaltungsgerichtsbarkeit ist, wurde bereits gekennzeichnet. Münch will infolgedessen den Verwaltungsgerichten als Aufgabe die Entscheidung über die pflichtgebundenen Berechtigungen, die jedem Volksgenossen übertragen seien, damit er als eigenständiges Glied im Rahmen der Volksgemeinschaft seine Funktionen erfüllen könne, zuweisen. Ob der Ausdruck „pflichtgebundene Berechtigungen", den Münch richtig als Konkretisierung der Stellung des Genossen innerhalb der Gemeinschaft definiert, besonders klar und glücklich ist, muß bezweifelt werden. Praktisch jedenfalls ist für die Marktgerichte zu sagen, daß ihnen zur Entscheidung grundsätzlich die Streitigkeiten übertragen worden sind, die ihren Sitz in der Person des Mitgliedes haben und seine endgültige Stellung in und zu der konkreten Gemeinschaft betreffen, wie die Streitigkeiten über die Mitgliedschaft, Beiträge, Ordnungsstrafen und die Entschädigungspflicht. Hier soll von ihnen gleichsam von einer objektiven Stelle, die aber aus dem gleichen Geist heraus arbeitet wie die Marktverbände, aber von diesen unabhängig ist, die konkrete Stellung des einzelnen in der Gemeinschaft umrissen werden. Dem Beschwerdeverfahren sind dagegen alle Streitigkeiten, die sich um den Vollzug der den Marktverbänden übertragenen konkreten Wirtschaftsordnung drehen, zugewiesen, also grundsätzlich alle Fragen wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit[6]). Die Richtigkeit dieser These ergibt sich z. B. daraus, daß Streitigkeiten über die Entschädigungspflicht dem Schiedsgericht vorzulegen sind, also letzten Endes die Entscheidung über die Frage, ob der Betroffene überhaupt Mitglied der Marktgemeinschaft bleibt, während über die Frage der Stillegung des Betriebes, also die Frage nach der Gestaltung der konkreten Wirtschafts-

---

[5]) Münch, a. a. O., S. 113.

[6]) Vgl. Baath, Wirtschaftliche Selbstverwaltung, a. a. O., S. 751.

ordnung, der Beschwerdeausschuß zu entscheiden hat. Wenn diese Unterscheidung möglicherweise in den einzelnen Verordnungen noch nicht klar durchgeführt worden ist, sich die Fragen vielleicht auch hier und da überschneiden, so ist sie doch anzustreben; denn sie entspricht klar dem Gedanken der Selbstverwaltung. Sollen die Marktverbände die konkrete Wirtschaftsordnung unter eigener Verantwortung gestalten, so muß die Entscheidung über Fragen wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit in ihrem eigenen Ermessen liegen.

Auch mit dem Führerprinzip ist die Einrichtung der Marktgerichte zu vereinen. Bei den den Leitern der Marktverbände zur Durchführung der ihnen obliegenden Aufgaben übertragenen, zum Teil sehr weitgehenden Befugnissen wäre es daseinsfremd, eine gewisse Einspruchsmöglichkeit verweigern zu wollen. Es können hier auf jeden Fall Fehler unterlaufen, die eine Nachprüfung erfordern. Der Gefahr, daß sich dies zu einer fortgesetzten Kontrolle durch die Marktgerichte auswirkt, wird zu begegnen sein; denn Aufgabe des Rechtsschutzverfahrens ist ja nicht die Sicherung, der Schutz des einzelnen um seiner selbst willen, sondern die Erhaltung und Sicherung der völkischen Gesamtordnung. Außerdem entwickelt sich das Rechtsschutzverfahren immer am konkreten Fall, es dient nicht der Wahrung der generellen Norm gegen abstrakte Gefahren [7]). Stets soll vielmehr nur eine konkrete Gefährung der völkischen Rechtsordnung ausgeschaltet werden.

Der Kontrollgedanke ist auch weitgehend dadurch ausgeschaltet worden, daß die Schiedsgerichte nicht außerhalb der landwirtschaftlichen Selbstverwaltung stehen, sondern Stand und Gerichtsbarkeit eng zusammenhängen. Sind doch die Schiedsgerichte beim Reichsnährstand und den ihm eingegliederten Zusammenschlüssen gebildet. Sie sind also Gerichte des Reichsnährstandes und dienen, da die Unabhängigkeit der Richter gewährleistet ist, demselben Ziel, wie der Reichsnährstand und seine Zusammenschlüsse, dem gerechten Aufbau und der gerechten Durchführung der ernährungswirtschaftlichen Marktordnung.

b) Organisation [8])

Schiedsgerichte und ein Oberschiedsgericht wurden gebildet

1. beim Reichsnährstand,
2. bei den zur Durchführung der Marktordnung gebildeten Zusammenschlüssen

für Streitigkeiten, die im Rahmen der Marktordnung entstehen.

[7]) Vgl. Huber, Die Rechtsstellung des Volksgenossen, a. a. O., S. 467.

[8]) Rechtsgrundlage ist die VO über die Bildung von Schiedsgerichten für die landwirtschaftliche Marktordnung vom 26. 2. 1935 (RGBl. I. 293).

Danach bestehen Schiedsgerichte:

1. Bei den auf Grund des § 3 des Reichsnährstandsgesetzes gebildeten Zusammenschlüssen am Sitz dieser Zusammenschlüsse, soweit in den betreffenden Verordnungen nichts anderes bestimmt ist;
2. beim Reichsnährstand selbst, soweit dieser auf Grund des § 2 des Reichsnährstandsgesetzes selbst die Regelung der Erzeugung, des Absatzes sowie der Preise und Preisspannen durchführt. Sie sind am Sitz jeder Landesbauernschaft eingerichtet.

Allen diesen erstinstanzlichen Schiedsgerichten ist das Oberschiedsgericht in Berlin übergeordnet. Damit sind die zuerst bei den einzelnen Hauptvereinigungen eingerichteten Oberschiedsgerichte verschwunden. Der Vorteil dieser Maßnahme liegt auf der Hand; denn einmal ist dadurch eine einheitliche Rechtsprechung gewährleistet, ferner wird für die Verbände, die bisher kein Oberschiedsgericht besaßen, der Rechtsschutz verstärkt.

Auch die Zusammensetzung der Schiedsgerichte ist einheitlich geregelt. Grundsätzlich entscheiden die Gerichte beider Instanzen in der Besetzung von einem Obmann und zwei Beisitzern. Der Obmann muß die Befähigung zum Richteramt haben und wird vom Reichsernährungsminister jeweils auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Die Mitwirkung anderer Stellen hierbei wurde aufgehoben. Die Schiedsrichter werden von den Parteien benannt. Damit möglichst Berufsgenossen ausgewählt werden, liegen Listen bei dem Marktverband und den Landesbauernschaften, in denen die erfahrensten Berufsgenossen verzeichnet sein sollen. An sich aber besteht kein Zwang, den Schiedsrichter aus dieser Liste zu entnehmen, es kann vielmehr auch jeder Dritte benannt werden. Die Beisitzer sind aber gleichfalls Richter und nicht Interessenvertreter der Partei. Sie müssen sich verpflichten, das ihnen übertragene Amt nach bestem Wissen und Gewissen auszuüben. Sie dürfen nach Annahme ihres Amtes ohne Zustimmung des Schiedsgerichtes weder eine der Parteien beraten, noch mit ihr über den Streitfall verhandeln. Hat ein Schiedsrichter dies bereits getan, so ist er verpflichtet, dies der anderen Partei unverzüglich nach Eröffnung des Schiedsverfahrens mitzuteilen. Verletzt er diese Pflicht, so ist die betreffende Partei berechtigt, ihn abzulehnen. Weiter ist jeder Schiedsrichter verpflichtet, das ihm übertragene Amt unverzüglich abzulehnen, wenn er vom Ausgang des Streites irgendwie berührt ist oder wenn er sich aus einem anderen Grunde für befangen hält.

c) Zuständigkeit

Sachlich zuständig sind die Schiedsgerichte unter Ausschluß des öffentlichen Rechtsweges und ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes:

I. Die Schiedsgerichte bei den Zusammenschlüssen:

1. In den in den Verordnungen über die Bildung dieser Zusammenschlüsse oder in deren Satzungen vorgesehenen Fällen,
2. bei sämtlichen Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Zusammenschlüsse, die aus Maßnahmen der Zusammenschlüsse mit unmittelbarer Wirkung gegen beide Parteien entstehen.

Vorschriften in den Verordnungen über die Bildung der Zusammenschlüsse, die den ordentlichen Rechtsweg offen lassen, bleiben unberührt.

II. Die Schiedsgerichte bei den Landesbauernschaften:

1. Bei Festsetzung von Ordnungsstrafen durch den Reichsnährstand auf Grund der Ermächtigung des § 2 des Reichsnährstandsgesetzes
2. Bei sonstigen Maßnahmen des Reichsnährstandes, die sich nur gegen einzelne seiner Angehörigen richten.
3. Bei Maßnahmen allgemeiner Art mit Ausnahme der Festsetzung von Preisen und Preisspannen, wenn die Anrufung des Schiedsgerichtes damit begründet wird, daß die Durchführung der angefochtenen Maßnahme für die betroffene Person oder den betroffenen Betrieb eine unbillige Härte darstellen würde. In diesem Falle kann das Schiedsgericht die angefochtene Maßnahme nicht aufheben oder abändern, sondern nur ihre Anwendung für den seiner Entscheidung unterliegenden Fall einschränken oder ausschließen.

d) Die grundlegenden Aufgabengebiete der Schiedsgerichte

Die Zuständigkeit der Schiedsgerichte ist nicht auf allen Marktordnungszweigen die gleiche, vielmehr gibt es hier bei einzelnen Fragen Unterschiede, die sich teils aus der Entwicklung, teils aus praktischen Erfordernissen erklären lassen. Es hat jedoch im Lauf der Zeit bereits eine weitgehende Angleichung stattgefunden. Bei allen Schiedsgerichten ist jedoch die Anrufung möglich bei Streitigkeiten über die Mitgliedschaft, über die Höhe der Beiträge, über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und über die Voraussetzungen und die Höhe der Entschädigung, die in den in den Verordnungen über die Bildung der Zusammenschlüsse oder den Satzungen vorgeschriebenen Fällen dem einzelnen betroffenen Mitglied zu gewähren ist.

I. Allgemeine Zuständigkeit für alle Schiedsgerichte

aa) Die Mitgliedschaft

Es ist selbstverständlich, daß die Streitigkeiten über die Mitgliedschaft bei dem weiten Kreis derjenigen, die von den Marktverbänden umfaßt werden, einer Nachprüfung bedürfen, da ja auf der Grundlage der Mitgliedschaft alle Verbandspflichten beruhen, die dem einzelnen Mit-

glied erwachsen. Alle Pflichten des Mitgliedes beziehen sich auf seine Tätigkeit, und die Art der Tätigkeit bestimmt wieder die Zugehörigkeit zu seinem zuständigen Verband. Bei dem Umfang der Pflichten ist es naturgemäß bedeutsam für den einzelnen, eine objektive Feststellung zu erhalten, ob er Mitglied ist oder nicht.

bb) Beiträge

Da ein Selbstverwaltungsverband sich aus eigenen Mitteln erhalten, also Beiträge, Gebühren und Abgaben erhalten muß, so besteht bei Streitigkeiten über diese Frage, wie im Steuerrecht, auch hier die Möglichkeit, ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung der Verbände einzulegen. Auch die Entscheidung in dieser Frage hängt mit der Entscheidung über die Frage der Stellung und Bedeutung des Mitgliedes an sich zusammen. Beiträge erheben die Zusammenschlüsse von ihren Mitgliedern nach Maßgabe der Umsätze, während die Wirtschaftsverbände von der Hauptvereinigung entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit herangezogen werden.

cc) Voraussetzungen und Umfang der Entschädigung

Die einschneidenden Maßnahmen, zu denen die Marktverbände zum Zwecke der Wirtschaftsgestaltung berechtigt sind, dienen dem Volkswohl und sind demnach, auch wenn sie dem einzelnen einen schweren Schaden zufügen, auf keinen Fall als rechtswidrig zu bezeichnen. Sie begründen daher auch keine Schadensersatzpflicht; denn „jedermann ist verpflichtet, seine besondere Rechtsstellung, seine Berechtigung und seine Vorteile für das allgemeine Wohl aufzuopfern, wenn dies notwendig ist“ [9]).

Die von den Marktverbänden gestaltete Wirtschaftsordnung ist vielmehr Teil der allgemeinen Rechtsordnung. Für den Umfang einer Entschädigungspflicht ist es daher nicht möglich, den § 242 BGB heranzuziehen, da er die Frage des Schadensersatzes als die Wiederherstellung des früheren Zustandes umreißt. Da man aber jedem einzelnen grundsätzlich nur ein Opfer bestimmten Umfanges zumuten kann, wenn es ihn lediglich als einzelnen betrifft, so muß bei darüber hinausgehenden Fällen die Volksgemeinschaft eine Entschädigungspflicht treffen.

Huber hat mit Recht betont, daß es demgegenüber fast ein Streit um Worte ist, ob man nun auch ein Recht des Volksgenossen auf Entschädigung annehmen will oder nicht, sofern nur Klarheit darüber vorhanden ist, daß der einzelne kein subjektives öffentliches Recht im alten Sinne besitzt, das er ohne Rücksicht auf die Volksgemeinschaft geltend machen kann. Es kommt vielmehr hauptsächlich auf die Feststellung an, daß es kein bloßer Akt der freien behördlichen Wohltat ist gegenüber dem

[9]) Huber, Die Rechtsstellung des Volksgenossen, a. a. O., S. 467; vgl. auch Henning a. a. O., S. 938.

rechtlosen Untertanen, sondern die Erfüllung einer der Gemeinschaft gegenüber ihrem Gliede obliegenden Pflicht, wenn für ein besonderes Opfer ein Ausgleich gewährt wird [10]).

Dementsprechend ist auch in den Satzungen der Marktverbände festgelegt, daß dem Inhaber eines Betriebes, der in Durchführung der Marktordnung wirtschaftlich schwer geschädigt wird, ein Anspruch auf angemessene Entschädigung zusteht. Eine schwere wirtschaftliche Schädigung liegt in der Regel dann vor, wenn durch eine Maßnahme ein Betrieb stillgelegt oder seine Fortführung unmöglich gemacht wird oder gefährdet wird.

Ein Entschädigungsanspruch besteht dagegen nicht

1. für wirtschaftliche Nachteile, die durch die Festsetzung von Preisen und Preisspannen sowie durch allgemeine Anordnungen über Ausnutzungsgrad und Arbeitsumfang der Betriebe entstehen,
2. für Schädigungen, die dadurch entstehen, daß durch eine Maßnahme ein Betrieb eingeschränkt oder stillgelegt wird, der nach dem Inkrafttreten der Verordnungen ohne Einverständnis des Vorsitzenden der HV begonnen oder nach dauernder Stillegung wieder aufgenommen wurde,
3. für Schädigungen, die durch ein unwirtschaftliches oder unzuverlässiges Verhalten des Betroffenen mitverursacht worden sind.

Streitigkeiten über Voraussetzung und Umfang der Entschädigung sind dem Schiedsgericht zu unterbreiten.

Es wurde schon darauf hingewiesen, daß sich die Möglichkeit solcher gerichtlichen Feststellung nicht gegen den hoheitlichen Staat und seine Selbstverwaltungskörperschaften richtet, sondern sich aus dem Geiste der Gemeinschaft und der darin ruhenden Rechtsstellung des Volksgenossen zwingend ergibt. Würde doch durch die Vernichtung von wirtschaftlichen Existenzen die Zielsetzung der Marktordnung gefährdet werden, da deutsches Bauerntum vernichtet und die deutsche Ernährungsbasis geschmälert würde. Andererseits aber besagt der Begriff der angemessenen Entschädigung, daß der betreffende einzelne doch auf jeden Fall ein Opfer auf sich nehmen muß und ihm Ersatz seines Schadens nur insoweit gewährt wird, als er notwendig ist, um seine wirtschaftliche Existenz aufrechtzuerhalten oder ihn instandzusetzen, sie umzugestalten. Grundsätzlich wird eine Entschädigung nur bei schwerer, also existenzgefährdender Schädigung gewährt. Angemessene Entschädigung bedeutet dem echten Sinne des Wortes gemäß: den Umständen des besonderen Falles entsprechend. Dem Schiedsgericht obliegen echte Gestaltungsaufgaben. Die aus Anlaß des Artikels 153 der Weimarer Reichsverfassung ausgearbeiteten Ansichten zum Begriff „angemessen" sind heute kaum noch zu verwenden, jedenfalls nicht im Rahmen der Marktordnung, da dort der

[10]) Vgl. Huber, Die Rechtsstellung des Volksgenossen, S. 470.

Zweck der angemessenen Entschädigung eine Vermögensgarantie des einzelnen war.

Aus diesen Grundsätzen ergibt sich, daß eine Entschädigungspflicht der Marktverbände dann nicht vorliegt, wenn durch eine marktregelnde Maßnahme ein Betrieb zum Erliegen kommt, der auch ohne sie wegen Verschuldung oder Unwirtschaftlichkeit demnächst eingestellt worden wäre oder gegen den Willen des Marktverbandes begonnen wurde; denn es soll niemand, vor allem nicht dem schlecht Wirtschaftenden, etwas geschenkt werden; dies würde mit Recht als Ungerechtigkeit angesehen werden. Eine Entschädigung für einen durch Preisfestsetzungen oder Kontingentierungen entstandenen Schaden wird darum nicht gewährt, weil durch diese Maßnahme den Betrieben gleichzeitig der Vorteil einer bestimmten wirtschaftlichen Sicherheit erwächst. Ihre Existenz wird gleichermaßen garantiert, und Sicherheit der Preise und des Ausnutzungsgrades und damit des Absatzes werden ihnen auf die Dauer einen größeren Vorteil bieten, als zeitweilig hohe Gewinne, die auf Grund starker wirtschaftlicher Schwankungen entstehen und auch die Gefahr größerer Verluste in sich tragen.

So hat aus dem Gedanken heraus, daß der einzelne auf jeden Fall ein Opfer bringen muß, ein Schiedsgericht entschieden, daß in der Stillegung eines Molkereibetriebes dann keine schwere wirtschaftliche Schädigung zu sehen ist, wenn der Betroffene aus dem ihm verbleibenden Milchhandel und aus seinem übrigen Vermögen noch solche Einkünfte hat, daß sein Lebensunterhalt nicht gefährdet ist[11]). Es müsse vielmehr bei Teilstillegungen die Fortsetzung des Gesamtbetriebes in Frage gestellt sein. In einer anderen Entscheidung wurde festgestellt, daß für d n Fall, daß durch eine marktregelnde Maßnahme eine Molkerei vom Frischmilchmarkt abgehängt wurde und der Inhaber darauf den Betrieb mit verhältnismäßig geringen Kosten zu einer Käserei umgestalten konnte, eine schwere wirtschaftliche Schädigung dann nicht vorliegt, wenn der Käsereibetrieb ihm noch eine gesicherte Lebensgrundlage gewährt[12]).

Durch die gewährte Entschädigung darf weiter kein müheloses Einkommen bezogen oder ein mutwillig und vernunftwidrig herbeigeführter Schaden ersetzt werden. So wurde der Entschädigungsanspruch eines Fabrikanten verneint, der in Kenntnis der Übersetzung seines Gewerbes kurz vor der Durchführung der Marktordnung seinen Betrieb bedeutend erweitert hatte[13]), ferner der eines anderen, der einen völlig neuen Betrieb eingerichtet hatte, und die beide nun bei der Verteilung der Kontingente nicht entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit berücksichtigt wurden, da sie gegenüber den alten Betrieben nicht verlangen könnten, sofort im ersten Wirtschaftsjahr entsprechend herangezogen zu werden.

[11]) Entscheidung Nr. 45 im Recht d. RNSt 1936, S. 79 f.
[12]) Entscheidung Nr. 46 im Recht d. RNSt 1936, S. 81.
[13]) Entscheidung Nr. 207 im Recht d. RNSt 1936, S. 312 ff.

Es ist aus den oben entwickelten Prinzipien unmöglich, für schädigende Maßnahmen der Marktordnung die Grundsätze der Enteignung heranzuziehen [14]). Es war im früheren Verwaltungsrecht Sitte, alle Eingriffe des Staates in die Sphäre des einzelnen, die eine meßbare Vermögensminderung mit sich brachten, als Enteignung zu konstruieren und dementsprechend den Art. 153 Abs. II WRV anzuwenden, wie z. B. in der Frage der Devisenablieferung (RGZ 110, 344) und der Branntweinablieferung (RGZ 113, 333). Auf diesem Wege wurde im Gegensatz zu der marxistischen Tendenz eine staatliche Vermögensgarantie für den einzelnen erreicht. Diese Frage ist im Rahmen der Marktordnung einmal bedeutsam geworden bei der Ordnung der Milchwirtschaft; denn wo früher in vielen Gegenden Bauern die auf ihrem Hof erzeugte Milch als Selbstmarkter absetzten, wurde ihnen im Zuge der Marktregelung die Verpflichtung auferlegt, diese Milch an Molkereien abzuliefern. Es wäre völlig abwegig, bei dieser Ablieferungspflicht von einer Art Enteignung zu sprechen und daraus eine Entschädigungspflicht herleiten zu wollen. Werden doch im Rahmen der Anlieferungspflicht die betreffenden Güter nur planmäßig ihrer natürlichen Verwendung zugeleitet und erhält der Erzeuger als angemessene Vergütung den Abnahmepreis. Auch hier ist dementsprechend nur dann eine Entschädigung gewährt worden, wenn Betriebe durch den plötzlichen Verdienstausfall in Schwierigkeiten gerieten, um ihnen zu einer Umstellung die Übergangszeit zu erleichtern und um volkswirtschaftlich nicht zu billigende Notmaßnahmen ihrerseits wie übereilte Viehverkäufe zu verhindern.

Münch hat auch darauf hingewiesen, daß die von Anschütz vertretene herrschende Auffassung, daß der sich als Einzelakt darstellende Eingriff das entscheidende Kriterium der Enteignung bilde, hinfällig ist [15]). Ob allgemeine Maßnahmen oder lediglich ein ein einzelnes Mitglied betreffender Eingriff, entscheidend für die Frage der Entschädigung ist, ob dem Mitglied die Erfüllung der ihm innerhalb der Gemeinschaft obliegenden Pflichten wesentlich erschwert oder gar unmöglich gemacht wurde. Wird ihm die Erfüllung seiner Aufgaben wesentlich erschwert, so muß ihm eine Ergänzungsbeihilfe gewährt werden, wird sie, etwa durch Betriebsstillegung, unmöglich gemacht, so muß ihm Gelegenheit gegeben werden, sich eine neue Existenz aufzubauen.

Für den Fall, daß ein Organ eines Zusammenschlusses oder des Reichsnährstandes die ihm obliegenden Pflichten vorsätzlich oder fahrlässig verletzt, bleiben selbstverständlich der Zusammenschluß oder der Reichsnährstand auf Grund der Amtspflichtsverletzungshaftung nach § 839 BGB, Art. 131 WRV schadensersatzpflichtig. Zuständig sind hier die ordentlichen Gerichte. Inhaltlich geht der Anspruch auf vollen Schadensersatz, nicht nur auf angemessene Entschädigung.

---

[14]) Vgl. Henning a. a. O., S. 939.

[15]) Vgl. Münch a. a. O., S. 117.

dd) Ordnungsstrafen

Als weiteres Rechtsinstitut, das im Marktrecht größere Bedeutung gewonnen hat und in dem sich der Charakter des neuen Rechtes treffend zeigt, ist die Ordnungsstrafe zu nennen. Ihr Rechtscharakter läßt sich nur aus ihrer Funktion innerhalb der Marktordnung deuten. Auf keinen Fall handelt es sich bei ihr um eine Art polizeilicher Zwangsstrafe; denn einmal ist die Tätigkeit des Reichsnährstandes und seiner Zusammenschlüsse wirtschaftliche Selbstverwaltung, nicht Erfüllung unmittelbarer staatlicher Aufträge. Außerdem ergibt sich aus § 10 des Reichsnährstandsgesetzes, daß es sich hier gewolltermaßen nicht um polizeiliche Befugnisse handelt [16]).

Weiter ist die Ordnungsstrafe auch keine Beugemaßnahme, sondern eine Strafe besonderer Art, die Sühne für begangenes Unrecht und Erziehungsmittel zugleich ist. Sie ist jedoch nicht krimineller Natur. — Hamann will dies damit begründen, daß er sagt, es bestehe kein staatlicher Strafanspruch, außerdem gäbe es ja besondere kriminelle Strafen im Marktrecht [17]). Meeske will diese Schlußforderung damit begründen, daß die Tatbestände, die durch Ordnungsstrafen geahndet werden, nicht weltanschauungsbedingt sind, keinen Angriff auf die völkische Sittenordnung enthalten, sondern vielmehr nur Verstöße gegen die technische Ordnung des Wirtschaftslebens sind [18]). Beide Anschauungsweisen gehen in ihren Ansichten viel zu formal vor und schöpfen nicht aus dem Wesensgehalt des neuen Rechtsinstitutes. Zwar sind die von ihnen vorgetragenen Gründe insofern richtig, als es noch neben den Ordnungsstrafen kriminelle Strafen im Marktrecht gibt. Man kann die nichtkriminelle Natur der Ordnungsstrafe vielleicht am besten dadurch kennzeichnen, daß es sich bei ihr um eine Strafe für Verletzung der sich aus der konkreten Volksordnung und ständischen Lebensgemeinschaft ergebenden Pflichten handelt. Sie ist damit Strafe für die Verletzung einer konkreten Lebensteilordnung. Daraus aber ergibt sich meines Erachtens, daß es sich hier grundsätzlich um eine Frage der Erziehung handelt, die innerhalb der ständischen Gemeinschaft geregelt wird, nicht um Sühne einer strafbaren Handlung, was ja nach heutiger Anschauung vorwiegend Sinn der Kriminalstrafe ist.

Mit der Gestaltung der ständischen Pflichten wachsen auch die Ordnungsstraftatbestände an. Die Ordnungsstrafe ist daher, entgegen Meeskes Ansicht, sogar sehr weltanschauungsbedingt. Es liegt aber eben im Sinne der Gestaltung der Lebensordnungen, aus denen sie entspringt, sich bei Zuwiderhandlungen gegen sie keiner Kriminalstrafe zu bedienen,

[16]) Vgl. Hamann, Die Schiedsgerichtbarkeit der landwirtschaftl. Marktordnung, a. a. O., S. 786.

[17]) Vgl. Hamann, Die Schiedsgerichtsbarkeit der landwirtschaftl. Marktordnung a. a. O., S. 786.

[18]) Vgl. Meeske, Deutsche Justiz Nr. 3, 1936.

die entehrend wirkt, sondern ihr Ziel ist, die Berufspflicht bewußt zu machen und den Störer in die allgemeine Ordnung einzugliedern [19]). Daher hat auch § 11a der Getr.VO bestimmt, daß ein Betriebsführer, der innerhalb eines bestimmten Zeitraumes mehrmals eine Ordnungsstrafe erhält, wegen Unzuverlässigkeit seine Rechtsstellung verwirkt hat. Damit wird zum Ausdruck gebracht, daß grundsätzlich in solchen Fällen überhaupt von einer kriminellen Bestrafung abgesehen wird, und der Betreffende lediglich wegen Unzuverlässigkeit aus seinem Stande ausgeschieden wird.

Es ist daher Hamann zuzustimmen, wenn er feststellt, daß die Ordnungsstrafe noch am nächsten der Dienststrafe des Beamtenrechts oder anderer Standesrechte kommt. Trotzdem hat diese Feststellung lediglich vergleichenden Wert; denn grundsätzlich ist die Funktion eines Bauern im Rahmen der Marktordnung anders zu beurteilen als die eines Beamten im Rahmen des Staatsapparates. Man muß auch nur zur Analogie greifen, wenn aus dem zugrundeliegenden Tatbestand eine Deutung eines neuen Rechtsbegriffes nicht zu erhalten ist. Im vorliegenden Falle könnte ein systematischer Vergleich nur insofern Verwirrung stiften, als man den Bauern nicht etwa als „Beamten" der Volksernährung ansehen kann.

II. Besondere Zuständigkeiten einzelner Schiedsgerichte

aa) Versagung der Betriebserlaubnis und Entziehung der Genehmigung

Diese Zuständigkeit ist für die Schiedsgerichte einzelner Zusammenschlüsse gegeben (vgl. § 14 Abs. 3 SchlachtviehVO). In den zuletzt ergangenen Verordnungen ist diese Nachprüfungsbefugnis regelmäßig einem Beschwerdeausschuß übertragen worden (§ 9 MilchVO, § 11 Getr.VO, § 9 EierVO), während in der Gartenbau- und Weinbauwirtschaft die Entscheidung von Streitigkeiten darüber dem Wirtschaftsverband oder der Hauptvereinigung selbst zufällt. Will hier jedoch der Wirtschaftsverband die Genehmigung versagen, oder nur unter einer Bedingung oder einer Auflage erteilen, so hat er den Antrag der Hauptvereinigung zur Entscheidung vorzulegen. Wird die Genehmigung von der Hauptvereinigung versagt oder nur unter einer Bedingung oder einer Auflage erteilt, so ist eine Beschwerde an den Reichsernährungsminister möglich (§ 9). — Diese Regelung, die die Entscheidung dieser Fragen dem Beschwerdewege zuweist, dürfte am zweckmäßigsten sein; denn hier handelt es sich genau wie bei der Entziehung der Genehmigung um die Gestaltung der konkreten Wirtschaftsordnung, deren Träger die Marktverbände sind.

Bei den von den Schiedsgerichten zu entscheidenden Fällen ist, wie im § 18 des Gaststättengesetzes, die Frage des wirtschaftlichen Bedürfnisses der richterlichen Nachprüfung unterworfen. Es wird daher in dem Ver-

[19]) Vgl. Merkel, Die Ordnungsstrafe im Rahmen der wirtschaftlichen Selbstverwaltung, a. a. O., S. 641.

fahren zuerst festgestellt, ob eine Pflicht des Marktverbandes zur Erteilung der Betriebserlaubnis besteht. Wird diese Frage bejaht, so hebt das Schiedsgericht den die Betriebserlaubnis verweigernden Verwaltungsakt auf und erteilt selbst die Genehmigung.

bb) Die Festsetzung von Kontingentsziffern

Diese Befugnis, die der Lenkung der Erzeugung und der Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Betriebe, außerdem einer gerechten Verteilung der Beschäftigung dient, kann lediglich nach der Satzung der Wirtschaftlichen Vereinigung der Mischfuttermittelhersteller vor einem Schiedsgericht angefochten werden. Nach allen anderen Satzungen ist die Entscheidung derartiger Fragen einem Beschwerdeausschuß zugewiesen, was auch der richtige Weg sein dürfte.

cc) Heranziehung zu Sonderleistungen

Die Satzungen einiger Marktverbände bestimmen, daß diejenigen Mitglieder zu Sonderleistungen herangezogen werden können, die durch eine Maßnahme, die den Verband zur Leistung von Entschädigungen verpflichtet, einen besonderen Nutzen gezogen haben. Über Voraussetzungen und Umfang dieser Sonderleistungen entscheiden einzelne Schiedsgerichte.

Der Grundsatz der Sonderleistungen zeigt besonders klar die Idee der in den Marktverbänden verwirklichten Gemeinwirtschaft. Sinn ihrer wirtschaftspolitischen Maßnahmen ist die Sicherung der deutschen Ernährung. Erleiden durch eine solche Maßnahme einige Schaden, so kann gleichfalls nicht darauf verzichtet werden. Es wird dem Betroffenen aber durch eine angemessene Entschädigung geholfen. Sollten aber einige durch dieselbe Maßnahme einen besonderen Gewinn ziehen, so rechtfertigen das gemeinschaftliche Ziel, das erstrebt wird, und die Tatsache, daß ihnen oft diese Gewinne zufällig vermittelt werden, daß vor allem sie den entstandenen Schaden tragen helfen; denn sonst würde der seltsame Zustand entstehen, daß die Gesamtheit der Mitglieder den Schaden gleichmäßig trägt, während einzelne ungewöhnliche Gewinne zu verzeichnen haben.

III. Zuständigkeit gegen Maßnahmen allgemeiner Art

Nach einigen Satzungen kann das Schiedsgericht auch bei Maßnahmen allgemeiner Art mit der Begründung angerufen werden, daß die Durchführung dieser Maßnahme für den Betroffenen mit Rücksicht auf besondere Umstände eine unbillige Härte darstellt. Grundsätzlich ausgeschlossen ist die Anrufung stets gegen Festsetzungen von Preisen und Preisspannen. Das Schiedsgericht kann auch in den ihm überlassenen Fällen die allgemeine Anordnung nicht aufheben oder ändern, sondern nur ihre Anwendung für den seiner Entscheidung unterliegenden Fall ausschließen oder einschränken.

Neuere Satzungen haben diese Befugnis zum Dispens einem Beschwerdeausschuß übertragen, der bei den Hauptvereinigungen gebildet wird. Münch hat darauf hingewiesen, daß dies der richtige Weg ist[20]). Handelt es sich doch auch hierbei um den Vollzug der konkreten Wirtschaftsordnung.

IV. Streitigkeiten zwischen Mitgliedern

Als weitere große Gruppe ist den Schiedsgerichten die Entscheidung sämtlicher Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Zusammenschlüsse, die aus Maßnahmen der Zusammenschlüsse mit unmittelbarer Wirkung gegen beide Parteien entstehen, übertragen. Dies sind z. B. die Fälle des Pflichtvertrages, bei denen durch Anordnung eines Marktverbandes die andere Vertragspartei bestimmt und dadurch ein vorvertragliches Schuldverhältnis zwischen zwei Mitgliedern begründet wird. Damit sind aber nicht nur, wie Hamann meint, unmittelbare, an beide Parteien gerichtete Einzelanordnungen gemeint[21]), vielmehr unterliegen der Entscheidung der Schiedsgerichte alle Vertragsverhältnisse, die durch eine Maßnahme der Marktregelung irgendwie gestaltet oder unmittelbar beeinflußt werden[22]).

Zu unterscheiden sind diese Mitgliederstreitigkeiten von denjenigen, die aus gewöhnlichen Kauf- und Liefergeschäften entstehen. Für diese besteht eine echte privatrechtliche Schiedsgerichtsbarkeit für Lieferstreitigkeiten beim Reichsnährstand, die durch Anordnung des Reichsbauernführers vom 18. Juli 1935 geschaffen wurde. Es handelt sich hier um die Entscheidung von Streitigkeiten aus Rechtsverhältnissen, die zwar irgendwie im Rahmen der Marktordnung entstehen, aber deren Inhalt doch voll vom Parteiwillen abhängt. Die sachliche Zuständigkeit dieser Schiedsgerichte wird durch den Willen der Parteien begründet. Ihre Tätigkeit dürfte im übrigen sehr umfangreich werden, da zahlreiche Zusammenschlüsse Lieferungsbedingungen normiert haben, in denen vorgesehen ist, daß für Lieferstreitigkeiten diese Schiedsgerichte zuständig sein sollen. Inwieweit diese Maßnahme ihren Charakter als echte Schiedsgerichte beeinflußt, soll hier nicht untersucht werden.

c) Die Marktgerichte als öffentliche Sondergerichte

Die Marktgerichte sind ständische Schiedsgerichte und untrennbar verbunden mit dem Aufbau der Marktordnung. Es ist naturgemäß die Frage nach ihrem Charakter und ihrer Einordnungsmöglichkeit in das vorhandene System der Gerichtsbarkeit aufgeworfen worden. Nun ist aus den bisherigen Ausführungen ersichtlich, daß man sich bei ihrem Aufbau

[20]) Münch, a. a. O., S. 126.
[21]) Vgl. Hamann, Die Schiedsgerichtsbarkeit des Reichsnährstandes, a. a. O., S. 39.
[22]) Vgl. Baath im RdRA 1936, S. 751.

nicht streng an die bereits vorhandenen Typen der Gerichtsbarkeit gehalten hat, sondern eine besondere, aber folgerichtige Mischung verschiedener Typen geschaffen hat. Inwieweit sich hier ein neuer Typ der Gerichtsbarkeit entwickeln wird, kann erst die Zukunft lehren. Der gewählte Ausdruck „landwirtschaftliche Schiedsgerichte" ist allerdings als nicht besonders glücklich zu bezeichnen. Ist doch das Wort „Schiedsgericht" nun einmal terminologisch festgelegt [23]). Zu jeder echten Schiedsgerichtsbarkeit gehört Freiwilligkeit, Gleichheit und Vertrag [24]).

In der Form und Verfahrensordnung der Marktgerichte zeigt sich die Anlehnung an die ursprüngliche Schiedsgerichtsbarkeit vor allem in der Notwendigkeit der besonderen Vollstreckbarkeitserklärung ihrer Sprüche durch die ordentlichen Gerichte, in der Möglichkeit der Anfechtungsklage gegen ihre Urteile und in dem grundsätzlichen Hinweis für alle formalen Gesetzeslücken auf das 10. Buch der ZPO.

Trotzdem sind die Marktgerichte als öffentliche Sondergerichte zu bezeichnen [25]). Es kann über ihre Aufgabe und Bedeutung nur das gesagt werden, was bereits über den Charakter der Marktverbände ausgeführt wurde. Sinngehalt und Aufgabengebiet der Marktverbände und Marktgerichte sind grundsätzlich gleich. Die Marktgerichte haben gewissermaßen die Marktverbände zu ergänzen. Beide dienen derselben Aufgabe, der Ordnung der deutschen Ernährungswirtschaft nach wahrhaft volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten. Diese aber liegt rein im Bezirke des Öffentlichen und ist grundsätzlich politisch. Die Marktverbände sollen von den Marktgerichten als den unbestechlichen Helfern einer volkswirtschaftlichen Gerechtigkeit unterstützt werden.

Man darf daher bei ihrer Beurteilung nicht so sehr auf die formale Seite sehen. Wohl fehlen ihnen noch Merkmale der echten Sondergerichtsbarkeit, aber dem Sinne nach gehören sie bereits dazu. Dies ergibt sich zwangsläufig aus der ihnen vorgelegten Fragestellung. Sie ist wirtschaftlich und politisch zugleich. Wirtschaftlich, weil die zur Entscheidung kommenden Fragen wirtschaftlicher Natur sind. Politisch, weil der Sinn der gesamten Marktordnung politisch ist. Bedenkt man den weiten Kreis der Reichsnährstandsangehörigen in der Vielzahl von Wirtschaftsgebieten und -zweigen, so kann man den Kreis der Fragen ermessen, die hier zur Entscheidung kommen können. Es ist infolgedessen heute kaum noch eine Streitfrage, ob die Marktgerichte öffentliche Gerichte sind [26]).

---

[23]) Vgl. Gebhard-Merkel a. a. O., S. III, 4: „Die Bezeichnung dieser Gerichte als Schiedsgerichte ist nur aus geschichtlichen Gründen zu erklären und sagt nichts aus über ihre Rechtsnatur."

[24]) Vgl. Krause a. a. O., S. 312. S. III, 1, 4.

[25]) Vgl. dazu Reischle-Saure a. a. O., S. 80; Gebhard-Merkel a. a. O.,

[26]) Vgl. so Hamann, Die Schiedsgerichtbarkeit des Reichsnährstandes, a. a. O., S. 12; Baath, Marktgerichtsbarkeit, a. a. O., S. 202; Merkel, Einheitliche Schiedsgerichtsbarkeit für die Marktordnung, a. a. O., S. 146; Henning, a. a. O., S. 937.

Krause ist über seine Feststellung, es seien Zwangsschiedsgerichte mit allen ihren Gegensätzlichkeiten, die dieses Wort andeute, nicht hinweggekommen [27]). Wenn er auch recht hat, daß den Marktgerichten Merkmale öffentlicher Sondergerichtsbarkeit nach der bisher geltenden Definition fehlen, so kann er wiederum den öffentlichen Charakter dieser Gerichte doch nicht leugnen.

Es ist nicht anzunehmen, daß auf dem Wege über diese Definitionsstreitigkeiten zu einem Ergebnis zu gelangen ist. Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß die Entwicklung der Marktgerichte vermutlich noch nicht zum Abschluß gelangt ist. Wie Gebhard-Merkel bereits erklärt haben [28]), soll hier ein neuer Typ der Gerichtsbarkeit geschaffen werden, der dem Rechtsschutz, dem Rechtsausgleich und dem Rechtsfrieden auf dem Gebiete der deutschen Ernährungswirtschaft durch die Vereinigung der Vorzüge der ordentlichen Gerichtsbarkeit mit denen des Schiedsgerichtswesens dient. Es soll infolgedessen bei der Tätigkeit der Schiedsgerichte dem Gütegedanken in der Form des Ausgleichs weitgehend Raum gegeben werden. Dem dient auch die neuartige Verfahrensordnung und die Besetzung der Gerichte durch zwei sachverständige Beisitzer [29]). Ergibt sich doch die Durchführung einer solchen Aufgabe aus der gegebenen ständischen Gemeinschaft im Rahmen der Selbstverwaltung. Daß man gewillt ist, hier die entsprechende Form zu finden, beweist der bisherige Entwicklungsweg der Schiedsgerichte.

Merkel und Hamann haben darauf hingewiesen, daß die vorhandene Abhängigkeit der Marktgerichte von den ordentlichen Gerichten in bezug auf die Beweisaufnahme, Vollstreckbarkeitserklärung und Anfechtungsklage Bedenken errege und gerade durch die Möglichkeit, den Rechtsstreit vor zwei Instanzen zu bringen, nicht der Beschleunigung des Verfahrens diene [30]). Ehe man die letzten Beschränkungen und Bindungen der Marktgerichte aufhebt und sie auch in der Form zu echten öffentlichen Sondergerichten umgestaltet, muß man naturgemäß darüber eine Entscheidung treffen, wie man sich grundsätzlich zu der möglicherweise darin liegender Auflösung der staatlichen Gerichtsbarkeit in Sondergerichte stellt. Münch sieht in dieser Tendenz eine Gefahr für die deutsche Rechtserneuerung überhaupt [31]), da nach seiner Ansicht durch Anerkennung einer ständischen Gerichtsbarkeit die sich aus diesen neuen Rechtsgebieten ergebenden frischen Energien nicht zur Befruchtung der staatlichen Gerichtsbarkeit nutzbar machen lassen. Den Einwand der sachverständigen Richterbank sieht er durch die Zusammensetzung der Erbhofgerichtsbarkeit

---

[27]) Krause, a. a. O., S. 313.

[28]) Vgl. Gebhard-Merkel a. a. O., S. III, 1 ff.

[29]) Vgl. Hamann, Die Schiedsgerichtsbarkeit des Reichsnährstandes.

[30]) Hamann, Die Schiedsgerichtsbarkeit des Reichsnährstandes, a. a. O., S. 3; Merkel im Recht des Reichsnährstandes, S. 145/1935.

[31]) Münch, a. a. O., S. 120.

widerlegt. Er fordert infolgedessen, die Marktgerichte der staatlichen Gerichtsbarkeit einzugliedern. Die gleiche Forderung erhebt Krause[32]). Nach ihm sind die ständischen Gerichte viel weniger als die ordentlichen Gerichte geeignet, in der Entscheidungspraxis für die größtmöglichste Übereinstimmung von Sonderrecht und Gesamtrecht Sorge zu tragen. Gerade die ständische Sondergerichtsbarkeit schnüre das ständische Recht von der allgemeinen Entwicklung ab, von der nur ein Teil zu sein es sich stets bewußt bleiben müsse. Er fordert in diesem Zusammenhang auch eine scharfe Abgrenzung der ständischen Rechtssetzungsmacht, damit nicht in der deutschen Entwicklung auf einen territorialen Rechtspartikularismus ein ständischer folge[33]).

Diesen Ansichten muß widersprochen werden. Münchs Einwand, die Erbhofgerichtsbarkeit betreffend, ist schon deshalb nicht zwingend, weil es sich hierbei nicht einmal um eine gesamtständische Regelung handelt[34]). Die Verbindung der Anerbengerichte mit den Amtsgerichten rechtfertigt sich weiter schon daraus, daß diese Richtertätigkeit nur in enger Verbindung mit dem Grundbuch und dem für Erbfragen zuständigen Gericht erfolgen kann. In bezug auf die Marktgerichte ist aber gerade die entgegengesetzte Schlußfolgerung zu ziehen. Sie verlangen kraft ihrer besonderen Aufgaben eine besondere Organisation und besonders sachkundige Richter. Die Fragen, die hier zur Entscheidung kommen, liegen zu sehr außerhalb der bisherigen Entscheidungspraxis. Sie sind gesamtständischer Natur und verlangen bedeutsame wirtschaftliche Kenntnisse mit einem Überblick über den gesamten Marktordnungsaufbau. Gerade bei der engen Verbindung der Tätigkeit der Marktgerichte mit der der Marktverbände ist die bestehende organisatorische Verbindung, die nichts mit der sachlichen Unabhängigkeit der Gerichte zu tun hat, notwendig und zu begrüßen. Praktische Vorschläge, wie sie sich die Eingliederung der Marktgerichte in die ordentliche Gerichtsbarkeit denken, sind auch von Münch und Krause nicht gemacht worden.

Absolute Gewähr gegen einen ständischen Rechtspartikularismus und bedenkliche Abschnürung von der staatlichen Gerichtsbarkeit ist die alles verbindende nationalsozialistische Idee genug, die enge Verbindung von Staat, Partei und Volk und die straffe Leitung, Lenkung und Führung aller Institutionen durch den heutigen Staat. Wir haben gesehen, wie bei den Selbstverwaltungskörperschaften aus der Aufsicht die Führung durch den Staat wurde. Auch den ständischen Gerichten wird in diesem Rahmen keine von der Generallinie abweichende Haltung möglich sein.

---

[32]) Krause. a. a. O., S. 320.

[33]) Krause, a. a. O., S. 329.

[34]) Der Anteil der Erbhöfe an der gesamten landwirtschaftlich genutzten Fläche Deutschlands beträgt nach der Berechnung des Instituts für Konjunkturforschung 40,7%. Zahl nach Krause, a. a. O., S. 310.

Es wäre im Gegenteil zu überlegen, ob man nicht die Marktgerichte vollkommen verselbständigt, indem man sie von der jetzt bestehenden Abhängigkeit an die ordentlichen Gerichte, also vor allem hinsichtlich Beweisaufnahme und Vollstreckbarkeitserklärung, durch Beseitigung des § 29 der SchiedsgerichtsVO befreit. Wenn man auch die Bedeutung dieser Bindung nicht überschätzen soll, da sie ja grundsätzlich dem Amtsgericht keine sachliche Nachprüfungsbefugnis gibt, so ist doch nicht ganz einzusehen, warum nicht alle Fragen innerhalb des Schiedsgerichts, das ja auch mit einem richterlichen Beamten besetzt ist, erledigt werden sollen.

C. Geordnete Marktwirtschaft?

Allgemeine Ordnungstendenzen in der Wirtschaft sind schon lange Zeit unverkennbar, was z. B. die Ausdehnung des Kartellgedankens nach dem Weltkrieg zeigt. Durch die nationalsozialistische Revolution ist diese Entwicklung in ein neues Stadium getreten, was sich schon aus den verschiedenen Ausgangspunkten erklärt. Alles dient im nationalsozialistischen Weltbild einem Ziel, dem Wohl des Volkes. Ist das besonders nach dem Weltkriege einsetzende Ordnen der Wirtschaft grundsätzlich als Gruppenegoismus zu bezeichnen, so tritt heute der Gedanke dazu, diese Gruppen nicht führerlos im Raume zu lassen, sondern sie auf das allen gemeinsame Ziel auszurichten und sie zu echten Selbstverwaltungskörperschaften auszubauen. Das Ziel ist, eine Organisation der Wirtschaft zu schaffen, die es ermöglicht, jeden Wirtschaftszweig jederzeit so einzusetzen, wie es das Interesse Deutschlands unter konkreten Umständen verlangt. Es war bereits darauf hingewiesen worden, daß dies am besten und sinngemäßesten im Rahmen der Selbstverwaltung erfolgen kann; denn wir erstreben keine Staatsverwaltung der Wirtschaft, sondern jeder einzelne soll den Anforderungen, die sich aus seiner konkreten Stellung im Rahmen der Volksgemeinschaft ergeben, aus eigenem Verantwortungsgefühl und eigener Initiative nachkommen.

Es fragt sich nun allerdings, in welchen Formen diese Selbstverwaltung aufzubauen ist. Die Durchführung der Marktordnung in der Ernährungswirtschaft ist untrennbar verbunden mit dem Aufbau des Reichsnährstandes und seiner Zusammenschlüsse. Dieser Aufbau des Reichsnährstandes, der schon wegen der Notwendigkeit der Errettung des deutschen Bauerntums zielbewußt und schnell vorwärts getrieben wurde, hat der Diskussion über den Neubau der deutschen Wirtschaft den Stempel aufgedrückt. Im Mittelpunkt der Fragestellung steht demnach die geordnete Marktwirtschaft. Die Ansichten über ihre Zweckmäßigkeit sind sehr verschieden. Während die Vertreter des Reichsnährstandes [1]) in der von ihnen verwirklichten Marktordnung den vollendetsten Ausdruck nationalsozialistischer Wirtschaftsformung sehen, wird von anderer Seite die Marktordnung gerade in ihren wesentlichsten Erscheinungsformen abge-

[1]) Reischle in Grundlagen und Auswirkungen der nationalsozialistischen Marktordnung, a. a. O., S. 814; Merkel in Gebundene Wirtschaft, a. a. O., S. 731.

lehnt [2]), da sie nach dieser Meinung mit dem Leistungsprinzip unvereinbar ist. Wieder andere [3]) geben zu, daß diese Form der Marktordnung auf dem Gebiete der Ernährungswirtschaft ihre volle Rechtfertigung besitze, fordern aber für andere Wirtschaftszweige eine deren Struktur entsprechende andere Form. Wenn diese Frage hier im Anschluß an eine Abhandlung an den Rechtscharakter der Marktordnung und Marktgerichtsbarkeit angeschnitten werden soll, so darum, weil sich bei diesem Streit grundsätzliche Gedankengänge gezeigt haben, die dem nationalsozialistischen Ideengut und damit den hier niedergelegten Gedankengängen über Eigentum und Selbstverwaltung widersprechen und damit der gesamten Rechtsdeutung den Boden entziehen würden.

Die Vertreter der freien Marktwirtschaft sind der Ansicht, die geordnete Marktwirtschaft störe die natürliche Dynamik der Wirtschaft, indem sie die Privatinitiative lähme, die Durchsetzung des Leistungsprinzips verhindere, den Fortschritt hemme und damit dem System der besten Bedarfsdeckung widerspreche. Demgegenüber ist aber schon festzustellen, daß die praktischen Vorteile einer geordneten Marktwirtschaft gleichfalls auf der Hand liegen. Sie dient der Beruhigung der Wirtschaft, der Kapitalerhaltung, dadurch einer besseren Betriebsgestaltung und so, für die Dauer gesehen, auch durchschnittlich besseren Bedarfsdeckung, der Sicherung von Existenzen, der Verhinderung unproduktiven Wettbewerbs, dem Preisausgleich in jeder Hinsicht und damit einer Sicherheit des Wirtschaftens auch für den Konsumenten [4]).

Betrachtet man aber die beiden entgegengesetzten Gedankengänge grundsätzlich und nicht nur von der praktischen Seite aus, so ist klar zu erkennen, daß sich in den Thesen der Gegner der geordneten Marktwirtschaft vorzüglich der alte Geist der Vereinzelung ausdrückt, während ihre Befürworter vor allem volkswirtschaftliche Argumente geltend machen. Es soll dabei durchaus nicht geleugnet werden, daß die Frage der Privatinitiative in der Wirtschaft eine bedeutende Rolle spielt. Aber diese ist ihrem Sinn nach mit der Einstellung zum Eigentum untrennbar verbunden und kann nur aus der gleichen geistigen Einstellung heraus gelöst werden. Die Wirtschaft ist die Funktion des menschlichen Lebens, welche den Menschen, tatsächlich gesehen, am meisten in Anspruch nimmt. Was der Mensch im Rahmen der Wirtschaft erreicht, das ist ausschlaggebend für seine Stellung in der Gemeinschaft, deren oberster Grundsatz Arbeit und Leistung ist. Von einer Unterdrückung der Privatinitiative kann man nur dann sprechen, wenn von seiten des Staates das Eigentum grundsätzlich geleugnet wird. Dies ist aber in der geordneten Markt-

[2]) Vgl. Sellner in „Berliner Tageblatt", Nr. 590 vom 14. 12. 1935, und Goerdeler bei Müllensiefen, a. a. O., S. 9.

[3]) Lehnich in „Berliner Börsenzeitung", Nr. 65 vom 8. 2. 1936.

[4]) Vgl. Wagner a. a. O..

wirtschaft nicht der Fall. Der geordneten Marktwirtschaft entspricht vielmehr nur eine geordnete Initiative. Wer sich dazu zwingen kann, dem bietet sich im Rahmen der Ordnung ein viel fruchtbareres, weil viel klareres Arbeitsfeld. Die Zeiten der expansiven Wirtschaft des Hochkapitalismus sind vorbei, die dem wirtschaftlich Stärkeren in so vielen Fragen freie Hand ließen. Heute würde eine Expansion nur auf Kosten anderer vor sich gehen und volkswirtschaftlich auf keinen Fall einen Vorteil bedeuten. An die Stelle des kapitalvernichtenden und die Gesamtwirtschaft schwächenden Preiswettbewerbs muß ein Qualitätswettbewerb bei festen Preisen treten. Es ist Leistungskonkurrenz statt Gewaltkonkurrenz notwendig [5]). Das Moment der Stetigkeit, das durch die Ordnung der Marktvorgänge in die Wirtschaft gebracht wird, kann nur von Vorteil sein. Es ermöglicht dem Unternehmer ein Planen auf lange Sicht und gesunde Kapitalökonomie. Kapitalvernichtung durch übereilte Nationalisierung und andere verderblichen Erscheinungen sind ausgeschlossen.

Die Politik des Reichsnährstandes hat, ausgehend von dem Fundamentalsatz der nationalsozialistischen Weltanschauung, daß Bauerntum und Ernährungswirtschaft die Grundlagen von Nation und Wirtschaft sind, bedeutende Erfolge zu verzeichnen. Die Sicherung des Bauerntums von der Seite des Hofes, der betrieblichen Existenz als solcher wurde durch das Reichserbhofgesetz vollzogen. Aber da der Hof die alleinige Lebensgrundlage des Bauern ist, war allein durch die Stabilisierung der betrieblichen Existenz noch nichts erreicht, die Marktordnungsmaßnahmen mußten vielmehr erst als natürliche Ergänzung hinzutreten, um, so weit über den Rahmen des Bäuerlichen hinausgehend, ein Wirtschaftssystem zu schaffen, das die Stellung des Bauern im Rahmen der Gesamtwirtschaft normalisierte und stabilisierte und ihn in die Lage setzte, allen den Pflichten nachzukommen, die dem Bauerntum als Träger der Volksernährung obliegen. Die Forderungen des Reichsnährstandes in bezug auf die Marktordnung wurzeln demnach nicht in einer Wirtschaftsideologie, die von rein theoretischen Grundlagen ausgeht, wie viele gern glauben möchten, sondern sie sind im Gegenteil von dem Bestreben getragen, ein Wirtschaftssystem zu finden, welches den Forderungen unserer Tage voll entspricht. Es sei in diesem Zusammenhang nur an das Beispiel erinnert, das Reichsernährungsminister Darré auf dem zweiten Reichsbauerntag in Goslar in bezug auf die Marktordnung gab [6]).

Als vorläufiges Ergebnis der Marktordnung ist die Sicherung und Steigerung der Rentabilität der Landwirtschaft einschließlich der Verarbeitungsindustrien zu verzeichnen. Die Einnahmen der deutschen Landwirtschaft stiegen von 6,5 Milliarden Reichsmark im Jahre 1932/33 auf 7,2 Milliarden im Jahre 1933/34 und 8,8 Milliarden im Jahre 1934/35,

---

[5]) Vgl. Sombart a. a. O., S. 308 ff.

[6]) Vgl. Darré, Archiv des RNSt, Bd. II, S. 39/40.

d. h. um etwa 35% [7]), ohne daß der Konsument wesentlich belastet zu werden brauchte. Diese Rentabilitätssteigerung führte im Rahmen der Erzeugungsschlacht zu einer Steigerung der bäuerlichen Betriebsausgaben von rund 175 Millionen Reichsmark für Maschinen, Inventar und Düngemittel sowie zu einer zusätzlichen Einstellung von 200 000 Arbeitskräften. Ihre Wirksamkeit haben die bisher durchgeführten marktordnenden Maßnahmen bereits 1933 und 1934 bewiesen. Dies läßt sich am besten an der Gestaltung der Getreidepreise in diesen beiden Jahren sehen. 1933 brachte eine Rekordernte, 1934 eine schlechte Ernte. Unter der Herrschaft des Marktautomatismus wäre dies nicht ohne Folgen geblieben. Die Mehrerzeugung hätte einen starken Preisverfall hervorgerufen, während sich die Mißernte in einer starken Preissteigerung ausgewirkt haben würde. Durch das Eingreifen der Marktordnung aber traten nur ganz geringe Preisschwankungen auf und der Brotpreis blieb stabil.

Es bestehen nun heute auf den einzelnen Wirtschaftsgebieten die verschiedensten Marktregelungsformen. Die Industrie ist von Anfang an bedeutende Bindungen eingegangen, der Großhandel dagegen nur widerwillig und mehr, um sich gegen die Macht der Industriekartelle zu wehren. Es ist oft die These vertreten worden, daß Form und Art der Zusammenschlüsse in der Wirtschaft von den strukturellen Verhältnissen des betreffenden Wirtschaftszweiges ausschlaggebend beeinflußt würden. Diese Feststellung hat ihre Berechtigung und ist auch von den Vertretern des Reichsnährstandes nicht bestritten worden [8]); denn eine Organisation, die nicht auf die ihr zugrunde liegenden Tatbestände achtet, kann nicht fehlerfrei sein. Aber die Betrachtung der Entwicklung in der Ernährungswirtschaft zeigt, daß dies in der freien Wirtschaft auch nicht immer ausschlaggebend war, daß hier vielmehr noch ganz andere Tendenzen, denen im Rahmen des nationalsozialistischen Weltbildes keine Berechtigung mehr zugesprochen werden kann, mitgewirkt haben. Stehen wir doch der Tatsache gegenüber, daß innerhalb der Ernährungswirtschaft, die früher gar keine oder nur schwache Ansätze marktregelnder Gebilde besaß, in einer verhältnismäßig kurzen Zeit ein umfassendes Marktordnungssystem aufgebaut worden ist. Dies weist darauf hin, daß es nicht nur auf die objektiven Strukturverhältnisse in einem Wirtschaftszweig ankommt, sondern daß bedeutsamer ist, welche politische Ordnungsform sich die Regelung eines Wirtschaftszweiges zur Aufgabe macht.

Entscheidend für die Ausgestaltung der ernährungswirtschaftlichen Marktordnung waren folgende Gesichtspunkte:

---

[7]) Zahler bei Merkel in Deutsches Recht 1936, S. 367.

[8]) Vgl. Gebhard-Merkel a. a. O., S. I, 4: „Deshalb ist eine Marktregelung unentbehrlich innerhalb derjenigen Märkte, die in besonderem Maße der Volksversorgung dienen. ... Dabei kann das Gestaltungsprinzip durchaus beweglich sein."

1. Es handelt sich um eine Vielzahl von Betrieben;
2. es liegt eine in bezug auf die Menge nicht sicher zu beeinflussende Produktion vor, die nur periodisch auftritt und in bezug auf das einzelne Produkt weitgehend gleichgestaltet ist;
3. ein direktes Verhältnis zwischen Erzeuger und Abnehmer besteht grundsätzlich nicht.

Die Landwirtschaft kann nicht wie die Industrie ihre Produktion innerhalb kurzer Zeit ausdehnen, einschränken oder gar umstellen. Ihre Veränderungsmöglichkeiten sind vielmehr begrenzt durch den Jahresrhythmus, durch die Witterungseinflüsse, von denen der Ausfall der Ernten weitgehend abhängt, und dem zur Verfügung stehenden Boden. Der Bedarf an Nahrungsmitteln dagegen läßt sich vorher ziemlich genau feststellen, da er selbst in schlechten Wirtschaftszeiten annähernd konstant bleibt. Gerade diese Dinge verlangen aber nach einer Marktordnung in der Ernährungswirtschaft. Die Tatsache, daß in früheren Zeiten kaum marktregelnde Gebilde auf diesem Gebiet bestanden, ist nicht allein auf die strukturellen Verhältnisse zurückzuführen, sondern ergab sich aus der herrschenden Staats- und Wirtschaftsordnung und -gesinnung sowie der allgemeinen Einstellung zur Landwirtschaft. In der Industrie hatte der Gedanke der Kapitalerhaltung zu weitgehenden Zusammenschlüssen geführt. Auch in der Landwirtschaft waren diese Probleme gleich brennend, jedoch lag hier nicht die Übersichtlichkeit der betrieblichen Verhältnisse vor. Vor allem aber wirkte sich die natürliche Artung der Existenz des Bauern in gewissen Individualisierungstendenzen aus, die nur durch eine starke und zielbewußte Führung überwunden und auf einer höheren Ebene vereinigt werden konnten. Ein von interessierten Kreisen geförderter Gegensatz von Stadt und Land hat wesentlich dazu beigetragen. Die notwendige starke und zielbewußte Führung, die auf dem Gedanken der Standesehre gegründet war, hat das deutsche Bauerntum erst im Reichsnährstand gefunden. Seine Organisation war daher Vorbedingung für den Aufbau der Marktordnung. Daß bei dem Aufbau dieses gewaltigen Werkes Schwierigkeiten entstanden sind und noch entstehen werden, ist bisher von niemand geleugnet werden. Wesentlich allein ist die Erkenntnis, daß das Ziel und die zur Erreichung dieses Zieles aufgestellten Grundsätze richtig sind.

Welche Marktordnungsformen sich auf den anderen Wirtschaftsgebieten entsprechend den dort herrschenden strukturellen Verhältnissen durchsetzen werden, ist noch nicht klar zu erkennen. So spielt im Handwerk, und dies trifft in gewissem Umfang auch für den Einzelhandel zu, das persönliche Verhältnis zwischen Erzeuger oder Einzelhändler einerseits und Verbraucher andererseits oft eine ausschlaggebende Rolle. Es handelt sich hier um konkrete Gebilde, die nicht ohne Schaden zu beeinflussen sind. Der Kundenkreis des Handwerkers und auch, wenn auch in geringerem

Maße, des Einzelhändlers baut sich auf seinem Können auf. Der Charakter der Ware bestimmt sich weitgehend aus der Leistung der betreffenden Person, ist also nicht fungibel. Auch hat man mit Recht darauf hingewiesen, daß das Problem der Existenzsicherung hier lange nicht die volkswirtschaftliche Bedeutung hat, wie beim Bauerntum und in der Industrie. Das Einzelhandelsschutzgesetz hat es sich daher zur Aufgabe gemacht, diese Frage von der Seite der persönlichen Leistungssteigerung aus anzufassen.

In der Industrie kann die Produktionsbeeinflussung ungleich leichter vor sich gehen als in der Landwirtschaft. Auch würden sich hier dem Aufbauprinzip der ernährungswirtschaftlichen Marktordnung, das von bestimmten Grundstoffen ausgeht, deren verhältnismäßig kurzer Weg vom Erzeuger über den Verarbeiter und Verteiler bis zum Verbraucher geregelt wird und bei denen sich die Wertsteigerung durch die Verarbeitung in beschränkten Grenzen hält, Schwierigkeiten in den Weg stellen. Hält man sich im Vergleich zum Getreide die Mannigfaltigkeit der Verarbeitung der industriellen Grundstoffe, wie Kohle und Eisen, und die oft damit verbundene beispiellose Wertsteigerung vor Augen, so wird man erkennen, welche Schwierigkeiten sich hier dem Prinzip der Hauptvereinigung entgegenstellen würden. Es ist daher im Rahmen der gewerblichen Wirtschaft, in der ohne Zweifel starke marktregelnde Tendenzen vorhanden sind und auch zur Durchführung gelangen werden, noch zu keiner endgültigen Klärung gekommen, wie die künftige Organisationsform aussehen wird. Vorläufig bestehen jedenfalls zwei Tendenzen, deren Ausdruck das Zwangskartellgesetz und die Organisation der gewerblichen Wirtschaft sind. Das Schwergewicht scheint sich nach dem Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 18. November 1936 langsam zugunsten der Organisation der gewerblichen Wirtschaft zu verschieben [9]).

Eines aber ist festzuhalten. Jede Tätigkeit eines Deutschen ist Dienst an der Volksgemeinschaft, jede Berechtigung im Rahmen dieser Gemeinschaft ist pflichtgebunden, gleichgültig, ob sie sich auf eine Bewegung materieller oder geistiger Mittel bezieht. Fest steht aber auch, daß es des deutschen Menschen allein würdig ist, allen seinen Pflichten im Rahmen der Gesamtheit aus freiem Willen nachzukommen. Jede Ordnung in der Wirtschaft ist daher beherrscht von dem Gedanken der Selbstverwaltung, wie im ewigen Sinne des Freiherrn vom Stein mit der Ordnung der Gemeinde untrennbar verbunden ist der Gedanke der gemeindlichen Selbstverwaltung. Aus diesem Grunde ist allen den Kräften entgegenzutreten, die auf dem Wege über Organisations- und Formstreitigkeiten dem Liberalismus seinen alten Einfluß erhalten wollen. Einziger und voraussetzungsloser Ausgangspunkt kann immer nur die nationalsozialistische Idee sein.

---

[9]) Vgl. „Berliner Lokal-Anzeiger" vom 14. 11. 1936, Nr. 274.

Literaturverzeichnis

Absalon: Die geschichtliche Entwicklung des Eigentumsbegriffes und seine Gestaltung durch die nationalsozialistische Gesetzgebung. Münchner Dissertation 1936.

Anschütz: Die Verfassung des Deutschen Reiches. Berlin 1933.

Archiv des Reichsnährstandes: Band II und III. Berlin 1934/35.

Baath: Marktgerichtsbarkeit. In: Die nationale Wirtschaft 1935, S. 201 ff.

— Zur Rechtsnatur der wirtschaftlichen Zusammenschlüsse. In: Recht des Reichsnährstandes 1935, S. 177 ff.

— Wirtschaftliche Selbstverwaltung. In: Recht des Reichsnährstandes 1936, S. 748 ff.

Brunner: Grundzüge der Deutschen Rechtsgeschichte. 3. Aufl. Leipzig 1908.

Brunner-Schwerin: Grundzüge der Deutschen Rechtsgeschichte. 8. Aufl. München-Berlin 1930.

Buwert: Gemeinschaftsgeist in der Wirtschaft. In: Deutsches Recht 1937. S. 134 ff.

Dernburg: Pandekten. Band I, 3. Aufl. Berlin 1892.

Enzinger: Das Eigentumsrecht im nationalsozialistischen Staat. Münchner Dissertation 1935.

Ertel: Unsere Lebensmittel in der Marktordnung. Berlin 1934.

Frick: Gemeinde und Staatsidee. In: Gemeindetag, 28. Jahrg. Berlin 1934, S. 545 ff.

Gierke, O. v.: Deutsches Privatrecht, Band II, Leipzig 1905.

— Das Deutsche Genossenschaftsrecht, Band I, Berlin 1868.

Gneist: Der Rechtsstaat und die Verwaltungsgerichte in Deutschland. Berlin 1879.

Hagenlocher: Wandlungen des Eigentumsbegriffes in der deutschen Rechtsauffassung und Gesetzgebung. Heidelberger Dissertation 1935.

Hamann: Die Schiedsgerichtsbarkeit des Reichsnährstandes. Köln 1936.

— Die Schiedsgerichtbarkeit der landwirtschaftlichen Marktordnung. In: Recht des Reichsnährstandes 1935, S. 449 ff.

Henning: Grundsätzliche Fragen der Rechtsprechung auf dem Gebiete der Marktgerichtsbarkeit. In: Recht des Reichsnährstandes 1935, S. 937 ff.

Herschel: Das Erbhofeigentum. Mannheim 1936.

Hitler: Die Reden Hitlers als Kanzler. München 1934.

Höhn: Die Wandlung im staatsrechtlichen Denken. Hamburg 1934.

Hövel: Grundfragen deutscher Wirtschaftspolitik. Berlin 1935.

Huber: Die Gestalt des deutschen Sozialismus. Hamburg 1934.

— Die Rechtsstellung des Volksgenossen. Tübingen 1936. Sonderdruck der Zeitschrift für die gesamte Staatsrechtswissenschaft.

— Die genossenschaftliche Berufsordnung. In: Blätter für die Philosophie, Band 7.

Jehring: Der Zweck im Recht. Band I, 1. Aufl. Leipzig 1877.

Jellinek, W.: Verwaltungsrecht. 3. Aufl. Berlin 1931.

Krause: Rechtseinheit und ständisches Recht. In: Deutsche Rechtswissenschaft 1936, S. 300 ff.

Laband: Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. Band I. 5. Aufl. Tübingen 1911.

Lange: Nationalsozialismus und bürgerliches Recht. Bei: Dr. H. Frank. Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung. München 1935.

Larenz: Deutsche Rechtserneuerung und Rechtsphilosophie. Tübingen 1934.

Liefmann: Kartelle, Konzerne, Trusts. Stuttgart 1930.

Maunz: Neue Grundlagen des Verwaltungsrechts. Hamburg 1934.

Merk: Das Eigentum im Wandel der Zeiten. Langensalza 1934.

— Wachstum und Schöpfung im germanischen Recht. In: Festgabe für Jung. Marburg 1937, S. 127 ff.

Merkel: Nationalsozialistische Wirtschaftsgestaltung. Berlin 1936.

— Eigentum. In: Odal, Heft 7, 1936, 4. Jahrg.

— Einheitliche Schiedsgerichtsbarkeit für die Marktordnung. In: Recht des Reichsnährstandes 1935, S. 145 ff.

— Die Ordnungsstrafe im Rahmen der wirtschaftlichen Selbstverwaltung. In: Recht des Reichsnährstandes 1936, S. 639 ff.

— Der Aufbau der Marktordnung. In: Die nationale Wirtschaft, 3. Jahrg. Nr. 7, S. 198 ff.

— Gebundene Wirtschaft. In: Odal, 3. Jahrg., 1935, S. 728 ff.

Merkel-Wöhrmann: Deutsches Bauernrecht. Leipzig 1936.

Merkel-Gebhard: Das Recht der landwirtschaftlichen Marktordnung. Berlin-München 1937.

Moellendorff: Konservativer Sozialismus. Hamburg 1932.

Müllensiefen-Dörinkel: Das neue Kartell-, Zwangskartell- und Preisüberwachungsrecht. Berlin 1934 und Nachträge.

Münch: Wirtschaftliche Selbstverwaltung. Hamburg 1936.

Nipperdey: Kontrahierungszwang und diktierter Vertrag.

Programm der NSDAP: München 1938.

Pohle: Gesetz über die Errichtung von Zwangskartellen. In: Pfundtner-Neubert, Deutsches Reichsrecht IIIc 7, S. 2 ff.

Reischle: Die Deutsche Ernährungswirtschaft. Berlin 1935.

— Deutsche Agrarpolitik. Berlin.

— Der Reichsnährstand. In: Die nationale Wirtschaft 1935, 3. Jahrg., S. 193 ff.

— Grundlagen und Auswirkungen der nationalsozialistischen Marktordnung. In: Odal, 3. Jahrg. 1935, S. 806 ff.

Reischle-Saure: Der Reichsnährstand. Berlin 1936, 2. Aufl.

Ruhland: Das System der politischen Ökonomie. Unveränderter Nachdruck. Berlin 1935.

Schmid-Burgk: Der Eigentumsinhalt. Ensdetten 1936.

Schmietendorf: Das Eigentum am Erbhof. Berlin 1935.

Schmitt, C.: Staat, Bewegung, Volk. Hamburg 1933.

— Über die drei Arten des rechtswissenschaftlichen Denkens. Hamburg 1934.

Schüler: Subjektives Recht und Selbstverwaltung. Göttinger Dissertation 1935.

Siebert: Die Volksgemeinschaft im bürgerlichen Recht. Bei: Dr. H. Frank, Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung. München 1935.

Sombart: Deutscher Sozialismus. Berlin 1934.

Spengler: Preußentum und Sozialismus. München 1920.

Stammler: Lehrbuch der Rechtsphilosophie. Berlin und Leipzig 1928.

— Theorie der Rechtswissenschaft. 1. Aufl. Halle 1911.

Stein, L. v.: Handbuch der Verwaltungslehre. 3. Aufl. Band I.

Wagemann: Zwischenbilanz der Krisenpolitik. Berlin 1935.

Wagner: Preiskommissar. Rede auf dem Fachkongreß für Prüfungs- und Treuhandwesen. Zitiert nach V.B. Nr. 319 vom 14. 11. 1936.

Weber-Wieacker: Eigentum und Enteignung. Hamburg 1935.

Wieacker: Wandlungen der Eigentumsverfassung. Hamburg 1935.

Wiedenroth: Der Gemeinschaftsgedanke im Eigentumsbegriff, gleichzeitig ein Beitrag zur Reform des § 903 BGB. Bleichrode 1935.

Lebenslauf

Am 8. September 1913 wurde ich als Sohn des Reichsbahnoberinspektors Wilhelm Jungnickel in Potsdam geboren. Im Herbst 1931 bestand ich die Reifeprüfung am Schiller-Realgymnasium zu Berlin-Charlottenburg. Ich studierte danach von 1931 bis 1935 die Rechts- und Staatswissenschaften an der Universität Berlin. Am 3. Oktober legte ich die erste juristische Staatsprüfung in Berlin ab. Die Promotionsprüfung war am 22. Juni 1937. Zur Zeit befinde ich mich in der Ausbildung als Gerichtsreferendar.

Druck von Gustav Knoth, Leipzig